

Datum: 30.05.2006 Nr.: 5

Inhaltsverzeichnis

| | <u>Seite</u> |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|
| <u>Senat:</u> | |
| Ordnung über die Evaluation der Lehre | 199 |
| <u>Medizinische Fakultät:</u> | |
| Einführung des internationalen Master-Studiengangs Molecular Medicine | 208 |
| Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den internationalen Master-Studiengang Molecular Medicine | 209 |
| Prüfungsordnung für den internationalen Master-Studiengang Molecular Medicine | 217 |
| Studienordnung für den internationalen Master-Studiengang Molecular Medicine | 236 |
| <u>Fakultät für Agrarwissenschaften:</u> | |
| Aufhebung folgender wissenschaftlicher Einrichtungen: Institut für Agrarökonomie Institut für RURale Entwicklung | 252 |
| Errichtung des Departments für Agrarökonomie und RURale Entwicklung | 252 |
| Ordnung des Departments für Agrarökonomie und RURale Entwicklung | 252 |
| <u>Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät:</u> | |
| Einführung des Master-Studiengangs Wirtschafts- und Sozialgeschichte | 259 |
| Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den Master-Studiengang Wirtschafts- und Sozialgeschichte | 259 |
| Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Wirtschafts- und Sozialgeschichte | 267 |
| Studienordnung für den Master-Studiengang Wirtschafts- und Sozialgeschichte | 298 |
| <u>Zentrale und gemeinsame Einrichtungen:</u> | |
| Änderung der Ordnung der Göttinger Graduiertenschule für Geisteswissenschaften und Theologie (GGGT) | 308 |

Herausgegeben vom Präsidenten der Georg-August-Universität Göttingen

Senat:

Der Senat der Georg-August-Universität Göttingen hat am 17.05.2006 die Ordnung über die Evaluation der Lehre beschlossen (§§ 5 Abs. 1 Satz 3, 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.06.2002 (Nds. GVBl. S. 286), zuletzt geändert durch Art.2 des Gesetzes vom 23.02.2006 (Nds. GVBl. S 72)).

Ordnung über die Evaluation der Lehre**Abschnitt I: Allgemeines****§ 1 Geltungsbereich**

- (1) ¹Diese Ordnung regelt die Verfahren und das Verarbeiten der personenbezogenen Daten bei internen Evaluationen der Lehre. ²Sie gilt für alle Fakultäten und zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen der Georg-August-Universität Göttingen.
- (2) Diese Ordnung gilt für alle an der Georg-August-Universität angebotenen grundständigen und weiterbildenden Studiengänge sowie Promotionsprogramme.
- (3) Auf Grund dieser Ordnung können die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten erhoben, verarbeitet und gespeichert werden (§ 17 NHG).

§ 2 Ziele der Lehrevaluation

- (1) Das in dieser Ordnung geregelte System der Lehrevaluation dient der Sicherung der Qualität der Lehre.
- (2) Die Lehrevaluation ermöglicht die Begutachtung und Bewertung der Erfüllung der Aufgaben der Universität Göttingen in der Lehre gemäß § 5 Abs. 1 NHG.

§ 3 Grundsätze

- (1) ¹Nichtstudentische Mitglieder und Angehörige der Universität sind verpflichtet, zur Erfüllung der Universitätsaufgaben an der Evaluation mitzuwirken, soweit nicht etwas anderes geregelt ist. ²Die Studierenden und die Absolventinnen und Absolventen nehmen freiwillig an den Lehrevaluationen teil. ³Die Studierenden sind über eine bevorstehende Lehrevaluation zu informieren.
- (2) ¹Die oder der zuständige Datenschutzbeauftragte ist bei der Entwicklung von Verfahren und Instrumentarien zur internen Evaluation zu beteiligen. ²Ihr oder ihm ist vor der Einführung derartiger Verfahren Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 4 Bestandteile der Lehrevaluation

(1) Die Lehrevaluation besteht aus den nachfolgend aufgeführten Komponenten:

- a) die regelmäßigen Evaluationen der Lehrveranstaltungen
- b) die Evaluation von Studienabschnitten und Studiengängen.

(2) Daneben findet eine externe Evaluation statt.

§ 5 Verwendung der Ergebnisse der Lehrevaluation

¹Die Ergebnisse der Lehrevaluation können für folgende Zwecke verwendet werden:

- a) Ausarbeitung von Maßnahmen zur Verbesserung der Lehrqualität,
- b) Vorbereitung von Entscheidungen von Organen und Gremien der Universität und der Stiftung, die die Qualität der Lehre betreffen,
- c) Dokumentation der Lehrqualität und Rechenschaftslegung der Universität gegenüber Dritten,
- d) Transparenz der Lehrqualität und der Qualitätssicherungsmaßnahmen.

²Im Falle der Verwendung der Ergebnisse für Zwecke nach Satz 1 c) und d) ist die Verwendung von Ergebnissen der Lehrevaluation, die personenbezogene Daten der Lehrenden beinhalten, unzulässig.

§ 6 Art der gespeicherten Daten, Rechtsgrundlage und Betroffene

(1) ¹Zu den Evaluationen nach § 4 Abs. 1 werden Befragungen durchgeführt. ²Diese können Fragen zu Veranstaltungen (z.B. Stoffvermittlung, Aufbau, Medieneinsatz), zu Lehrpersonen, zur Koordination des Studienangebots, zur Erreichung der Qualifikationsziele sowie zum äußeren Rahmen (z.B. räumliche Ausstattung) enthalten.

(2) ¹Jede Befragung kann außerdem personenbezogene Fragen zu den Studierenden (z.B. Studienfach, Semesterzahl, Geschlecht) enthalten. ²Die Anonymität der Studierenden ist zu gewährleisten.

(3) Rechtsgrundlage hierfür sind § 5 Abs. 1 und 2 NHG und § 2 Abs. 9 ÄApprO.

(4) Betroffene sind die Lehrenden der Universität.

§ 7 Erhebung, Verarbeitung und Speicherung von personenbezogenen Daten

(1) Zu Zwecken der Evaluation können folgende personenbezogene Daten, einschließlich der durch § 17 Abs. 1 NHG und die hierzu ergangene Ordnung festgelegten Daten, erhoben, verarbeitet und gespeichert werden:

- Daten der Studierendenverwaltung,
- Daten aus Befragungen von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen,
- Daten zu Promovierenden.

(2) Personenbezogene Daten dürfen bei Evaluationsverfahren nur erhoben werden, soweit dies für die Durchführung der Evaluation und den Evaluationszweck zwingend erforderlich ist.

(3) ¹Die für die Evaluation erhobenen personenbezogenen Daten dürfen nur weiterverarbeitet werden, soweit ein Gesetz, eine andere Rechtsvorschrift oder diese Ordnung dies vorsehen. ²Die Weitergabe von Ergebnissen der Evaluation, die personenbezogene Daten beinhalten, ist grundsätzlich nur mit der Einwilligung der Betroffenen zulässig. ³Ohne Einwilligung dürfen Evaluationsergebnisse nur weitergegeben werden, wenn dies gesetzlich vorgesehen ist. ⁴Innerhalb der Universität ist die Weitergabe an die zuständigen Gremien ohne ausdrückliche Einwilligung der Betroffenen dann zulässig, wenn es für das Erreichen des Evaluationszwecks erforderlich ist.

(4) ¹Die Universität ist befugt, die nach dieser Ordnung zu Zwecken der internen Evaluation erhobenen personenbezogenen Daten und die Evaluationsergebnisse an eine vom Land und der Universität unabhängige und wissenschaftsnahe Einrichtung zur externen Evaluation der Hochschulen gemäß § 5 Abs. 1 NHG weiterzuleiten. ²Die Weitergabe der Daten erfolgt ausschließlich zur Auswertung von Evaluationsergebnissen im Rahmen der Zuständigkeit der empfangenden Stelle. ³Diese hat die Zweckbindung der Daten und der Evaluationsergebnisse zu beachten. ⁴Im Falle der Übermittlung von Daten ist die Herkunft der Daten durch Quellenangaben zu kennzeichnen.

(5) ¹Die Daten der Lehrenden und Studierenden und Absolventinnen und Absolventen sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu anonymisieren. ²Es wird insbesondere sichergestellt, dass durch die persönlichen Daten nicht auf einzelne Studierende oder Absolventinnen oder Absolventen rückgeschlossen werden kann.

(6) In anderen Verwaltungsverfahren auf der Grundlage des § 17 Abs. 1 Satz 1 NHG erhobene und verarbeitete personenbezogene Daten dürfen für Zwecke der internen Evaluation im zwingend erforderlichen Umfang genutzt werden.

(7) ¹Personen, die an der Erhebung oder Verarbeitung der Evaluationsdaten beteiligt sind, ist es untersagt, diese Daten zu einem anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu erheben, zu verarbeiten oder zu offenbaren. ²Dies gilt auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit. ³Die Personen sind auf die Wahrung des Datengeheimnisses vor Tätigkeitsbeginn hinzuweisen.

(8) ¹Soweit in Gremien personenbezogene Daten behandelt werden, geschieht dies in nicht-öffentlicher Sitzung. ²Die Beteiligten sind in der Einladung auf das Datengeheimnis nach § 5 NDSG hinzuweisen.

(9) ¹Personenbezogene Daten sind zu löschen, soweit ihre Kenntnis für die Erreichung des Evaluationszwecks nicht mehr erforderlich ist, spätestens aber dreißig Jahre nach Erhebung. ²Unabhängig davon ist spätestens ein Jahr nach der Erhebung von Evaluationsdaten zu prü-

fen, ob eine weitere Aufbewahrung der dafür erhobenen personenbezogenen Daten notwendig ist. ³Archivrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

(10) Zur Information der Öffentlichkeit sind ausschließlich anonymisierte Evaluationsergebnisse zu verwenden.

§ 8 Technische und organisatorische Maßnahmen

(1) ¹Das Datenverarbeitungssystem für die Verarbeitung der Daten der Lehrevaluation wird vom Geschäftsbereich Informationstechnologie (G 3 – 7; GB IT) der Universitätsmedizin betrieben. ²Eine regelmäßige Datensicherung (Backup) erfolgt durch den GB IT. ³Der Zugang zu diesem Bereich ist nur autorisierten Personen gestattet und durch Zugangssystem geregelt.

(2) ¹Der GB IT ist zuständig für Funktion und Technik des Systems. ²Die Verantwortlichen an Universität und Universitätsmedizin haben zusammen mit dem GB IT für einen Systembetrieb unter Berücksichtigung von § 7 NDSG Sorge zu tragen. ³Für Wartungszwecke durch den Softwarelieferanten kann eine entsprechend abgesicherte Fernwartungsverbindung eingerichtet werden. ⁴Sämtliche Zugriffe auf das System sind automatisch zu protokollieren. ⁵Der Umgang mit personenbezogenen Daten im GB IT erfolgt unter Berücksichtigung § 10 Abs. 4 NDSG. ⁶Der Zugriff auf das DV-System zur Auswertung der Lehrevaluation außerhalb der GB IT ist nur bei Authentifizierung (Username und Passwort) sowie über eine verschlüsselte Verbindung (128 Bit SSL) möglich. ⁷Bei begründetem Verdacht des Missbrauchs steht der oder dem Datenschutzbeauftragten der Georg-August-Universität Göttingen oder des Bereichs Humanmedizin ein unbeschränktes Einsichtsrecht in die Protokolldateien zu. ⁸Die Darstellung erfolgt in lesbarer, verständlicher Form. ⁹Aus den Protokolldateien muss eindeutig hervorgehen, welche Zugriffe auf das System von welchen Rechnern vorgenommen wurden. ¹⁰Andere Verwendungen der Protokolldateien als für Systemsicherheit und Datenschutz sind unzulässig.

(3) Die Systemzugänge, die für die Systembetreuung und die Auswertung der Daten eingerichtet sind, werden hinsichtlich Datenschutz, Datensicherheit und Berechtigungsvergabe und -verwaltung so gesichert, dass ein unzulässiger Zugriff auf personenbezogene Daten ausgeschlossen ist.

(4) Das Einlesen von Fragebögen und automatische Versenden von Daten an Lehrende wird in einer (Log-)Datei protokolliert.

Abschnitt II: Regelmäßige Evaluation von Lehrveranstaltungen

§ 9 Ziele

Die regelmäßige Evaluation findet universitätsweit statt und dient:

- a) einer Rückmeldung der von den Studierenden wahrgenommenen Lehrqualität an die Lehrenden zum Zwecke der kontinuierlichen Verbesserung ihrer Lehrveranstaltungen,
- b) der Bewertung und Beurteilung der Lehrveranstaltungen eines Studiengangs durch die zuständige Fakultät, insbesondere durch ihre zuständige Studiendekanin oder ihren zuständigen Studiendekan und die zuständige Studienkommission zum Zwecke der Qualitätssicherung und der Entwicklung von Maßnahmen zur Verbesserung der Lehrqualität des betreffenden Studiengangs,
- c) zur Herstellung einer universitätsweiten Transparenz über die durch Studierende wahrgenommene Lehrqualität, sowie zur Unterrichtung des Präsidiums, des Senats und des Stiftungsrats.

§ 10 Befragungen

(1) ¹Zur Evaluation von Lehrveranstaltungen werden Befragungen der Studierenden durchgeführt. ²Die Befragungen finden im Online-Verfahren oder in schriftlicher Form statt.

(2) ¹Im Online-Verfahren erfolgt die Teilnahme der Studierenden durch das Ausfüllen der Fragebögen über einen Web-Browser. ²Um die mehrfache Bewertung einer Lehrveranstaltung durch eine oder einen Studierenden auszuschließen, bedürfen die Studierenden einer Autorisierung gegenüber der Datenbank. ³Die Autorisierung erfolgt in geeigneter Form, etwa durch die Vergabe sogenannter Transaktionsnummern (TAN) oder durch eine Kombination einer sogenannten Personal Identification Number (PIN) mit einer TAN. ⁴Die Verteilung erfolgt durch die Lehrenden oder eine von der Fakultät bestimmte Stelle.

(3) ¹Die schriftliche Befragung erfolgt durch das Ausfüllen von Fragebögen in Papierform. ²Die Verteilung erfolgt durch die Lehrenden oder eine von der Fakultät bestimmte Stelle.

(4) Der Zeitplan für die Befragung in den Fakultäten wird nach Stellungnahme der Dekanate durch das Präsidium, in der Medizinischen Fakultät durch das Vorstandsmitglied mit Zuständigkeit für das Ressort Forschung und Lehre festgelegt und bekannt gemacht.

§ 11 Art und Verarbeitung der Daten für die interne Evaluation

(1) ¹Um die in § 9 lit. a) - c) genannten Ziele zu erreichen, wird das Instrumentarium der Befragungen folgendermaßen differenziert:

- a) Es werden universitätsweit einheitliche Fragen zur Qualität der Lehrveranstaltung gestellt, die sich je nach Typ der Lehrveranstaltung (z.B. Vorlesung, Seminar, Praktikum) unterscheiden können.
- b) Es können fachspezifische Fragen zur Qualität der Lehrveranstaltung, die von der Fakultät angeboten wird, gestellt werden. Die Fragen zu Lehrveranstaltungen

können sich je nach Typ der Lehrveranstaltung (z.B. Vorlesung, Seminar, Praktikum) unterscheiden.

- c) Es können lehrveranstaltungsspezifische Fragen zur Qualität der Lehrveranstaltung gestellt werden. Es dürfen ausschließlich Fragen gestellt werden, die für die Erreichung des Ziels nach § 2 Abs. 1 geeignet sind.

²Die schriftliche und die Online-Evaluation auf den verschiedenen Ebenen erfolgt fragebogenbasiert. ³Die Evaluation nach a) und b) findet in der Regel auf einem gemeinsamen Fragebogen statt. ⁴Die Abteilung Studium und Lehre der Zentralverwaltung wird den Fakultäten und Lehrenden ermöglichen, die entsprechenden Fragen in die Fragebögen einzupflegen.

(2) ¹Befragungen zu Lehrveranstaltungen finden auf der Grundlage eines Evaluationsplanes, der von den Fakultäten auf Vorschlag der zuständigen Studienkommission beschlossen wird, in jedem Semester statt. ²Die Evaluation einer regelmäßig stattfindenden Lehrveranstaltung auf der Ebene nach Abs. 1 a) muss mindestens in jedem vierten Semester erfolgen. ³Evaluationen auf den Ebenen nach Abs. 1 b) und c) können auf Beschluss des Fakultätsrats zusätzlich zu den regelmäßigen Evaluationen jederzeit durchgeführt werden, wenn die Qualitätssicherung dies erfordert. ⁴Die Bestimmungen des niedersächsischen Datenschutzgesetzes sind zu beachten und die oder der zuständige Datenschutzbeauftragte zu beteiligen.

(3) Die Antworten der Befragungen werden in Statistiken zusammengefasst und wie folgt übermittelt:

- a) Die Lehrenden erhalten die Ergebnisse aus der Befragung zu ihrer Lehrveranstaltung nach Abs. 1 lit. a) - c), sowie aggregierte und anonymisierte Kennzahlen aus den Befragungen der anderen Lehrveranstaltungen des gleichen Studiengangs, um ihnen Anhaltspunkte zur Einschätzung der Ergebnisse aus ihrer Lehrveranstaltung zu geben.
- b) Die Studiendekaninnen und die Studiendekane erhalten die Daten der Befragungen nach Abs. 1 lit. a) und b) sowie im Falle der Erstellung des Fragebogens nach § 12 Abs. 2 d) zusätzlich die Daten der Befragungen nach Abs. 1 lit. c), soweit sie Studiengänge im Bereich ihrer Zuständigkeit betreffen, sowie aggregierte und anonymisierte Kennzahlen aus den Befragungen von Lehrveranstaltungen aller Studiengänge

(4) Die in den Fakultäten anfallenden Rohdaten werden zur weiteren Bearbeitung über die zuständige Studiendekanin oder den zuständigen Studiendekan unverzüglich an das Präsidium weitergeleitet (§ 5 Abs. 2 Satz 1 NHG).

§ 12 Zuständigkeit

(1) An der Auswertung beteiligt sind

- a) die Fakultäten, insbesondere die zuständige Studiendekanin oder der zuständige Studiendekan und die zuständige Studienkommission,
- b) die Lehrenden,
- c) zentrale Gremien, insbesondere Präsidium, Senat, die zentrale Kommission für Lehre und Studium und Evaluationsbeauftragte,
- d) in der Medizinischen Fakultät das Vorstandsmitglied mit Zuständigkeit für den Bereich Forschung und Lehre und
- e) die Studierenden.

(2) ¹Zuständig für die Erstellung der Fragebögen ist bei Lehrveranstaltungen, die nicht von der Medizinischen Fakultät angeboten werden

- a) bezüglich Fragen auf der Ebene nach § 11 Abs. 1 a) nach Beratung durch die zentrale Kommission für Lehre und Studium und nach Stellungnahme des Senats das Präsidium,
- b) bezüglich Fragen auf der Ebene nach § 11 Abs. 1 b) nach Beratung durch die zuständige Studienkommission der Fakultätsrat der Fakultät, die die Lehrveranstaltung anbietet,
- c) bezüglich Fragen auf der Ebene nach § 11 Abs. 1 c) die oder der Lehrende,
- d) bezüglich Fragen auf der Ebene nach § 11 Abs. 1 c) nach Beratung durch die zuständige Studienkommission der Fakultätsrat der Fakultät, die die Lehrveranstaltung oder das Modul anbietet.

²Zuständig für die Erstellung der Fragebögen bei Lehrveranstaltungen und Modulen, die von der Medizinischen Fakultät angeboten werden, ist nach Befassung der Studienkommission und Stellungnahme des Fakultätsrates das Vorstandsmitglied mit Zuständigkeit für den Bereich Forschung und Lehre. ³Soweit eine Lehrveranstaltung von einer Fakultät für eine andere Fakultät oder mehrere Fakultäten angeboten wird, findet nur eine Lehrevaluation statt; die Fakultäten einigen sich, welche Fakultät für die Erstellung des Fragebogens zuständig ist. ⁴Der Fragebogen ist zuvor mit der anderen Fakultät oder den anderen Fakultäten abzustimmen. ⁵Im Konfliktfall entscheidet das Präsidium, bei Beteiligung der Medizinischen Fakultät entscheiden das Präsidium und das Dekanat der Medizinischen Fakultät im Einvernehmen. ⁶Zuständig für die Datenerhebung ist die Abteilung Studium und Lehre der Zentralverwaltung und die oder der Evaluationsbeauftragte, in der Medizinischen Fakultät der Geschäftsbereich Lehre.

(3) Die Lehrenden unterstützen die Durchführung der Befragung und sind in der Regel verantwortlich für die Rückkopplung mit den Studierenden.

§ 13 Verwendung der Ergebnisse, Umsetzung

(1) ¹Die Lehrenden informieren die Studierenden über das Ergebnis ihrer jeweiligen Lehrveranstaltung an Hand der Statistiken. ²Sie geben den Studierenden Gelegenheit zur Diskussion der Ergebnisse. ³Sie sollen Stellung nehmen zu Mängeln und Möglichkeiten, diese zu beheben. ⁴Sofern der zuständige Fakultätsrat dies beschließt und in einer Ordnung das Verfahren regelt, können die Ergebnisse dieser Besprechung bei der Bewertung der Lehre berücksichtigt werden.

(2) ¹Die zuständige Studienkommission berät zu Beginn des darauf folgenden Semesters die Ergebnisse der aktuellen Befragungen und erarbeitet auf ihrer Grundlage unter Würdigung weiterer Informationen einen Bericht für den jeweiligen Fakultätsrat, der ggf. Vorschläge zur Qualitätssicherung und Qualitätsverbesserung enthält. ²Die vom Fakultätsrat beschlossenen Evaluationsberichte werden dem Präsidium und – über die zentrale Kommission für Lehre und Studium – dem Senat alle zwei Jahre übermittelt.

(3) ¹Treten bei der Auswertung der Fragen auf der Ebene nach § 11 Abs. 1 a) in einem Studiengang weit unterdurchschnittliche Bewertungen auf (verglichen mit allen anderen Lehrveranstaltungen bzw. Modulen der Universität) oder sind Bewertungen einer Lehrveranstaltung oder eines Moduls mindestens zweimal in Folge weit unterdurchschnittlich, so berichtet die betroffene Fakultät in der zentralen Kommission für Lehre und Studium über Ursachen und mögliche Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung. ²Zur Vorbereitung können detailliertere Befragungen durchgeführt werden.

(4) Präsidium und die die Lehrveranstaltung bzw. das Modul anbietende Fakultät können Zielvereinbarungen zur Qualitätssicherung schließen.

Abschnitt III: Evaluation von Studienabschnitten durch Studierende und von Studiengängen sowie Promotionsprogrammen durch Absolventinnen und Absolventen

§ 14 Ziele

¹Ziel der Evaluation von Studienabschnitten und Studiengängen ist die Qualitätssicherung aller Aspekte des jeweiligen Studiengangs, die sich nicht nur auf einzelne Lehrveranstaltungen beziehen. ²Dazu gehören Module modularisierter Studiengänge mit dem Abschluss Bachelor oder Master, Studierbarkeit, Abstimmung des Curriculums im Hinblick auf erworbene und vorausgesetzte Kenntnisse und Fähigkeiten sowie die Bewertung der im Studiengang erworbenen Qualifikationen im Hinblick auf Karrierewege.

§ 15 Zuständigkeit

- (1) An der Auswertung beteiligt sind
 - a) die Fakultäten, insbesondere die zuständige Studiendekanin oder der zuständige Studiendekan und die zuständige Studienkommission,
 - b) die Lehrenden,
 - c) zentrale Gremien, insbesondere Präsidium und die zentrale Kommission für Lehre und Studium sowie
 - d) in der Medizinischen Fakultät das Vorstandsmitglied mit Zuständigkeit für den Bereich Forschung und Lehre.
- (2) ¹Zuständig für die Erstellung der Fragebögen sind die zuständige Studienkommission sowie das Dekanat, bei Studiengängen ausschließlich der Medizinischen Fakultät das Vorstandsmitglied mit Zuständigkeit für das Ressort Forschung und Lehre nach Stellungnahme der Studienkommission und des Fakultätsrats. ²Zuständig für die Datenerhebung ist das Dekanat, in der Medizinischen Fakultät der Geschäftsbereich Lehre.

§ 16 Verfahren

- (1) Studienabschnitte werden evaluiert
 - a) nach dem ersten Studienjahr
 - b) in der Regel nach Fertigstellung der Abschlussarbeit des Studiengangs (z.B. Bachelor, Master, Diplom, Promotion)
 - c) im Bereich der Medizinischen Fakultät nach dem vorklinischen und dem klinischen Studienabschnitt sowie nach dem praktischen Jahr
 - d) im Bereich der Juristischen Fakultät nach Abschluss der Zwischenprüfung bzw. der Schwerpunktbereichsprüfung.
- (2) ¹Studiengänge werden auf der Grundlage von Absolventenbefragungen evaluiert. ²Dabei soll der Studienabschluss der befragten Absolventinnen und Absolventen bereits mindestens ein Jahr zurückliegen.
- (3) ¹Die Befragung erfolgt durch Ausfüllen eines ausführlichen Fragebogens. ²Die Bestimmungen des § 11 gelten entsprechend. ³Die Evaluation bezieht sich bei der Evaluation nach Abs. 1 lit. a) auf das erste Studienjahr, sich bei der Evaluation nach Abs. 1 lit. b) auf den Zeitraum seit der Evaluation nach Abs. 1 lit. a). ⁴Die Evaluation nach Abs. 1 lit. c) erfolgt für den jeweiligen Studienabschnitt. ⁵Bei der Befragung nach Abs. 1 lit. b) füllt die Studentin oder der Student den Fragebogen bei der Abgabe der Abschlussarbeit aus. ⁶Sofern dies nicht möglich ist, wird der Studentin oder dem Studenten eine geeignete andere Möglichkeit zum Ausfüllen des Fragebogens gegeben.
- (4) Die Befragungen erfolgen fortlaufend; die Auswertungen erfolgen in regelmäßigen Abständen, wenigstens jedoch alle vier Semester.

§ 17 Art und Verarbeitung der Daten

(1) Durch die Fakultät werden fachspezifische Fragen zur Qualität des jeweiligen Studienabschnitts bzw. des Studiengangs gestellt.

(2) ¹Die inhaltlichen Antworten werden in Statistiken zusammengefasst. ²Die Ergebnisse der Evaluation werden auf Fakultätsebene dem Dekanat, dem Fakultätsrat und der zuständigen Studienkommission sowie anschließend mit einer Stellungnahme der Fakultät durch die Studiendekanin oder den Studiendekan dem Präsidium und dem Senat über die zentrale Kommission für Lehre und Studium übermittelt.

§ 18 Verwendung der Daten, Umsetzung

(1) Die Ergebnisse können für folgende Zwecke verwendet werden:

- a) Maßnahmen zur Verbesserung der Lehrqualität,
- b) Externe Lehrevaluation,
- c) Dokumentation der Lehrqualität.

(2) Die Fakultät wertet die Befragungen regelmäßig aus, diskutiert notwendige und geplante Konsequenzen und erstellt einen Bericht über den Maßnahmenplan für den Senat und das Präsidium.

Abschnitt IV: Schlussbestimmungen

§ 19 Finanzierung

¹Die Zentralverwaltung der Universität bzw. die zuständige Stelle der Medizinischen Fakultät stellen ein Software-System für Befragungen im Online-Verfahren und automatisiert ausgewertete Papier-Befragungen bereit. ²Weitere Kosten tragen die Fakultäten.

§ 20 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

Medizinische Fakultät:

Nach Stellungnahme des Fakultätsrates am 24.04.2006 und nach Stellungnahme des Senats am 17.05.2006 hat das Präsidium in seiner Sitzung am 24.05.2006 die Einführung des internationalen Master-Studiengangs Molecular Medicine zum Wintersemester 2006/2007 beschlossen (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG, § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG und § 37 Abs. 1 Nr. 5 a) des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom

24. Juni 2002 (Nds. GVBl. S. 286), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 23.02.2006 (Nds. GVBl. S. 72)).

Medizinische Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Medizinischen Fakultät vom 19.12.2005 und des Senats der Georg-August-Universität Göttingen vom 01.02.2006 hat der erweiterte Stiftungsrat der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts die Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den internationalen Master-Studiengang Molecular Medicine (Intensivstudiengang) am 20.04.2006 genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.06.2002 (Nds. GVBl. S. 286), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 23.02.2006 (Nds. GVBl. Nr.6/2006 S.72); § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 1 Sätze 3, 4 und 6, Abs. 2 Sätze 1 und 4 NHG und § 7 Satz 1 des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes (NHZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.01.1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 15.12.2005 (Nds. GVBl. S. 426), § 18 Abs. 1 Sätze 3, 4 und 6, Abs. 2 Sätze 1 und 4 NHG, Abs. 6 in Verbindung mit § 60b Abs. 3 in Verbindung mit § 62 Abs. 4 Satz 1 NHG).

Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den internationalen Master-Studiengang Molecular Medicine (Intensivstudiengang) Universität Göttingen

I. Anwendungsbereich

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Die Universität führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen im Master-Studiengang Molecular Medicine für alle zu vergebenden Studienplätze ein hochschuleigenes Verfahren zur Feststellung der Zugangsvoraussetzungen durch.

(2) ¹Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, vergibt die Universität an jene die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. ²Die Auswahlentscheidung wird nach der Eignung für den gewählten Studiengang getroffen.

(3) Erfüllen weniger Bewerbende die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nach Abs. 2 nicht statt.

II. Zugangsberechtigung

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) ¹Voraussetzung für den Zugang zum Master-Studiengang ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber ein mindestens sechssemestriges Studium mit Bachelor-Abschluss an einer Hochschule in einer fachlich einschlägigen Fachrichtung abgeschlossen hat und für den Studiengang geeignet ist. ²Die Entscheidung, ob es sich beim Bachelor-Abschluss der Bewerberin bzw. des Bewerbers um einen adäquaten, fachlich einschlägigen Abschluss handelt, trifft die Auswahlkommission.

(2) ¹Die Zugangsberechtigung besitzt, wer nach Maßgabe der folgenden Kriterien wenigstens 20 Punkte erreicht hat:

- a) Je nach Abschlussnote des ersten Hochschulabschlusses werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

| | |
|-----------------------------|------------|
| 1,0 bis einschließlich 1,5: | 25 Punkte, |
| 1,6 bis einschließlich 2,0: | 20 Punkte, |
| 2,1 bis einschließlich 2,5: | 15 Punkte, |
| 2,6 bis einschließlich 3,0: | 10 Punkte; |

- b) Je nach besonderen Kenntnissen, Fähigkeiten oder Erfahrungen der Bewerberin oder des Bewerbers im Bereich der Molekularen Medizin aufgrund des vorangegangenen, mindestens sechssemestrigen Studiums werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

Die Breite der besonderen Kenntnisse, Fähigkeiten oder Erfahrungen der Bewerberin oder des Bewerbers entspricht den Themengebieten des Master-Studiengangs

| | |
|---------------------|------------|
| in vollem Umfang: | 10 Punkte, |
| in weitem Umfang: | 5 Punkte, |
| in geringem Umfang: | 0 Punkte. |

²Die besonderen Kenntnissen, Fähigkeiten oder Erfahrungen der Bewerberin oder des Bewerbers werden anhand ihrer oder seiner „Transcript of Records“ nachgewiesen und durch die Auswahlkommission beurteilt und eingestuft.

(3) ¹Fachlich einschlägige Bachelor-Abschlussprüfungen, die in einem Land der EU bestanden worden sind, werden anerkannt. ²Die den Abschlüssen nach Abs. 1 gleichwertigen Abschlussprüfungen, die in einem Land außerhalb der EU bestanden worden sind, bedürfen der Anerkennung unter Berücksichtigung der Vorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) für die Anerkennung und Bewertung ausländischer Bildungsnachweise, die unter der URL www.anabin.de niedergelegt sind.

(4) ¹Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, müssen über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. ²Der Nachweis hierüber wird geführt gemäß der Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH) (in der Regel DSH-Niveau 2). ³Ausgenommen von der Verpflichtung zur Durchführung eines Tests sind Bewerberinnen und Bewerber, welche nach der Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH) an der Georg-August-Universität Göttingen von der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang freigestellt sind; dies gilt insbesondere für solche Bewerbende, welche die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache durch den „Test Deutsch als Fremdsprache“ (TestDaF) oder durch den „Prüfungsteil Deutsch“ der Feststellungsprüfung an Studienkollegs nachgewiesen haben.

(5) ¹Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Englisch ist, müssen ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache nachweisen. ²Die Beurteilung der Englischkenntnisse erfolgt anhand der Ergebnisse aus folgenden international angebotenen Tests:

- „Test of English as a Foreign Language“ (TOEFL) von mindestens 550 Punkten (handschriftlicher Test) bzw. mindestens 213 Punkten (computergestützter Test) bzw. 80 Punkten (new internet based = TOEFL Next generation = TOEFL. IBT);
- „International English Language Testing System“ (IELTS) von mindestens 7 Punkten,
- Cambridge Certificate in Advanced English;
- C1-Nachweis nach CEF (Common European Framework);
- Unicert III
- oder ein anderer äquivalenter Test.

³Das erfolgreiche Absolvieren des Tests darf in der Regel nicht länger als drei Jahre vor dem Eingang des Antrags auf Zulassung zum Master-Studiengang zurückliegen. ⁴Ausgenommen von der Verpflichtung zur Durchführung eines Tests sind Bewerberinnen und Bewerber mit einem mindestens zweijährigen Studien- oder Berufsaufenthalt in einem englischsprachigen Land innerhalb der letzten zwei Jahre vor Eingang des Antrags auf Zulassung. ⁵Der Nachweis ausreichender englischer Sprachkenntnisse gilt ebenfalls als erbracht, falls die Bewerberin oder der Bewerber erfolgreich ein Bachelorstudium absolviert hat, für welches ebenfalls ein Nachweis ausreichender englischer Sprachkenntnisse zu erbringen war, wie beispielsweise das Bachelorstudium Molekulare Medizin an der Universität Göttingen.

III. Auswahlverfahren

§ 3 Studienbeginn, Zulassungsantrag, Ausschlussfrist

(1) ¹Der Master-Studiengang Molecular Medicine beginnt jeweils zum Wintersemester. ²Der schriftliche Zulassungsantrag für den Master-Studiengang muss mit den gemäß Abs. 2 er-

forderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli (Ausschlussfrist) für das Wintersemester bei der Universität eingegangen sein. ³Der Zulassungsantrag von Bewerberinnen und Bewerbern, welche nach § 7 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschulen vom 22.06.2005 (Nds. GVBl. S. 215) in der jeweils geltenden Fassung Deutschen nicht gleichgestellt sind, muss mit den gemäß Abs. 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. April (Ausschlussfrist) für das Wintersemester bei der Universität eingegangen sein. ⁴Der Antrag gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Zulassungstermins.

(2) Dem eigenhändig zu unterschreibenden Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Das Abschlusszeugnis oder die Abschlusszeugnisse inklusive „Diploma Supplement“ sowie inklusive „Transcript of Records“ der Bewerberin oder des Bewerbers in Form beglaubigter Abschriften oder beglaubigter deutscher oder englischer Übersetzungen, falls die Originale nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst sind. Falls ein Abschlusszeugnis noch nicht vorliegt, ist eine Bescheinigung über die bisherigen Prüfungsleistungen einzureichen. Das Abschlusszeugnis ist unverzüglich nachzureichen. Liegt ein Abschlusszeugnis bis zur Entscheidung über die Zulassung nicht vor, ist die Bewerberin oder der Bewerber vom weiteren Zulassungsverfahren ausgeschlossen;
- b) Ein in deutscher oder englischer Sprache verfasster tabellarischer Lebenslauf mit einer aussagekräftigen Darstellung des Bildungsweges sowie mit Lichtbild;
- c) Ein Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen oder englischen Sprache, falls die Muttersprache der Bewerberin oder des Bewerbers nicht Deutsch oder Englisch ist;
- d) Eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin oder der Bewerber einen Master-Studiengang bislang erfolgreich, erfolglos oder noch nicht beendet hat;
- e) eine schriftliche Darstellung, aus der sich die Motivation des Bewerbers für die Aufnahme des Master-Studiengangs Molecular Medicine sowie das Forschungsinteresse erkennen lässt.

(3) ¹Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei den Akten der Universität.

§ 4 Auswahlkommission für den Master-Studiengang

(1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet die Medizinische Fakultät der Universität eine Auswahlkommission für den Master-Studiengang Molecular Medicine.

(2) ¹Der Auswahlkommission gehören 3 Mitglieder an, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal oder der Hochschullehrergruppe angehören und ein Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme. ²Wenigstens ein Mitglied muss der Professorengruppe angehören. ³Die Mitglieder werden durch die Medizinische Fakultät eingesetzt. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder beträgt ein Jahr. ⁵Wiederbestellung ist möglich.

(3) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:

- a) Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit;
- b) Prüfung der Zugangsvoraussetzungen;
- c) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerbenden.

§ 5 Auswahlverfahren

(1) Die Auswahl wird auf Grund einer Kombination der nachfolgenden Kriterien festgestellt:

- a) auf Grund der Bachelornote oder der Note eines äquivalenten Bildungsnachweises;
- b) Studienmotivation;
- c) besonderen Kenntnissen, Fähigkeiten oder Erfahrungen der Bewerberin oder des Bewerbers im Bereich der Molekularen Medizin;
- d) in einem Auswahlgespräch mit der Bewerberin oder dem Bewerber.

(2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Vorauswahl nach § 5 Abs. 3 und unter den vorausgewählten Bewerbern eine Auswahl auf Grund der in § 5 Abs. 4 genannten Auswahlkriterien.

(3) ¹Unter den eingegangenen Bewerbungen findet zur Begrenzung der Teilnehmerzahl am Auswahlgespräch eine Vorauswahl auf wenigstens das Zweifache der Zahl der nach dem Auswahlverfahren zu vergebenden Studienplätze statt. ²Hierbei sind auch die Bewerbungen der Personen einzubeziehen, die bereits an einem vorgezogenen Auswahlgespräch nach § 6 Abs. 5 teilgenommen haben. ³Hierfür wird eine Rangliste auf der Grundlage der nach § 2 Abs. 2 (Prüfung der Zugangsberechtigung) erreichten Punkte erstellt. ⁴Sofern Ranggleichheit besteht, werden sämtliche Bewerberinnen und Bewerber der höchsten Rangfolge zur Teilnahme zugelassen.

(4) Die Auswahl erfolgt auf Grund einer Rangliste, die nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erstellt wird:

- a) Gutgeschriebene Punkte aufgrund der Bachelornote:

| | |
|-----------------------------|------------|
| 1,0 bis einschließlich 1,5: | 25 Punkte |
| 1,6 bis einschließlich 2,0: | 20 Punkte |
| 2,1 bis einschließlich 2,5: | 15 Punkte |
| 2,6 bis einschließlich 3,0: | 10 Punkte; |

- b) Gutgeschriebene Punkte aufgrund der besonderen Kenntnissen, Fähigkeiten oder Erfahrungen der Bewerberin oder des Bewerbers im Bereich der Molekularen Medizin:

Die Breite der besonderen Kenntnisse, Fähigkeiten oder Erfahrungen der Bewerberin oder des Bewerbers entspricht den Themengebieten des Master-Studiengangs

| | |
|---------------------|-----------|
| in vollem Umfang: | 10 Punkte |
| in weitem Umfang: | 5 Punkte |
| in geringem Umfang: | 0 Punkte; |

- c) Gutgeschriebene Punkte aufgrund des Auswahlgesprächs nach § 6:

Je nach Feststellung der Eignung in dem Auswahlgespräch werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

Die oder der Bewerbende ist

| | |
|----------------|------------|
| sehr geeignet | 14 Punkte, |
| geeignet | 8 Punkte, |
| wenig geeignet | 4 Punkte, |
| ungeeignet | 0 Punkte. |

(5) ¹Die Studienplätze werden an die Bewerbenden mit dem höchsten Rang vergeben. ²Besteht nach der Erstellung der Rangliste Ranggleichheit, bestimmt sich die Rangfolge nach dem Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer zu dieser äquivalenten Prüfung. ³Im Übrigen entscheidet bei Ranggleichheit das Los.

(6) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Universität unberührt.

§ 6 Auswahlgespräch

(1) ¹Das Auswahlgespräch soll zeigen, ob die Bewerberin oder der Bewerber für den ausgewählten Studiengang geeignet ist. ²Dabei gelten folgende Grundsätze für die Durchführung des Gesprächs:

- Das Auswahlgespräch wird in der Regel in der Zeit vom 16. Juli bis 31. August eines jeweiligen Jahres an der Universität durchgeführt. Die genauen Termine sowie der Ort der Prüfung werden in einem angemessenen Zeitraum vor Beginn der Auswahlgespräche durch die Universität bekannt gegeben. Die Bewerbenden werden von der Universität rechtzeitig zum Auswahlgespräch eingeladen.
- Die Auswahlkommission führt mit jeder oder jedem Bewerbenden ein Auswahlgespräch mit einer Dauer von etwa 20 Minuten.
- Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Gesprächs ist ein Protokoll durch ein anwesendes Universitätsmitglied zu führen, das von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist. Des Weiteren müssen im Protokoll Tag und

Ort der Feststellung, die Namen der Kommissionsmitglieder, die Namen der oder des Bewerbenden und die Beurteilung ersichtlich werden.

(2) Im Gespräch wird die Bewerberin oder der Bewerber zu folgenden Aspekten befragt:

- a) Motivation für die Aufnahme des Studiums,
- b) Fachlicher Hintergrund,
- c) Berufliche und persönliche Ziele,
- d) bisherige Erfahrungen und Kenntnisse auf dem Gebiet der Molekularen Medizin,
- e) Konkrete Vorstellungen von Studieninhalten dieses Studiengangs,
- f) Einschätzung der eigenen Arbeitsweise und Belastbarkeit,
- g) Außerfachliche Interessen.

(3) Die Mitglieder der Auswahlkommission bewerten nach Abschluss des Gesprächs die Bewerberin oder den Bewerber nach Geeignetheit für den ausgewählten Studiengang auf einer Skala nach § 5 Abs. 4 c).

(4) ¹Eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes zu dem Gesprächstermin nicht erscheint, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

²Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes setzt die Auswahlkommission auf Antrag einen neuen Termin für das Auswahlgespräch fest. ³Der wichtige Grund und der Antrag auf Festsetzung eines neuen Termins sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 2 Tagen nach dem zunächst festgesetzten Termin der Auswahlkommission nachzuweisen bzw. zu stellen.

⁴Die Bewerberin oder der Bewerber ist berechtigt, am nächstmöglichen Auswahlverfahren erneut teilzunehmen.

(5) ¹Ein vorgezogenes Auswahlgespräch kann mit Studierenden der Universität, die in einem grundständigen Studiengang immatrikuliert sind, den dieser Master-Studiengang vertieft, bereits im Rahmen des grundständigen Studiengangs durchgeführt werden. ²Dieses vorgezogene Auswahlgespräch ersetzt das Auswahlgespräch für den Fall, dass die oder der Studierende sich für diesen Master-Studiengang beworben hat und nach § 5 Abs. 4 vorausgewählt wurde.

³Die Durchführung ist frühestens zu Beginn des sechsten Fachsemesters zulässig. ⁴Dieses vorgezogene Auswahlgespräch muss dem Auswahlgespräch nach Form und Inhalt gleichwertig sein. ⁵Die Abs. 1 und 3 bis 6 sowie § 4 Abs. 2 und 4 gelten entsprechend.

⁶Dieses vorgezogene Auswahlgespräch wird bei der Auswahl für diesen Studiengang anstelle des Auswahlgesprächs ausschließlich dann berücksichtigt, wenn die oder der Bewerbende zu den Personen gehört, die nach § 5 Abs. 4 für ein Vorstellungsgespräch ausgewählt werden. ⁷Sofern dies nicht der Fall ist, ist die oder der Bewerbende vom weiteren Auswahlverfahren dieses Bewerbungsdurchgangs ausgeschlossen. ⁸Eine Mitteilung über das Ergebnis des vorgezogenen Auswahlgesprächs findet nur unter der Voraussetzung statt, dass die oder der Bewerbende nach § 5 Abs. 4 für ein Vorstellungsgespräch ausgewählt wurde.

§ 7 Zulassungsbescheid, Ablehnungsbescheid und Nachrückverfahren

(1) ¹Bei einer erfolgreichen Bewerbung um Zulassung erteilt die Universität den Bewerberinnen und Bewerbern einen schriftlichen Zulassungsbescheid. ²In diesem wird eine Frist bestimmt, innerhalb derer die schriftliche Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers vorliegen muss, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. ³Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁴Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(2) ¹Im Fall der Ablehnung wird der Bewerberin oder dem Bewerber ein Ablehnungsbescheid zugestellt. ²Ablehnende Entscheidungen, die nach dieser Ordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) ¹Die Hochschule kann abgelehnte Bewerberinnen oder Bewerber auffordern, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob sie ihren Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten. ²Wird diese Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers nicht frist- und formgerecht vorgelegt, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. ³Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.

(4) Das Nachrückverfahren wird anhand der nach § 5 Abs. 4 gebildeten Ranglisten durchgeführt.

IV. Schlussbestimmung

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

Medizinische Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Medizinischen Fakultät vom 19.12.2005 und nach Stellungnahme des Senats vom 01.02.2006 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 08.03.2006 die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang in Molecular Medicine genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2, § 41 Abs. 2 Satz 2 und § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.06.2002 (Nds. GVBl. S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23.02.2006 (Nds. GVBl. S. 72)).

**Prüfungsordnung für den internationalen Master-Studiengang
Molecular Medicine (Intensivstudiengang)
Universität Göttingen**

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen

§ 3 Regelstudienzeit, Hochschulgrad

§ 4 Prüfungskommission

§ 5 Modulprüfungen

§ 6 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

§ 7 Masterarbeit

§ 8 Kolloquium

§ 9 Gesamtergebnis im Master-Studiengang; endgültiges Nichtbestehen

§ 10 Inkrafttreten

Anlagen:

Anlage 1: Curriculum des Master-Studienganges

Anlage 2: Modulkatalog für den Master-Studiengang

Anlage 3: Diploma Supplement

Anlage 4: Transcript of Records

§ 1 Geltungsbereich

(1) Für den Master-Studiengang Molecular Medicine der Georg-August-Universität Göttingen gelten die Bestimmungen der "Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität Göttingen" (APO), die durch diese Ordnung ergänzt werden.

(2) Die vorliegende Prüfungsordnung konkretisiert auf der Grundlage des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (im folgenden kurz: NHG) die Prüfungsanforderungen und das Prüfungsverfahren sowie die Art der Erbringung der Prüfungsleistungen im Rahmen des Master-Studienganges Molecular Medicine.

§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen

(1) ¹Der Master-Studiengang stellt einen separaten Studiengang dar, der konsekutiv auf den Bachelorstudiengang Molecular Medicine oder einen anderen fachlich einschlägigen grundständigen Studiengang aufbaut. ²Die erfolgreiche Absolvierung des Master-Studienganges ist als berufsqualifizierender Abschluss anerkannt.

(2) Durch die Prüfungen im Rahmen des Master-Studienganges soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftlich zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden.

§ 3 Regelstudienzeit, Hochschulgrad

(1) ¹Der Master-Studiengang beginnt jeweils zum Wintersemester eines jeden Jahres. ²Die Regelstudienzeit beträgt 18 Monate. ³Nach der erfolgreichen Absolvierung aller Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen des Master-Studienganges verleiht die Universität Göttingen den Hochschulgrad "Master of Science" abgekürzt "M. Sc.".

§ 4 Prüfungskommission

(1) Für die Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung festgelegten Aufgaben bildet die Medizinische Fakultät (im folgenden kurz: Fakultät) durch Fakultätsratsbeschluss eine Prüfungskommission für den Master-Studiengang Molecular Medicine.

(2) ¹Für die Prüfungskommission wird durch Fakultätsratsbeschluss eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender bestimmt. ²Die Prüfungskommission besteht einschließlich der oder des Vorsitzenden aus fünf Mitgliedern. ³Vier Mitglieder der Prüfungskommission gehören der Hochschullehrergruppe an. ⁴Mitarbeitergruppe und Studierendengruppe stellen jeweils mindestens ein Mitglied der Prüfungskommission. ⁵Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende der Prüfungskommission stammt aus der Hochschullehrergruppe der Medizinischen Fakultät. ⁶Bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen hat das studentische Mitglied kein Stimmrecht.

(3) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung aller durch diese Ordnung und die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die den Studiengang tragende Fakultät eine Prüfungskommission, deren Mitglieder nach Maßgabe der Prüfungsordnung von den jeweiligen Gruppenvertretungen im Fakultätsrat gewählt werden.

(4) ¹Die Aufgaben der Prüfungskommission sind:

- regelmäßige Information und Beratung der Studierenden über Ablauf und Art der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen,
- Führung der Prüfungsakten,

- Aufsicht über die Durchführung des Kolloquiums im Master-Studiengang unter Beachtung dieser Prüfungsordnung sowie des NHG,
- Genehmigung von Aufgabenstellungen für die Anfertigung der Masterarbeit,
- Bestellung der Prüferinnen und Prüfer im Rahmen des Kolloquiums im Master-Studiengang,
- Führung einer Wahlmodulliste des Master-Studienganges,
- Führung einer Liste über Pflichtmodule des Master-Studienganges,
- Anerkennung von Prüfungsleistungen aus dem Gesamtlehrveranstaltungsangebot der Universität als Wahlmodul,
- Anerkennung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen bzw. an einer anderen Universität erbracht wurden,
- Regelung von Sonderfällen im Zusammenhang mit der Auslegung der Prüfungsordnung,
- regelmäßiger Bericht über die Arbeit des Prüfungsausschusses in der Fakultät.

²Einzelne Aufgaben können von der Prüfungskommission an die Koordinationsstelle für den Master-Studiengang „Molecular Medicine“ delegiert werden. ³Die Koordinationsstelle ist dem Geschäftsbereich Lehre des Bereich Humanmedizin Göttingen zugeordnet.

§ 5 Modulprüfungen

(1) ¹Jedes Modul im Master-Studiengang ist mit einer Leistungsüberprüfung abzuschließen.

²Diese „Modulprüfung“ soll zeitnah zum Abschluss der Lehrveranstaltungen des Moduls erfolgen.

(2) Die methodische und inhaltliche Gestaltung der Modulprüfung obliegt der oder dem Modulverantwortlichen.

(3) ¹Im Master-Studiengang sind Pflicht- und Wahlmodule entsprechend den in der Anlage 1 beschriebenen thematischen Gebieten zu absolvieren. ²Im 1. Studienjahr sind Studienleistungen im Umfang von 90 Credits, im abschließenden Studienhalbjahr von 30 Credits zu erbringen. ³Das abschließende letzte Studienhalbjahr dient der Anfertigung der Masterarbeit.

§ 6 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

(1) ¹Durch die Absolvierung von Studienleistungen im Rahmen des Master-Studiengangs erwirbt die oder der Studierende Anrechnungspunkte (Credits). ²Im ersten Studienjahr sind Studienleistungen im zeitlichen Umfang von 90 Credits zu absolvieren. ³Im dritten Studienhalbjahr sind Studienleistungen im zeitlichen Umfang von 30 Credits zu absolvieren.

(2) ¹Die Leistungsbewertung der einzelnen Prüfungsleistungen erfolgt in Form von Noten gemäß §16 Abs. 1 APO. ²Den konventionellen Noten des deutschen Systems sind Leistungszahlen (Grade Point) zwischen 0 und 4 zugeordnet (angelsächsisches Bewertungssys-

tem). ³Jeder Studienleistung ist eine bestimmte Anzahl von Anrechnungspunkten (Credits) zugeordnet. ⁴Aus der Multiplikation der Anrechnungspunkte (Credits) für eine erbrachte zeitliche Studienleistung mit der Leistungszahl (Grade Point) für die dazugehörige Prüfung resultieren Leistungspunkte (Credit Points, CP).

⁵Die Berechnungsformel lautet : Credits x Grade Points = Credit Points, zu deutsch : Anrechnungspunkte x Leistungszahl = Leistungspunkte.

⁶Im ersten Studienjahr ist die Erbringung von Studienleistungen im Umfang von 90 Anrechnungspunkten (Credits) vorgesehen. ⁷Im ersten Studienjahr können durch die Absolvierung von Studienleistungen maximal 360 Leistungspunkte (Credit Points) erreicht werden. ⁸Im dritten Studienhalbjahr ist die Erbringung von Studienleistungen im Umfang von 30 Anrechnungspunkten (Credits) vorgesehen. ⁹Im gesamten Masterstudium können durch die Absolvierung von Studienleistungen maximal 120 Leistungspunkte (Credit Points) erreicht werden.

(3) Folgende Leistungszahlen bzw. Noten können vergeben werden:

| Beschreibung | Leistungszahl (grade point) | Note (deutsches System) |
|---------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------|----------------------------|
| eine hervorragende Leistung | 4,0 | 1,0 |
| | 3,7 | 1,3 |
| eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt | 3,3 | 1,7 |
| | 3,0 | 2,0 |
| | 2,7 | 2,3 |
| eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht | 2,3 | 2,7 |
| | 2,0 | 3,0 |
| | 1,7 | 3,3 |
| eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt | 1,3 | 3,7 |
| | 1,0 | 4,0 |
| eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt | 0,0 | nicht ausreichend |

§ 7 Masterarbeit

(1) ¹Im Rahmen des Master-Studienganges ist eine wissenschaftliche Masterarbeit anzufertigen. ²Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist von 6 Monaten ein Problem selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ³Die Aufgabenstellung der Masterarbeit muss dem Prüfungszweck entsprechen.

(2) ¹Die Masterarbeit ist von der oder dem Studierenden unter Angabe einer zu bearbeitenden Aufgabenstellung (Thema) und einer Betreuerin oder eines Betreuers der Masterarbeit spätestens 8 Wochen vor Beginn des Bearbeitungszeitraums bei der Prüfungskommission anzumelden. ²Der Anmeldung ist eine schriftliche Zusage der Betreuerin oder des Betreuers über die Betreuung der Masterarbeit beizufügen. ³Die Betreuerin oder der Betreuer muss prüfungsbefugt sein.

(3) Vorschläge der oder des Studierenden im Hinblick auf die Aufgabenstellung und Betreuende sollen berücksichtigt werden.

(4) ¹Die Prüfungskommission prüft die Angemessenheit der vorgeschlagenen Aufgabenstellung hinsichtlich Umfang und Bearbeitungstiefe und entscheidet über ihre Genehmigung. ²Liegt der Prüfungskommission nach Ablauf der Anmeldefrist von einer oder einem Studierenden kein Themenvorschlag vor, kann der oder dem Studierenden eine Aufgabenstellung von einer oder einem von der Prüfungskommission bestellten Betreuerin oder Betreuer zugewiesen werden. ³Die zugewiesene Aufgabenstellung muss ebenfalls von der Prüfungskommission genehmigt werden.

(5) ¹Die Masterarbeit ist innerhalb des zur Verfügung stehenden Bearbeitungszeitraums von 6 Monaten vollständig anzufertigen. ²Die Masterarbeit wird von zwei Gutachterinnen oder Gutachtern bewertet. ³Beide Gutachterinnen oder Gutachter werden von der Prüfungskommission bestellt. ⁴Als Erstgutachterin oder Erstgutachter ist in der Regel die Betreuerin oder der Betreuer der Arbeit zu beauftragen.

(6) ¹Jede Gutachterin und jeder Gutachter legt der Prüfungskommission innerhalb von sechs Wochen nach Ablauf des Bearbeitungszeitraums ein schriftliches Gutachten vor. ²Beide Gutachterinnen oder Gutachter legen der Prüfungskommission darüber hinaus einen Bewertungsvorschlag einer Masterarbeits-Bewertung vor. ³Die Note errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Bewertungen.

(7) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(8) ¹Die Masterarbeit ist in dreifacher Ausfertigung fristgemäß bei der Prüfungskommission für den Master-Studiengang einzureichen. ²Auf Antrag des Kandidaten kann die Prüfungskommission bei Vorliegen eines wichtigen, nicht der Kandidatin oder dem Kandidaten zuzurechnenden Grundes im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer die Bearbeitungszeit um maximal 1 Monat verlängern. ³Wird als wichtiger Grund eine Krankheit angegeben, so ist diese unverzüglich anzuzeigen und durch ein ärztliches Attest zu belegen. ⁴Werden Fristen überschritten, ohne dass ein wichtiger Grund nach Satz 2 vorliegt, so gilt die Master-Arbeit als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet; bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Satz 2 wird ein neues Thema ausgegeben.

(9) ¹Die Masterarbeit kann, sofern sie mit "nicht ausreichend" bewertet wurde, nur einmal wiederholt werden. ²Die Wiederholung einer bestandenen Masterarbeit ist ausgeschlossen.

(10) ¹Ein Studierender, welcher ohne Anfertigung einer Masterarbeit bzw. ohne Abschluss des Masterstudiums Molecular Medicine das Promotionsstudium Molecular Medicine aufgenommen hat, kann im Falle des Abbruchs des Promotionsstudiums auf Antrag bei der Prü-

funktkommission die Masterarbeit innerhalb von 4 Jahren nach Absolvierung des ersten Masterstudienjahres nachholen. ²Hierfür gelten die Bestimmungen laut § 7 Abs. 1-9.

§ 8 Kolloquium

(1) Im Kolloquium hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist, die Ergebnisse seiner wissenschaftlichen Arbeit angemessen zu präsentieren und zu verteidigen sowie in den Gesamtzusammenhang des Faches Molecular Medicine einzuordnen.

(2) Das abschließende Kolloquium mit einer Dauer von 2 Stunden umfasst neben der Darstellung der Masterarbeit und der Präsentation ihrer Ergebnisse in einem mündlichen Vortrag eine anschließende wissenschaftliche Diskussion.

(3) ¹Voraussetzung für die Zulassung zum Kolloquium ist, dass die Masterarbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. ²Das Kolloquium soll innerhalb von sechs Wochen nach Einreichung der Masterarbeit an die Prüfungskommission durchgeführt werden.

(4) Das Kolloquium wird gemeinsam von den beiden Gutachterinnen oder Gutachtern der Masterarbeit und 2 weiteren, von der Prüfungskommission zu benennenden Prüferinnen oder Prüfern bewertet.

§ 9 Gesamtergebnis im Master-Studiengang; endgültiges Nichtbestehen

(1) Der Master-Studiengang ist erfolgreich absolviert, wenn sämtliche Studien- und Prüfungsleistungen mit jeweils mindestens „ausreichend“ bewertet sind.

(2) Die Gesamtbewertung für den Hochschulgrad „Master of Science“ errechnet sich nach folgendem Schema:

| Gesamtergebnis im Master-Studiengang | | | | |
|---------------------------------------------|-----------------------------------------|-----------------------------------------|--------------|------------------------------------------------------------------------|
| | Art der Studien- und Prüfungsleistungen | Bewertung (Grade Points) | Gewichtung % | Bewertung der Gesamtleistungen pro Jahr: |
| 1. Studienjahr (75 %) | Modulprüfungen (insgesamt) | (Σ CP _{Mod1/90}) | 100 % | GP 1 = (Σ CP _{Mod1/90}) |
| 3. Studienhalbjahr (25 %) | Masterarbeit Kolloquium | GP _{Mas} GP _{Koll} | 2/3 1/3 | GP 2 = GP _{Mas} x 2/3 + GP _{Koll} x 1/3 |
| Master insgesamt | GP 1 x 0,75 + GP 2 x 0,25 = | | | GP Master |

(3) Bei der Berechnung der Werte GP 1, GP 2 und GP Master wird nach der zweiten Stelle hinter dem Komma ohne Rundung abgebrochen.

(4) ¹In demselben Studiengang an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in einem vergleichbaren Modul erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung abzulegen, werden auf Wiederholungsmöglich-

keiten angerechnet. ²Beim endgültigen Nichtbestehen eines Pflichtmoduls darf das Studium nicht fortgesetzt werden und gilt als beendet.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Göttingen in Kraft.

Anlage 1:

Curriculum des Master-Studiengangs Molecular Medicine

| Module im 1. Masterstudienjahr | | Credits |
|--------------------------------|-------------------------------------------------------------------|-----------|
| 1 | Modul Spezielle molekularmedizinische Aspekte" | 20 |
| 2 | Modul "Literatureseminar 2" | 3 |
| 3 | Praktikum " Spezielle molekularmedizinische Methoden 1 " | 17 |
| 4 | Praktikum " Spezielle molekularmedizinische Methoden 2 " | 17 |
| 5 | Modul "Spezielle Molekularpathologische Aspekte der Organsysteme" | 17 |
| 6 | mehrere Wahlpflichtmodule laut PO-Anlage 6 | 14 |
| 7 | Modul "Integratives Modul 1" | 2 |
| | | 90 |
| Module im 3. Masterhalbjahr | | Credits |
| 8 | Modul "Masterarbeit + Kolloquium" | 30 |

Hinweis:

Die im Master-Studiengang wählbaren Module (Wahlmodule) sind in einer Wahlmodulliste definiert. Diese Wahlmodulliste ist in Anlage 2 (Modulkatalog) dargestellt. Im Rahmen des Moduls „Praktikum Spezielle molekularmedizinische Methoden“ sind mehrere Methoden wählbar und kombinierbar. Die wählbaren Methoden sind in Anlage 2 dargestellt.

Anlage 2: Modulkatalog für den Master-Studiengang

Anlage 2a:

Liste über die im Master-Studiengang vorgesehenen **Pflichtmodule** unter besonderer Berücksichtigung der Kompetenzen und Qualifikationen, die durch Absolvierung des jeweiligen Pflichtmoduls vermittelt werden:

| Modultitel | Zugangsvoraussetzungen | Kompetenzen und Qualifikationen, die durch Absolvierung des jeweiligen Pflichtmoduls vermittelt werden | Art u. Umfang der Prüfungsleistungen | Modulumfang: Workload [h], Credits |
|-------------------------------------------------------------|-------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------|-------------------------------------------|
| Spezielle molekularmedizinische Aspekte der Themenfelder" : | Keine | Kenntnisse über Anwendungsfelder medizinischer Disziplinen im Bereich der Molekularen Medizin, wie z.B. Pathologie, Immunologie, Endokrinologie, Onkologie, Humangenetik, Mikrobiologie, Virologie, Pharmakologie. | 8 Teilprüfungen (Klausuren) je 1 h Dauer | Workload 500 h , 20 Credits |
| Literaturseminar 2 | Keine | Kompetenz zur Erfassung und Diskussion der Kerninhalte wissenschaftlicher Abfassungen des Gebietes der Molekularen Medizin. | Referat 45 Minuten Dauer | Workload 75 h , 3 Credits |
| Spezielle molekularmedizinische Methoden 1 | Keine | siehe Anlage 6 | Referat + Kolloquium 1 h Dauer | Workload 425 h , 17 Credits |
| Spezielle molekularmedizinische Methoden 2 | Keine | siehe Anlage 6 | Referat + Kolloquium 1 h Dauer | Workload 425 h , 17 Credits |
| Spezielle Molekularpathologische Aspekte der Organsysteme | Keine | Kenntnisse über Anwendungsfelder der Molekularen Medizin in Bezug auf verschiedene Organsysteme, wie z.B. Herzkreislauf-System und Lunge, Nervensystem, Skelett und Muskulatur, Gastrointestinale Organe, Urogenitalsystem + Nephrologie. | 5 Teilprüfungen (Klausuren) je 1 h | Workload 425 h , 17 Credits |
| Integratives Modul 1 | Keine | Erlangung der Kompetenz zur integrativen und eigenständigen Aufarbeitung des im Studienjahr gewonnenen Wissens und interdisziplinäre Verknüpfung des Wissens der verschiedenen Fachgebiete. | Referat 1 h Dauer | Workload 50 h , 2 Credits |
| Modul Masterarbeit + Kolloquium | Bestehen aller anderen | Kompetenz zur selbständigen und fachgerechten Bearbeitung einer wissenschaftlichen Fragestellung innerhalb eines Zeitraumes von 21 Wochen und Präsentation der Ergebnisse in einem Kolloquium. | Masterarbeit + Referat, Diskussion (2 h) | Workload 750 h , 30 Credits |

Anlage 2b:**Liste über die für den Master-Studiengang vorgesehenen Wahlmodule**

| Wahlmodultitel | Zugangsvoraussetzungen | Kompetenzen und Qualifikationen, die durch Absolvierung des jeweiligen Pflichtmoduls vermittelt werden | Art u. Umfang der Prüfungsleistungen | Modulumfang (Credits) |
|------------------------------------------------------------|-------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------|------------------------------|
| Gen-Therapie/ Therapeutische Entwicklungen | Keine | Kenntnisse über Möglichkeiten und Anwendungsfelder neuer therapeutischer Verfahren auf dem Gebiet der Genetik. | Protokoll + Referat 0,5 h Dauer | 2 |
| Molekulare Strahlenbiologie | Keine | Kenntnisse über molekularmedizinische Aspekte und Anwendungsfelder der Strahlenbiologie, Strahlentherapie und Radioonkologie. | Protokoll + Referat 0,5 h Dauer | 2 |
| Molekulare Forensik | Keine | Kenntnisse über molekularmedizinische Aspekte auf dem Gebiet der Forensik. | Protokoll + Referat 0,5 h Dauer | 2 |
| Genetische Beratung | Keine | Kompetenz in der praktischen Beratungstätigkeit. Kenntnisse über Indikationen und Verfahren der pränatalen und postnatalen zytogenetischen, biochemischen und molekulargenetischen Untersuchungen. | Protokoll + Referat 0,5 h Dauer | 2 |
| Reproduktions- medizin und Reproduktions- genetik | Keine | Kompetenz auf dem Gebieten der molekularbiologischen Reproduktionsgenetik beim Säuger (Gonadenentwicklung, Keimzellendifferenzierung). Kenntnis über aktuelle wissenschaftliche Fragestellungen im Bereich der Reproduktionsgenetik. Entwicklung der Fähigkeit zur eigenständigen Interpretation von Publikation über Reproduktionsgenetik. | Protokoll + Referat 0,5 h Dauer | 2 |
| Vektoren und Ribozyme | Keine | Kenntnisse über katalytische RNAs, über die physiologische Bedeutung von Ribozymen bei der Interaktion mit Substraten und über den Einsatz von Ribozymen als Therapeutika. | Protokoll + Referat 0,5 h Dauer | 2 |

| Wahlmodultitel | Zugangsvoraussetzungen | Kompetenzen und Qualifikationen, die durch Absolvierung des jeweiligen Pflichtmoduls vermittelt werden | Art u. Umfang der Prüfungsleistungen | Modulumfang (Credits) |
|------------------------------------------------|-------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------|------------------------------|
| Strahlenschutz-Kurs | Keine | Kenntnisse über arbeitstechnische Aspekte und Maßnahmen des Strahlenschutzes in Tätigkeitsfeldern der Molekularen Medizin. | Protokoll + Referat 0,5 h Dauer | 2 |
| Gentechnik-Recht | Keine | Kenntnisse über rahmenrechtliche Regelungen und Auflagen auf dem Gebiet der Gentechnik. | Protokoll + Referat 0,5 h Dauer | 2 |
| Präsentationen, Rhetorik u. Bewerbungstraining | Keine | Qualifikation in der Präsentation wissenschaftlicher Inhalte (unter Nutzung moderner Multimedia-Verfahren). Kompetente Gesprächsführung in wissenschaftlichen Diskursen und in Bewerbungssituationen. | Protokoll + Referat 0,5 h Dauer | 2 |

Hinweis: die vorliegende Wahlmodul-Liste benennt die im Master-Studiengang wählbaren Module (Wahlmodule).
Die Liste der an den Wahlmodulen beteiligten Fächern wird jährlich aktualisiert.

Anlage 2c:**Liste über die in den Modulen „Praktikum Spezielle molekularmedizinische Methoden 1 + 2“ wählbaren Methoden.**

Die Liste der im Rahmen der Praktika „Spezielle Methoden“ beteiligten Fächer wird jährlich aktualisiert.

| Spezielle Methode: | Zugangsvoraussetzungen | Kompetenzen und Qualifikationen zur Anwendung folgender Methoden in der Molekularen Medizin: | Art u. Umfang der Prüfungsleistungen | Credits |
|----------------------------------------------------------------|-------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------|----------------|
| Genexpression, Proliferation und Induktion in den Keimblättern | | <ul style="list-style-type: none"> > Embryokultur > RT- PCR, ISH, WB > Kunstharz-Histologie > Mikroskopie | Referat + Kolloquium auf Basis des testierten Protokolls 1 h | 8 Credits |
| Differenzierung der primordialen Keimzelle | | <ul style="list-style-type: none"> > Embryokultur > RT- PCR, ISH, WB > Kunstharz-Histologie > Mikroskopie | Referat + Kolloquium auf Basis des testierten Protokolls 1 h | 8 Credits |
| TGF- β abhängige Entwicklung des zentralen Nervensystems | | <ul style="list-style-type: none"> > In vivo Charakterisierung zellbiologischer Prozesse (Apoptose, Proliferation) > Molekulare manipulation in Zellkultur oder gewebeschnitte (siRNA, cDNA) | Referat + Kolloquium auf Basis des testierten Protokolls 1 h | 8 Credits |
| TGF- β /NGF abhängige Transkription | | <ul style="list-style-type: none"> > Mikrodissektion > Zellkultur primärer Neurone > ISH, RT-PCR, ICH > Transfectionstechniken (siRNA, cDNA) | Referat + Kolloquium auf Basis des testierten Protokolls 1 h | 8 Credits |
| Entwicklung aminergener Neurone | | <ul style="list-style-type: none"> > Mikrodissektion von Mausembryos > Zellkultur neuraler Stammzellen > Charakterisierung der Zelldifferenzierung (ISH, RT-PCR, ICH) > Transfection | Referat + Kolloquium auf Basis des testierten Protokolls 1 h | 8 Credits |
| Analyse des Zellzyklus | | <ul style="list-style-type: none"> > Durchflusszytometrie > Western-Blots > Immunfluoreszenzmikroskopie | Referat + Kolloquium auf Basis des testierten Protokolls 1 h | 8 Credits |
| Kerntransport von Proteinen | | <ul style="list-style-type: none"> > in vitro Kerntransportassay > Expression rekombinanter Proteine > Bindungsuntersuchungen (Protein-Protein) > Transfektion von Zellkulturzellen | Referat + Kolloquium auf Basis des testierten Protokolls 1 h | 8 Credits |
| Tumorgenetik: Molekulargenetische Analysen | | <ul style="list-style-type: none"> > Arbeiten mit Mäusen > Zellkulturtechniken > PCR > RT-PCR > Aufreinigung und Sequenzierung der PCR-Produkte | Referat + Kolloquium auf Basis des testierten Protokolls 1 h | 8 – 12 Credits |

| Spezielle Methode: | Zugangsvoraussetzungen | Kompetenzen und Qualifikationen zur Anwendung folgender Methoden in der Molekularen Medizin: | Art u. Umfang der Prüfungsleistungen | Credits |
|-----------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------|----------------|
| Genexpressions- und Funktionsanalyse | | <ul style="list-style-type: none"> > Zellkulturtechniken > RT-PCR > Transgene Mäuse > Immunhistochemie | Referat + Kolloquium auf Basis des testierten Protokolls 1 h | 8 Credits |
| Untersuchungen zu Morbus Osler | | <ul style="list-style-type: none"> > PCR > Sequenzierung > Deletionsanalysen | Referat + Kolloquium auf Basis des testierten Protokolls 1 h | 8 Credits |
| Untersuchung der Genfunktion bei der Analyse von Knock-out Mäusen | | <ul style="list-style-type: none"> > Strategien zur Herstellung von transgenen, Knockout-Konstrukten > Kultivierung von embryonalen Stammzellen (ES) > Elektroporation und Selektion von rekombinanten ES-Zellen > Genotypisierung transgener Mäuse mit Hilfe von Southern-Blot- und PCR-Analyse > Zuchtprogramm für transgene und Knockout Mäuse > Genexpressionsanalysen | Referat + Kolloquium auf Basis des testierten Protokolls 1 h | 8 – 12 Credits |
| Analyse der Protein-Protein-Interaktion | | <ul style="list-style-type: none"> > Proteinchemische Methoden > GST-pulldown > Immunpräzipitation | Referat + Kolloquium auf Basis des testierten Protokolls 1 h | 8 Credits |
| Expressionsanalysen von ausgewählten Genen in humanen Prostata- und Mammakarzinomzellen | | <ul style="list-style-type: none"> > Standard Techniken der Molekularen Biologie (PCR, Sequenzierung, Mikroskopie, Klonierung, Ligation, Transformation, Plasmid-Isolierung, Restriktionsanalysen, Gelelektrophoresen etc.). > Techniken der Zellkultur (Herstellung von Medien und Zellstocks, Zell-Splitting, Zelltransfektionen [Plasmid-DNA und RNAi-Oligonukleotide). > RNA-Techniken (Isolierung von Gesamt-RNA aus Zellen, Northern blot, cDNA Template Synthese, quantitative RT-PCR) > Protein -Techniken (Isolierung von Proteinlysaten aus Zellen, Western blot, Immuncytochemie). | Referat + Kolloquium auf Basis des testierten Protokolls 1 h | 8 Credits |
| DNA- Diagnostik für Rett Syndrom | | <ul style="list-style-type: none"> > PCR > Microcon-Aufreinigung der Proben > Sequenzierungs-PCR > Aufreinigung der Proben mittels Sephadex-Platte > Proeinexpression und -aufreinigung in E.coli | Referat + Kolloquium auf Basis des testierten Protokolls 1 h | 8 Credits |
| Studying vesicular transport pathway in hereditary spastic paraplegia (HSP) | | <ul style="list-style-type: none"> > Methods in Molecular Biology > Protein Biochemistry > Cell-culture > Microscopy | Referat + Kolloquium auf Basis des testierten Protokolls 1 h | 8 – 12 Credits |

| Spezielle Methode: | Zugangsvoraussetzungen | Kompetenzen und Qualifikationen zur Anwendung folgender Methoden in der Molekularen Medizin: | Art u. Umfang der Prüfungsleistungen | Credits |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------|----------------|
| Mausmodelle für mentale Retardierung | | <ul style="list-style-type: none"> > Generierung monospezifisch-polyclonaler Antikörper > Whole-mount-in situ Hybridisierung > Immunologische Nachweis-Methoden | Referat + Kolloquium auf Basis des testierten Protokolls 1 h | 8 Credits |
| Mausmodelle für die humane Temporal-lappenepilepsie TLE | | <ul style="list-style-type: none"> > Generierung monospezifisch-polyclonaler Antikörper > Whole-mount-in situ Hybridisierung > Immunologische Nachweis-Methoden | Referat + Kolloquium auf Basis des testierten Protokolls 1 h | 8 Credits |
| Deletionsanalyse am Polkörperchen mittels Real-time PCR (single-cell-whole genome amplification) | | <ul style="list-style-type: none"> > Design von Primern zur Deletionsanalyse > quantitative Real-Time PCR im ABI 7900HT Sequence Detection System (TaqMan) > Auswertung der Daten > „Primer – Jumping“ zur Bruchpunkt-Annäherung mittels quantitativer Real-Time PCR > „Long-Range PCR“ zur Bruchpunkt-Charakterisierung > Vorhersage und Analyse der Bruchpunkte mit Werkzeugen der Bioinformatik | Referat + Kolloquium auf Basis des testierten Protokolls 1 h | 8 – 12 Credits |
| Polymorphismen, Mutationen und Expression von immunologisch relevanten Genen | | <ul style="list-style-type: none"> > Lymphozytengewinnung > PCR, RT-PCR, Sequenzierung > Expressionsanalyse > Durchflusszytometrie | Referat + Kolloquium auf Basis des testierten Protokolls 1 h | 8 Credits |
| Zelluläre Zytotoxizität: Resistenz und Suszeptibilität | | <ul style="list-style-type: none"> > Isolierung und Co-Kultivierung von Lymphozyten > Antigenstimulation > Durchflusszytometrie > Apoptosenachweis | Referat + Kolloquium auf Basis des testierten Protokolls 1 h | 8 Credits |
| Molekulare Transfusionsmedizin | | <ul style="list-style-type: none"> > ELISA > MTS-Assay > RT-PCR > Durchflußzytometrie | Referat + Kolloquium auf Basis des testierten Protokolls 1 h | 8 Credits |
| Proteomics | | <ul style="list-style-type: none"> > Probenvorbereitung aus Gewebe, Zellkultur, Serum o. Urin > Proteinchemische Methoden > unterschiedliche Methoden der Massenspektrometrie (MaldiTof, QTof) > Methoden zur Quantifizierung > Validation einer Quantifizierungsmethode > Detektion von Fehlerquellen | Referat + Kolloquium auf Basis des testierten Protokolls 1 h | 8 Credits |

| Spezielle Methode: | Zugangsvoraussetzungen | Kompetenzen und Qualifikationen zur Anwendung folgender Methoden in der Molekularen Medizin: | Art u. Umfang der Prüfungsleistungen | Credits |
|-----------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------|----------------|
| T-Zell-Klonierung | | <ul style="list-style-type: none"> > Proliferations-Assays, > Expressionsanalyse > Etablierung von Primärkulturen | Referat + Kolloquium auf Basis des testierten Protokolls 1 h | 8 Credits |
| In vivo-Untersuchungen zur Tumorprogression | | <ul style="list-style-type: none"> > tierexperimentelles Arbeiten > bildgebende in vivo Verfahren > Immunhistochemie > Evaluierung neuer Therapeutischer Konzepte | Referat + Kolloquium auf Basis des testierten Protokolls 1 h | 8 Credits |
| Durchflusszytometrie/ Zellsortierung/hämatopoetische Stammzellen | | <ul style="list-style-type: none"> > FACS > Analyse von peripherem Blut (PBMC) > Nachweis von Lymphozytenrezeptoren > Zellsortierung | Referat + Kolloquium auf Basis des testierten Protokolls 1 h | 8 Credits |
| Zellkultur | | <ul style="list-style-type: none"> > Proliferations-Assays, > Enzymaktivitätsmessungen, > Zymographien, > Etablierung von Primärkulturen | Referat + Kolloquium auf Basis des testierten Protokolls 1 h | 8 Credits |
| Beeinflussung der Genexpression | | <ul style="list-style-type: none"> > Transfektion lymphoider Zellen (Elektroporation, Nukleofektion,) > Analyse der Effekte dominant-negativer Signalwegsmoleküle > Analyse der Effekte von RNAi-Oligonukleotiden > Reportergen-Analysen (Chemolumineszenz, Reportergen-Analyse u.a. mit Deletionsmutanten) | Referat + Kolloquium auf Basis des testierten Protokolls 1 h | 8 Credits |
| Adenoviraler Gentransfer | | <ul style="list-style-type: none"> > Herstellung der Konstrukte > Infektion > Analyse der infizierten Zellen | Referat + Kolloquium auf Basis des testierten Protokolls 1 h | 8 – 12 Credits |
| Endokrinologische Forschung: In vitro-Methoden | | <ul style="list-style-type: none"> > Primärkulturen von Zellen aus versch. Gewebe > Kultur von Tumorzellen aus Mamma- und Prostatakarzinomen | Referat + Kolloquium auf Basis des testierten Protokolls 1 h | 8 Credits |
| Endokrinologische Forschung: In vivo-Methoden | | <ul style="list-style-type: none"> > Knochendichtemessung mittels CT > Radioimmunoassay von Hormonen und Wachstumsfaktoren > Immunhistologie und PCR in Geweben von Versuchstieren | Referat + Kolloquium auf Basis des testierten Protokolls 1 h | 8 Credits |
| Mechanismen der Neurodegeneration, der Neuroprotektion und der Neurorestaurierung | | <ul style="list-style-type: none"> > Tiermodelle der Parkinson Krankheit > Zelltodmechanismen in neuronalen Zellkulturen > Slice Kulturen für elektrophysiologische und molekulare Untersuchungen zur Parkinson Krankheit > Gentransfer mit viralen Vektoren | Referat + Kolloquium auf Basis des testierten Protokolls 1 h | 8 Credits |

| Spezielle Methode: | Zugangsvoraussetzungen | Kompetenzen und Qualifikationen zur Anwendung folgender Methoden in der Molekularen Medizin: | Art u. Umfang der Prüfungsleistungen | Credits |
|-----------------------------------------|-------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------|----------------|
| DNA-Reparatur in menschlichen Zellen | | <ul style="list-style-type: none"> > Zellkultur (Kultur menschlicher Zellen, Fibroblasten aus Hautstanzen, Blutlymphozyten, Vollblut, dendritische Zellen aus Vollblut) > Reporter-Gen-Assays > PCR, RT-PCR, Real-time RT-PCR, RFLP (Restriktions-Fragment-Längen-Polymorphismus) > DNA-Sequenzierung > FACS- Analysen | Referat + Kolloquium auf Basis des testierten Protokolls 1 h | 8 – 12 Credits |
| Gentoxizitätstests | | <ul style="list-style-type: none"> > In vitro Mikrokerntest > Gewinnung primärer Lymphozyten aus Blut > Zellkulturtechniken | Referat + Kolloquium auf Basis des testierten Protokolls 1 h | 8 Credits |
| Nachweis von HPV | | <ul style="list-style-type: none"> > PCR > Gewinnung primärer Lymphozyten aus Blut > Zellkulturtechniken | Referat + Kolloquium auf Basis des testierten Protokolls 1 h | 8 Credits |
| Enzymatik der Glutathion-S-Transferasen | | <ul style="list-style-type: none"> > Nachweis von GST-Konjugaten mittels HPLC > Bestimmung von Enzymparametern | Referat + Kolloquium auf Basis des testierten Protokolls 1 h | 8 Credits |

Anlage 3

Diploma Supplement

1. ANGABEN ZUM INHABER/ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION

1.1 Familienname/1.2 Vorname

[]

1.3 Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland

[]

1.4 Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden

[]

2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION

2.1 Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt)

Master of Science (M. Sc.)

Bezeichnung des Titels (ausgeschrieben, abgekürzt)

Master of Science (M. Sc.)

2.2 Hauptstudienfach oder –fächer für die Qualifikation

Master-Studiengang Molecular Medicine

2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat

Georg-August-Universität Göttingen, Medizinische Fakultät

Status (Typ/Trägerschaft)

[Volluniversität / Stiftung öffentlichen Rechts]

2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat

[Siehe 2.3]

Status(Typ/Trägerschaft)

[Siehe 2.3]

2.5 Im Unterricht/in der Prüfung verwendete Sprache

3. ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION

3.1 Ebene der Qualifikation

3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)

3.3 Zugangsvoraussetzungen:

4. ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN

4.1 Studienform:

4.2 Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil des Absolventen/der Absolventin

5. ANGABEN ZUM STATUS DER QUALIFIKATION

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

5.2 Beruflicher Status

6. WEITERE ANGABEN

6.1 Informationsquellen für ergänzende Angaben:

7. Zertifizierung

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:
Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Datum]
Prüfungszeugnis vom [Datum]
Transkript vom [Datum]

Datum der Zertifizierung:

Offizieller Stempel/Siegel

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

Anlage 4:

Georg-August-Universität Göttingen
Faculty of Medicine

**Transcript of Records for the Master of Science
in Molecular Medicine**

Mrs./Ms./Mr.***) , born on in , has passed semesters in the Master degree program Molecular Medicine.

a) First term of the degree program (year 1)

Completed modules:

| Title of module | Grade *) | Credits | Examiner | Type of examination | Date of examination |
|-----------------|----------|---------|----------|---------------------|---------------------|
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |

Missing modules:

1.
2.
3.
4.
5.
6.
7.
8.
9.

b) Master Thesis (6 month) and Kolloquium

Title of the Master Thesis:

.....

The Master Thesis and Kolloquim have been marked *)

It was awarded 30 ECTS Credits.

The overall Grade *) achieved is.....

Göttingen, (Date)

.....

Chairperson of the Examination Committee

*) Grades: excellent, very good, good, satisfactory, sufficient

***) Delete as appropriate

Medizinische Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrates der Medizinischen Fakultät vom 19.12.2005 und nach Stellungnahme des Senats vom 01.02.2006 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 08.03.2006 die Studienordnung für den Master-Studiengang Molecular Medicine genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2, § 41 Abs. 2 Satz 2 und § 37 Abs. 1 Satz 3 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2002 (Nds. GVBl. S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes 2005 vom 23.02.2006 (Nds. GVBl. S. 72)).

**Studienordnung für den internationalen Master-Studiengang
Molecular Medicine (Intensivstudiengang)
Universität Göttingen**

§ 1 Geltungsbereich und Zweck

§ 2 Prüfungsordnung und Studienplan

§ 3 Ziele des Master-Studienganges

§ 4 Tätigkeitsfelder

§ 5 Studienkommission

§ 6 Module und Modulverantwortlichkeit

§ 7 Gliederung des Master-Studienganges

§ 8 Studierendenberatung/ besondere Ansprechpartner/ Schlichtungsrat

§ 9 Bekanntmachungen

§ 10 Inkrafttreten

Anlage: Modulhandbuch

§ 1 Geltungsbereich und Zweck

(1) ¹Die vorliegende Studienordnung beschreibt Ziele, Inhalt und Aufbau des Master-Studienganges Molecular Medicine an der Universität Göttingen. ²Träger der Studiengänge ist der Bereich Humanmedizin der Universität Göttingen.

(2) Die Studienordnung soll

- Orientierung,
- Transparenz und
- Verbindlichkeit

schaffen, um Studierenden und Lehrenden einen verlässlichen Rahmen für einen erfolgreichen Studienverlauf zu geben.

§ 2 Prüfungsordnung und Studienplan

(1) Die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Molecular Medicine beschreibt das Prüfungsverfahren sowie die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen im Master-Studiengang.

(2) ¹Von der Fakultät wird jährlich ein Regelstudienplan veröffentlicht, der eine inhaltlich aufeinander abgestimmte zeitliche Abfolge der Lehrveranstaltungen im Master-Studiengang Molecular Medicine an der Universität Göttingen beinhaltet. ²Die Einhaltung des Regelstudienplans wird jedem Studierenden ausdrücklich empfohlen.

§3 Ziele des Master-Studienganges

(1) ¹Der Master-Studiengang bereitet auf eine Tätigkeit im Umfeld der Molekularen Medizin vor. ²Mögliche Tätigkeitsfelder sind in § 4 dargestellt. ³Den Studierenden sollen medizinisch-naturwissenschaftliche Kenntnisse aus dem Anwendungsbereich der Medizin vermittelt werden. ⁴Zudem sollen sie befähigt werden, molekularmedizinische Methoden kompetent anzuwenden.

(2) ¹Ziel des Master-Studienganges ist auf der Basis einer universitären naturwissenschaftlichen Vorbildung die vertiefte wissenschaftliche Ausbildung der Studierenden im Anwendungsfeld der Molekularen Medizin. ²Sie soll am Schnittpunkt von Medizin und Naturwissenschaften zu eigenständiger und kreativer Forschungstätigkeit befähigen. ³Durch die Absolvierung des Master-Studienganges wird sichergestellt, dass die Absolventinnen und Absolventen ein breites Spektrum molekularmedizinischer Methoden in konkreten wissenschaftlichen Fragestellungen anzuwenden verstehen. ⁴Darüber hinaus erhalten sie vertiefte Einblicke in die wissenschaftliche Methodik im Umfeld der medizinischen Forschung.

§ 4 Tätigkeitsfelder

(1) Die Absolventinnen und Absolventen des Master-Studienganges können in unterschiedlichen Arbeitsfeldern in medizinischer Forschung, Labordiagnostik, medizinischer Biotechnologie sowohl praktisch, als auch wissenschaftlich tätig werden.

(2) Mögliche Tätigkeitsbereiche eröffnen sich z. B.:

- in der wissenschaftlichen Forschung (z. B. an Universitäten, Max-Planck-Instituten oder anderen Großforschungseinrichtungen),
- in der Industrie (z. B. biomedizinische Technik, Produktion und Qualitätskontrolle, Tätigkeiten in Grundlagenforschung und Entwicklung, Publikations- und Verlagswesen, Marketing, Verwaltungsaufgaben),
- in Privatlabors (z. B. molekulare Diagnostik und Analytik, Umweltschutz),
- in Kliniken (z. B. molekulare und biochemische Diagnostik, klinische Forschung),
- in Behörden (z. B. Landeskriminalämter, Landes- und Bundesgesundheitsämter, Ge-

werbeaufsichtsämter, im Umweltschutz, bei Ärztekammern),

- in anderen Einrichtungen (z. B. Ministerien, Forschungsförderungsorganisationen, Einrichtungen für Technologietransfer).

§ 5 Studienkommission

¹Für die Wahrnehmung der Angelegenheiten der Lehre im Master-Studiengang ist eine Studienkommission zuständig. ²Die Studienkommission setzt sich zusammen aus drei Mitgliedern der Hochschullehrergruppe sowie drei Vertretern der Studierenden.

§ 6 Module und Modulverantwortlichkeit

(1) ¹Der Master-Studiengang ist in Form von Modulen organisiert. ²Ein Modul ist eine inhaltlich und zeitlich abgegrenzte Studieneinheit.

(2) ¹Im Master-Studiengang sind Pflicht- und Wahlmodule in definiertem Umfang von insgesamt 120 Credits vorgesehen. ²Pflichtmodule müssen von jeder oder jedem Studierenden absolviert werden. ³Aus dem seitens der Koordinationsstelle Molecular Medicine geführten Angebot von Wahlmodulen muss die oder der Studierende Wahlmodule im vorgesehenen Umfang belegen. ⁴Wahlmodule können dem Erwerb von Fachkompetenzen, Methodenkompetenzen und/oder Sozialkompetenzen dienen. ⁵Durch die Auswahl der Wahlmodule legt die oder der Studierende individuelle Studienschwerpunkte. ⁶Jede oder jeder Studierende kann bei der Prüfungskommission für den Master-Studiengang Molecular Medicine die Anrechnung von Studienleistungen, die nicht in der Wahlmodulliste aufgeführt sind (z. B. Leistungen aus dem Gesamtlehrveranstaltungsangebot der Universität), als Wahlmodul beantragen.

(3) ¹Innerhalb der Module erfolgt die Vermittlung von Studieninhalten sowohl in Präsenzphasen als auch im Selbststudium. ²Präsenzphasen beinhalten folgende Arten von Lehrveranstaltungen: Vorlesungen, Seminare, Übungen, Praktika, Vortragsveranstaltungen und anderen Lehrformen. ³Die Wahlmodule aus dem Angebot der Laborpraktika „Spezielle molekularmedizinische Methoden“ finden als individuell betreute Laborpraktika statt.

(4) ¹Für jedes Modul ist ein Hochschullehrender, welcher einer Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen angehört (Professorin oder Professor oder Juniorprofessorin oder Juniorprofessor), als sogenannte Modulverantwortliche oder sogenannter Modulverantwortlicher zuständig, die oder der die Gesamtverantwortung für das Modul trägt. ²Die Aufgaben der oder des „Modulverantwortlichen“ sind im einzelnen:

- Gestaltung des Moduls gemäß den Vorgaben der Studienkommission,
- Gestaltung der Leistungsbewertung des Moduls gemäß der Vorgaben der Studienkommission,
- Aufsicht über die organisatorische Durchführung des Moduls;

- Bekanntmachung von organisatorischen Rahmenbedingungen, im einzelnen:
 - Name der oder des Modulverantwortlichen,
 - Zeit, Ort und inhaltliche Kurzbeschreibung,
 - Termine und Verfahren der Leistungsbewertungen im Rahmen der Modulprüfung,
 - sonstige wichtige Informationen;
- inhaltliche Abstimmung mit den Modulverantwortlichen thematisch angrenzender Module,
- Beratung und Information der Studierenden hinsichtlich der im Modul behandelten Inhalte,
- Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner für die Studiengangskoordination und für die Prüfungskommission,
- Durchführung der Evaluation,
- Übermittlung der Ergebnisse von Leistungsbewertungen einschließlich der für die Prüfungsakte vorgesehenen Dokumente an die Prüfungskommission.

(5) ¹Die oder der Modulverantwortliche kann und soll die Durchführung einzelner Lehrveranstaltungen innerhalb des Moduls anderen Lehrpersonen übertragen bzw. andere Lehrpersonen um Beteiligung bitten. ²Sie oder er soll das Lehrangebot regelmäßig auf dessen inhaltliche Aktualität und methodische Angemessenheit überprüfen.

(6) Jede Studienleistung ist mit einer Leistungsbewertung zu versehen.

§ 7 Gliederung des Master-Studienganges

(1) ¹Der Master-Studiengang dauert 18 Monate (Regelstudienzeit). ²Er gliedert sich in ein Studienjahr von 42 Wochen Dauer und ein abschließendes Studienhalbjahr. ³Im Studienjahr sind Studienleistungen im Umfang von 90 Credits zu absolvieren. ⁴Im abschließenden Studienhalbjahr ist die Masterarbeit zu absolvieren. ⁵Es schließt mit einem Kolloquium gemäß § 24 der Prüfungsordnung ab. ⁶Das abschließende Studienhalbjahr umfasst 30 Credits.

(2) Im Studienjahr werden innerhalb von Pflicht- und Wahlmodulen die folgenden thematischen Gebiete vermittelt:

- Spezifisch molekularmedizinische, klinische Anwendungsfelder der Molekularen Medizin,
- Spezielle Molekularpathologische Aspekte der Organsysteme und weitere Anwendungsgebiete,
- mehrere theoretische Wahlmodule sowie Methodenpraktika als Wahlmodule.

(3) ¹Das erste Studienjahr des Master-Studienganges schließt mit einem integrativen Modul ab. ²Im Rahmen des integrativen Moduls soll die oder der Studierende das im Studienjahr erworbene Wissen interdisziplinär und eigenständig aufarbeiten und anhand eines Referates darstellen. ³Die Leistungsüberprüfung des integrativen Moduls dient der Feststellung, ob die

oder der Studierende die im vorangegangenen Studienjahr erworbenen Kompetenzen überfachlich und integrativ anzuwenden vermag.

(4) Im abschließenden Studienhalbjahr sind als Prüfungsleistungen die Masterarbeit sowie das Kolloquium zu erbringen.

(5) Die vorgesehenen Module des Master-Studienganges sowie die Zuordnung von Anrechnungspunkten (Credits) zu den Modulen sind in der Prüfungsordnung, Anlage 1 dargelegt.

§ 8 Studierendenberatung/ besondere Ansprechpartner/ Schlichtungsrat

(1) Die allgemeine Beratung von Studierenden gemäss § 6 Abs. 5 NHG und von Lehrpersonen hinsichtlich Inhalt, Aufbau und Ablauf des Master-Studienganges Molecular Medicine erfolgt durch eine beim Geschäftsbereich Lehre eingerichtete Koordinationsstelle für die Studiengänge Molecular Medicine sowie durch entsprechende Institutionen der Universität (z. B. die Zentrale Studienberatung).

(2) Die fachspezifische Studierendenberatung erfolgt durch die am Studiengang beteiligten Inhaber eines Professorenamtes gemäss § 24 Abs. 1 NHG.

(3) Der Geschäftsbereich Lehre trägt Sorge für die Organisation eines Tutorenprogramms für Studierende.

(4) ¹Als Ansprechpartnerinnen oder Ansprechpartner für Studierende und Lehrende hinsichtlich besonderer Belange im Zusammenhang mit dem Masterstudium Molecular Medicine an der Universität Göttingen stehen insbesondere zur Verfügung:

- Die oder der vom Geschäftsbereich Lehre zu benennende Studiengangskoordinatorin oder Studiengangskoordinator sowie
- die Prodekanin/der Prodekan für Studium und Lehre.

²Die genannten Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner beraten Studierende und Lehrende und vermitteln in Konfliktfällen.

§ 9 Bekanntmachungen

(1) Bekanntmachungen im Sinne dieser Studienordnung sind Mitteilungen, die den Studierenden verbindliche Informationen über die Module und andere Studienleistungen geben.

(2) ¹Rechtzeitig ist eine Bekanntmachung in der Regel dann, wenn diese mindestens zwei Wochen vor Ereignisbeginn erfolgt ist. ²Die Frist beginnt am Tage nach der Bekanntmachung.

(3) Auf geeignete Weise erfolgt eine Bekanntmachung durch Aushang an einem zentralen Bereich, der vom Geschäftsbereich Lehre benannt wird.

(4) Eine Kopie der Bekanntmachung ist an die Koordinationsstelle für die Studiengänge Molecular Medicine zu versenden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Göttingen in Kraft.

Anlage: Modulhandbuch

| | | | |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>Georg-August-Universität Göttingen Studiengang Masterstudiengang Molecular Medicine</p> <p>Modul Literaturseminar 2 Modulart Pflichtmodul "[Literaturseminar 2]"</p> | | | |
| <p>Lernziele, Kompetenzen, Prüfungsanforderungen Kompetenz zur Erfassung und Diskussion der Kerninhalte wissenschaftlicher Literatur des Gebietes der Molekularen Medizin.</p> | <p>Credits/SWS insgesamt</p> <p>Workload 75 h, 3 Credits</p> | | |
| <p>Lehrveranstaltungen und Prüfungen</p> <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td> <p>Seminare mit Referate der Studierenden</p> <p>NN, PD Dr. W. Albig</p> </td> </tr> <tr> <td> <p>Modulprüfung: Bewertung der Referate Referat mit Diskussion 45 Minuten Prüfer: Betreuender Dozent</p> </td> </tr> </table> | | <p>Seminare mit Referate der Studierenden</p> <p>NN, PD Dr. W. Albig</p> | <p>Modulprüfung: Bewertung der Referate Referat mit Diskussion 45 Minuten Prüfer: Betreuender Dozent</p> |
| <p>Seminare mit Referate der Studierenden</p> <p>NN, PD Dr. W. Albig</p> | | | |
| <p>Modulprüfung: Bewertung der Referate Referat mit Diskussion 45 Minuten Prüfer: Betreuender Dozent</p> | | | |
| <p>Wahlmöglichkeiten</p> <p>Pflichtmodul keine</p> | <p>Zugangsvoraussetzungen</p> <p>keine</p> | | |
| <p>Wiederholbarkeit Zweimalig, erste Wiederholungsmöglichkeit im gleichen Studienjahr.</p> | <p>Verwendbarkeit Masterstudiengang Molecular Medicine</p> | | |
| <p>Angebotshäufigkeit Semesterlage Jedes Studienjahr</p> | <p>Dauer</p> | | |
| <p>Sprache</p> <p>englisch</p> | <p>Maximale Studierendenzahl</p> <p>Max.20</p> | | |
| <p>Modulverantwortliche/r Prof. W. Engel Abteilungsdirektor Medizinische Fakultät Zentrum 6 Hygiene und Humangenetik Abteilung Humangenetik</p> | | | |

| | | | | | | | | | | | | | |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------|-----------------------------------------------------|----------------------------------------------------|---------------------------------------------------|--------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------|------------------------------------------------|--------------------------------------------------|-------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>Georg-August-Universität Göttingen Studiengang Masterstudiengang Molecular Medicine</p> <p>Modul „Spezielle molekularmedizinische Aspekte der Themenfelder“ Modulart Pflichtmodul "[Spezielle molekularmedizinische Aspekte der Themenfelder]"</p> | | | | | | | | | | | | | |
| <p>Lernziele, Kompetenzen, Prüfungsanforderungen</p> <p>Kenntnisse über Anwendungsfelder medizinischer Disziplinen im Bereich der Molekularen Medizin, wie z.B. Pathologie, Immunologie, Endokrinologie, Onkologie, Humangenetik, Mikrobiologie, Virologie, Pharmakologie.</p> <p>8 Teilprüfungen (Klausuren) je 1 h</p> | <p>Credits/SWS insgesamt</p> <p>Workload 500 h, 20 Credits</p> | | | | | | | | | | | | |
| <p>Teilmodule: Lehrveranstaltungen und Prüfungen</p> <p>1. Teilmodul Pathologie</p> <table border="1"> <tr> <td>Vorlesung/Seminar Prof. Füzezi mit Assistenten</td> </tr> <tr> <td>Teilmodulprüfung zu 1: Klausur, 1h, Prof. Füzezi</td> </tr> </table> <p>2. Teilmodul Immunologie</p> <table border="1"> <tr> <td>Vorlesung/Seminar Prof. Wienands mit Assistenten</td> </tr> <tr> <td>Teilmodulprüfung zu 2: Klausur, 1h, Prof. Wienands</td> </tr> </table> <p>3. Teilmodul Endokrinologie</p> <table border="1"> <tr> <td>Vorlesung/Seminar Prof. Wuttke mit Assistenten</td> </tr> <tr> <td>Teilmodulprüfung zu 3: Klausur, 1h, Prof. Wuttke</td> </tr> </table> <p>4. Teilmodul Onkologie</p> <table border="1"> <tr> <td>Vorlesung/Seminar Prof. Dobbstein, PD Dr. Kube mit Assistenten</td> </tr> <tr> <td>Teilmodulprüfung zu 4: Klausur, 1h, Prof. Dobbstein/Dr. Kube</td> </tr> </table> <p>5. Teilmodul Mikrobiologie</p> <table border="1"> <tr> <td>Vorlesung/Seminar Prof. Groß mit Assistenten</td> </tr> <tr> <td>Teilmodulprüfung zu 5: Klausur, 1h, Prof. Groß</td> </tr> </table> <p>6. Teilmodul Humangenetik</p> <table border="1"> <tr> <td>Vorlesung/Seminar Prof. Engel mit Assistenten</td> </tr> <tr> <td>Teilmodulprüfung zu 6: Klausur, 1h, Prof. Engel</td> </tr> </table> <p>7. Teilmodul Virologie</p> | Vorlesung/Seminar Prof. Füzezi mit Assistenten | Teilmodulprüfung zu 1: Klausur, 1h, Prof. Füzezi | Vorlesung/Seminar Prof. Wienands mit Assistenten | Teilmodulprüfung zu 2: Klausur, 1h, Prof. Wienands | Vorlesung/Seminar Prof. Wuttke mit Assistenten | Teilmodulprüfung zu 3: Klausur, 1h, Prof. Wuttke | Vorlesung/Seminar Prof. Dobbstein, PD Dr. Kube mit Assistenten | Teilmodulprüfung zu 4: Klausur, 1h, Prof. Dobbstein/Dr. Kube | Vorlesung/Seminar Prof. Groß mit Assistenten | Teilmodulprüfung zu 5: Klausur, 1h, Prof. Groß | Vorlesung/Seminar Prof. Engel mit Assistenten | Teilmodulprüfung zu 6: Klausur, 1h, Prof. Engel | <p>Credits/SWS Einzel</p> <p>[Credits/SWS] für Teilmodul 1 2,5 Credits</p> <p>[Credits/SWS] für Teilmodul 2 2,5 Credits</p> <p>[Credits/SWS] für Teilmodul 3 2,5 Credits</p> <p>[Credits/SWS] für Teilmodul 4 2,5 Credits</p> <p>[Credits/SWS] für Teilmodul 5 2,5 Credits</p> <p>[Credits/SWS] für Teilmodul 6 2,5 Credits</p> |
| Vorlesung/Seminar Prof. Füzezi mit Assistenten | | | | | | | | | | | | | |
| Teilmodulprüfung zu 1: Klausur, 1h, Prof. Füzezi | | | | | | | | | | | | | |
| Vorlesung/Seminar Prof. Wienands mit Assistenten | | | | | | | | | | | | | |
| Teilmodulprüfung zu 2: Klausur, 1h, Prof. Wienands | | | | | | | | | | | | | |
| Vorlesung/Seminar Prof. Wuttke mit Assistenten | | | | | | | | | | | | | |
| Teilmodulprüfung zu 3: Klausur, 1h, Prof. Wuttke | | | | | | | | | | | | | |
| Vorlesung/Seminar Prof. Dobbstein, PD Dr. Kube mit Assistenten | | | | | | | | | | | | | |
| Teilmodulprüfung zu 4: Klausur, 1h, Prof. Dobbstein/Dr. Kube | | | | | | | | | | | | | |
| Vorlesung/Seminar Prof. Groß mit Assistenten | | | | | | | | | | | | | |
| Teilmodulprüfung zu 5: Klausur, 1h, Prof. Groß | | | | | | | | | | | | | |
| Vorlesung/Seminar Prof. Engel mit Assistenten | | | | | | | | | | | | | |
| Teilmodulprüfung zu 6: Klausur, 1h, Prof. Engel | | | | | | | | | | | | | |

| | | |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------|
| Vorlesung/Seminar Prof. Hunsmann mit Assistenten | | [Credits/SWS] für Teilmodul 7 2,5 Credits |
| Teilmodulprüfung zu 7: Klausur, 1h, Prof. Hunsmann | | |
| 8. Teilmodul Pharmakologie | | |
| Vorlesung/Seminar Prof. Knepel mit Assistenten | | [Credits/SWS] für Teilmodul 8 2,5 Credits |
| Teilmodulprüfung zu 8: Klausur, 1h, Prof. Knepel | | |
| Wahlmöglichkeiten keine | Zugangsvoraussetzungen keine | |
| Wiederholbarkeit Zweimalig, erste Wiederholungsmöglichkeit im gleichen Studienjahr. | Verwendbarkeit Masterstudiengang Molecular Medicine | |
| Angebotshäufigkeit Semesterlage Jedes Studienjahr | Dauer Das Modul muss innerhalb des ersten Studienjahres abgeschlossen werden. | |
| Sprache englisch | Maximale Studierendenzahl Max. 20 | |
| Modulverantwortliche/r Prof. W. Engel Abteilungsdirektor Medizinische Fakultät Zentrum 6 Hygiene und Humangenetik Abteilung Humangenetik | | |

| | | | | | |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------|--|----------------------------------------------------------------------------|--|
| Georg-August-Universität Göttingen Studiengang Masterstudiengang Molecular Medicine Modul Integratives Modul 1 Modulart Pflichtmodul "[Integratives Modul 1]" | | | | | |
| Lernziele, Kompetenzen, Prüfungsanforderungen Erlangung der Kompetenz zur integrativen und eigenständigen Aufarbeitung des im Studienjahr gewonnenen Wissens und interdisziplinäre Verknüpfung des Wissens der verschiedenen Fachgebiete. | Credits/SWS insgesamt Workload 50 h, 2 Credits | | | | |
| Lehrveranstaltungen und Prüfungen | | | | | |
| <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 80%;"> Referat mit ausführlicher Diskussion Betreuer: Dozenten des Masterstudiengang Molecular Medizin </td> <td style="width: 20%;"></td> </tr> <tr> <td> Modulprüfung: Bewertung Referat und Diskussion, 1 Stunde, 2 Betreuer </td> <td></td> </tr> </table> | | Referat mit ausführlicher Diskussion Betreuer: Dozenten des Masterstudiengang Molecular Medizin | | Modulprüfung: Bewertung Referat und Diskussion, 1 Stunde, 2 Betreuer | |
| Referat mit ausführlicher Diskussion Betreuer: Dozenten des Masterstudiengang Molecular Medizin | | | | | |
| Modulprüfung: Bewertung Referat und Diskussion, 1 Stunde, 2 Betreuer | | | | | |
| Wahlmöglichkeiten Pflichtmodul keine | Zugangsvoraussetzungen keine | | | | |
| Wiederholbarkeit Zweimalig, erste Wiederholungsmöglichkeit im gleichen Studienjahr. | Verwendbarkeit Masterstudiengang Molecular Medicine | | | | |
| Angebotshäufigkeit Semesterlage Jedes Studienjahr | Dauer Das Modul muss innerhalb des ersten Studienjahres abgeschlossen werden. | | | | |
| Sprache englisch | Maximale Studierendenzahl Max.20 | | | | |
| Modulverantwortliche/r Prof. W. Engel Abteilungsdirektor Medizinische Fakultät Zentrum 6 Hygiene und Humangenetik Abteilung Humangenetik | | | | | |

| | | | | | | | | | | | |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------|-------------------------------------------------|------------------------------------------------|----------------------------------------------------|---------------------------------------------------|-----------------------------------------------------|----------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>Georg-August-Universität Göttingen Studiengang Masterstudiengang Molecular Medicine</p> <p>Modul Spezielle molekularpathologische Aspekte der Organsysteme" Modulart Pflichtmodul "[Spezielle molekularpathologische Aspekte der Organsysteme]"</p> | | | | | | | | | | | |
| <p>Lernziele, Kompetenzen, Prüfungsanforderungen</p> <p>Kenntnisse über Anwendungsfelder der Molekularen Medizin in Bezug auf verschiedene Organsysteme, wie z.B. Herz-Kreislauf-System und Lunge, Nervensystem, Skelett und Muskulatur, Gastrointestinale Organe, Urogenitalsystem + Nephrologie. 5 Teilprüfungen (Klausuren) je 1 h</p> | <p>Credits/SWS insgesamt</p> <p>Workload 425 h, 17 Credits</p> | | | | | | | | | | |
| <p>Teilmodule: Lehrveranstaltungen und Prüfungen</p> <p>1. Teilmodul Herz-Kreislauf-System und Lunge</p> <table border="1"> <tr> <td>Vorlesung/Seminar Prof. Hasenfuß mit Assistenten</td> </tr> <tr> <td>Teilmodulprüfung zu 1: Klausur, 1h, Prof. Hasenfuß</td> </tr> </table> <p>2. Teilmodul Nervensystem</p> <table border="1"> <tr> <td>Vorlesung/Seminar Prof. Bähr mit Assistenten</td> </tr> <tr> <td>Teilmodulprüfung zu 2: Klausur, 1h, Prof. Bähr</td> </tr> </table> <p>3. Teilmodul Skelett und Muskulatur</p> <table border="1"> <tr> <td>Vorlesung/Seminar Prof. Stürmer mit Assistenten</td> </tr> <tr> <td>Teilmodulprüfung zu 3: Klausur, 1h, Prof. Stürmer</td> </tr> </table> <p>4. Teilmodul Gastrointestinale Organe</p> <table border="1"> <tr> <td>Vorlesung/Seminar Prof. Ramadori mit Assistenten</td> </tr> <tr> <td>Teilmodulprüfung zu 4: Klausur, 1h, Prof. Ramadori</td> </tr> </table> <p>5. Teilmodul Urogenitalsystem + Nephrologie.</p> <table border="1"> <tr> <td>Vorlesung/Seminar Prof. Ringert/Prof. Müller mit Assistenten</td> </tr> <tr> <td>Teilmodulprüfung zu 5: Klausur, 1h, Prof. Ringert/Prof. Müller</td> </tr> </table> | Vorlesung/Seminar Prof. Hasenfuß mit Assistenten | Teilmodulprüfung zu 1: Klausur, 1h, Prof. Hasenfuß | Vorlesung/Seminar Prof. Bähr mit Assistenten | Teilmodulprüfung zu 2: Klausur, 1h, Prof. Bähr | Vorlesung/Seminar Prof. Stürmer mit Assistenten | Teilmodulprüfung zu 3: Klausur, 1h, Prof. Stürmer | Vorlesung/Seminar Prof. Ramadori mit Assistenten | Teilmodulprüfung zu 4: Klausur, 1h, Prof. Ramadori | Vorlesung/Seminar Prof. Ringert/Prof. Müller mit Assistenten | Teilmodulprüfung zu 5: Klausur, 1h, Prof. Ringert/Prof. Müller | <p>Credits/SWS Einzel</p> <p>[Credits/SWS] für Teilmodul 1 3,5 Credits</p> <p>[Credits/SWS] für Teilmodul 2 3,5 Credits</p> <p>[Credits/SWS] für Teilmodul 3 2,5 Credits</p> <p>[Credits/SWS] für Teilmodul 4 3,5 Credits</p> <p>[Credits/SWS] für Teilmodul 5 4 Credits</p> |
| Vorlesung/Seminar Prof. Hasenfuß mit Assistenten | | | | | | | | | | | |
| Teilmodulprüfung zu 1: Klausur, 1h, Prof. Hasenfuß | | | | | | | | | | | |
| Vorlesung/Seminar Prof. Bähr mit Assistenten | | | | | | | | | | | |
| Teilmodulprüfung zu 2: Klausur, 1h, Prof. Bähr | | | | | | | | | | | |
| Vorlesung/Seminar Prof. Stürmer mit Assistenten | | | | | | | | | | | |
| Teilmodulprüfung zu 3: Klausur, 1h, Prof. Stürmer | | | | | | | | | | | |
| Vorlesung/Seminar Prof. Ramadori mit Assistenten | | | | | | | | | | | |
| Teilmodulprüfung zu 4: Klausur, 1h, Prof. Ramadori | | | | | | | | | | | |
| Vorlesung/Seminar Prof. Ringert/Prof. Müller mit Assistenten | | | | | | | | | | | |
| Teilmodulprüfung zu 5: Klausur, 1h, Prof. Ringert/Prof. Müller | | | | | | | | | | | |
| <p>Wahlmöglichkeiten keine</p> | <p>Zugangsvoraussetzungen keine</p> | | | | | | | | | | |
| <p>Wiederholbarkeit Zweimalig, erste Wiederholungsmöglichkeit im gleichen Studienjahr.</p> | <p>Verwendbarkeit Masterstudiengang Molecular Medicine</p> | | | | | | | | | | |
| <p>Angebotshäufigkeit Semesterlage Jedes Studienjahr</p> | <p>Dauer Das Modul muss innerhalb des ersten Studienjahres abgeschlossen werden.</p> | | | | | | | | | | |

| | |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------|
| | |
| Sprache | Maximale Studierendenzahl |
| englisch | Max. 20 |
| Modulverantwortliche/r Prof. G. Hasenfuß Abteilungsdirektor Medizinische Fakultät Zentrum 7 Innere Medizin Abteilung Kardiologie und Pneumologie | |

| | |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>Georg-August-Universität Göttingen Master-Studiengang Molecular Medicine Wahlmodule</p> <p>Hinweis: im Master-Studium ist die Absolvierung von mehreren Wahlmodulen im Gesamtumfang von 14 Credits vorgesehen.</p> | |
| <p>Lernziele, Kompetenzen, Prüfungsanforderungen</p> <p>Die Prüfungsanforderungen eines jeweiligen Wahlmoduls sind: Protokoll + Referat (0,5 h Dauer). Die Lernziele und Kompetenzen variieren je nach Wahlmodul (siehe Prüfungsordnung, Anlage 2b)</p> | <p>Credits</p> <p>14 Credits insgesamt</p> |
| <p>Lehrveranstaltungen und Prüfungen</p> <p>Die wählbaren Wahlmodule sind in der Prüfungsordnung, Anlage 2b, dargestellt.</p> | <p>Credits Einzel</p> <p>jeweils 2 Credits pro Wahlmodul</p> |
| <p>Wahlmöglichkeiten</p> <p>im Master-Studium ist die Absolvierung von mehreren Wahlmodulen im Gesamtumfang von 14 Credits vorgesehen.</p> | <p>Zugangsvoraussetzungen</p> <p>Immatrikulation im Master-Studiengang Molecular Medicine</p> |
| <p>Wiederholbarkeit</p> <p>Zweimalig</p> | <p>Verwendbarkeit</p> <p>Masterstudiengang Molecular Medicine</p> |
| <p>Angebotshäufigkeit</p> <p>Semesterlage</p> <p>variabel</p> | <p>Dauer</p> <p>Das Modul muss innerhalb des ersten Studienjahres des Master-Studiums abgeschlossen werden.</p> |
| <p>Sprache</p> <p>englisch</p> | <p>Maximale Studierendenzahl</p> <p>20</p> |
| <p>Modulverantwortliche/r</p> <p>variabel</p> | |

| | |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>Georg-August-Universität Göttingen Master-Studiengang Molecular Medicine Modul „Praktikum Spezielle Methoden 1“</p> <p>Hinweis: im Modul „Praktikum Spezielle Methoden 1“ ist die Absolvierung von mehreren Laborpraktika im Gesamtumfang von 17 Credits vorgesehen.</p> | |
| <p>Lernziele, Kompetenzen, Prüfungsanforderungen</p> <p>Die Prüfungsanforderungen eines einzelnen Laborpraktikums im Rahmen des Moduls sind:</p> <p>Referat + Kolloquium auf Basis des testierten Protokolls Dauer: 1 h</p> <p>Die Lernziele und Kompetenzen variieren je nach Laborpraktikums (siehe Prüfungsordnung, Anlage 2c)</p> | <p>Credits</p> <p>17 Credits insgesamt</p> |
| <p>Lehrveranstaltungen und Prüfungen</p> <p>Die wählbaren Laborpraktika sind in der Prüfungsordnung, Anlage 2c, dargestellt.</p> | <p>Credits Einzel</p> <p>jeweils 8 Credits pro Laborpraktikum</p> |
| <p>Wahlmöglichkeiten</p> <p>im Modul ist die Absolvierung von mehreren Laborpraktika im Gesamtumfang von 17 Credits vorgesehen.</p> | <p>Zugangsvoraussetzungen</p> <p>Immatrikulation im Master-Studiengang Molecular Medicine</p> |
| <p>Wiederholbarkeit</p> <p>Zweimalig</p> | <p>Verwendbarkeit</p> <p>Masterstudiengang Molecular Medicine</p> |
| <p>Angebotshäufigkeit</p> <p>Semesterlage</p> <p>variabel</p> | <p>Dauer</p> <p>Das Modul muss innerhalb des ersten Studienjahres des Master-Studiums abgeschlossen werden.</p> |
| <p>Sprache</p> <p>englisch</p> | <p>Maximale Studierendenzahl</p> <p>Einzelpraktika</p> |
| <p>Modulverantwortliche/r</p> <p>variabel</p> | |

| | |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>Georg-August-Universität Göttingen Master-Studiengang Molecular Medicine Modul „Praktikum Spezielle Methoden 2“</p> <p>Hinweis: im Modul „Praktikum Spezielle Methoden 2“ ist die Absolvierung von mehreren Laborpraktika im Gesamtumfang von 17 Credits vorgesehen.</p> | |
| <p>Lernziele, Kompetenzen, Prüfungsanforderungen</p> <p>Die Prüfungsanforderungen eines einzelnen Laborpraktikums im Rahmen des Moduls sind:</p> <p>Referat + Kolloquium auf Basis des testierten Protokolls Dauer: 1 h</p> <p>Die Lernziele und Kompetenzen variieren je nach Laborpraktikums (siehe Prüfungsordnung, Anlage 2c)</p> | <p>Credits</p> <p>17 Credits insgesamt</p> |
| <p>Lehrveranstaltungen und Prüfungen</p> <p>Die wählbaren Laborpraktika sind in der Prüfungsordnung, Anlage 2c, dargestellt.</p> | <p>Credits Einzel</p> <p>jeweils 8 Credits pro Laborpraktikum</p> |
| <p>Wahlmöglichkeiten</p> <p>im Modul ist die Absolvierung von mehreren Laborpraktika im Gesamtumfang von 17 Credits vorgesehen.</p> | <p>Zugangsvoraussetzungen</p> <p>Immatrikulation im Master-Studiengang Molecular Medicine</p> |
| <p>Wiederholbarkeit</p> <p>Zweimalig</p> | <p>Verwendbarkeit</p> <p>Masterstudiengang Molecular Medicine</p> |
| <p>Angebotshäufigkeit</p> <p>Semesterlage</p> <p>variabel</p> | <p>Dauer</p> <p>Das Modul muss innerhalb des ersten Studienjahres des Master-Studiums abgeschlossen werden.</p> |
| <p>Sprache</p> <p>englisch</p> | <p>Maximale Studierendenzahl</p> <p>Einzelpraktika</p> |
| <p>Modulverantwortliche/r</p> <p>variabel</p> | |

| | |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Georg-August-Universität Göttingen Master-Studiengang Molecular Medicine Modul „Masterarbeit + Kolloquium“ | |
| Lernziele, Kompetenzen, Prüfungsanforderungen Kompetenz zur selbständigen und fachgerechten Bearbeitung einer wissenschaftlichen Fragestellung innerhalb eines Zeitraumes von 21 Wochen und Präsentation der Ergebnisse in einem Kolloquium. Prüfungsanforderung im Kolloquium: Präsentation und Diskussion (2 h) | Credits 30 Credits insgesamt |
| Wahlmöglichkeiten Pflichtmodul | Zugangsvoraussetzungen Immatrikulation im Master-Studiengang Molecular Medicine |
| Wiederholbarkeit Zweimalig | Verwendbarkeit Masterstudiengang Molecular Medicine |
| Angebotshäufigkeit Semesterlage variabel | Dauer 21 Wochen. Das Modul muss innerhalb des dritten Studienhalbjahres des Master-Studiums abgeschlossen werden. |
| Sprache englisch | Maximale Studierendenzahl Einzelbetreuung |
| Modulverantwortliche/r variabel | |

Fakultät für Agrarwissenschaften:

Nach Stellungnahme des Fakultätsrates der Fakultät für Agrarwissenschaften vom 30.03.2006 hat das Präsidium am 19.04.2006 im Benehmen mit dem Dekanat die Aufhebung folgender wissenschaftlicher Einrichtungen der Fakultät zum 31.05.2005 beschlossen (§ 44 Abs. 1 Satz 1 und § 37 Abs. 1 Satz 3 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.06.2002 (Nds. GVBl. S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23.02.2006 (Nds. GVBl. S. 72) und § 16 Abs. 12 Satz 1 der Grundordnung der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.12.2004 (Amtliche Mitteilungen Nr. 13/2004 S. 871)):

Institut für Agrarökonomie

Institut für RURALE Entwicklung

Die Benehmensherstellung mit dem Personalrat ist am 10.05.2006 erfolgt (§ 75 Abs. 1 Nr. 6 NPersVG in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 22. Januar 1998 (Nds. GVBl. S. 19 ff.), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16.12.2004 (Nds. GVBl. S. 616)).

Fakultät für Agrarwissenschaften:

Nach Stellungnahme des Fakultätsrates der Fakultät für Agrarwissenschaften vom 30.03.2006 hat das Präsidium am 19.04.2006 im Benehmen mit dem Dekanat die Errichtung des Departments für Agrarökonomie und RURALE Entwicklung zum 01.06.2006 beschlossen (§ 44 Abs. 1 Satz 1 und § 37 Abs. 1 Satz 3 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.06.2002 (Nds. GVBl. S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23.02.2006 (Nds. GVBl. S. 72) und § 16 Abs. 12 Satz 1 der Grundordnung der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.12.2004 (Amtliche Mitteilungen Nr. 13/2004 S. 871)).

Die Benehmensherstellung mit dem Personalrat ist am 10.05.2006 erfolgt (§75 Abs. 1 Nr. 6 NPersVG in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 22. Januar 1998 (Nds. GVBl. S. 19 ff.), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16.12.2004 (Nds. GVBl. S. 616)).

Fakultät für Agrarwissenschaften:

Der Fakultätsrat der Fakultät für Agrarwissenschaften hat in seiner Sitzung am 30.03.2006 die Ordnung des Departments für Agrarökonomie und RURALE Entwicklung beschlossen (§ 44 Abs. 1 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.06.2002 (Nds. GVBl.

S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23.02.2006 (Nds. GVBl. S. 72) und § 16 Abs. 10 Satz 2 der Grundordnung der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.12.2004 (Amtliche Mitteilungen Nr. 13/2004 S. 871)).

Ordnung des Departments für Agrarökonomie und RURale Entwicklung

§ 1 Definition und Zielsetzung

¹Das Department für Agrarökonomie und RURale Entwicklung ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Fakultät für Agrarwissenschaften der Georg-August-Universität Göttingen. ²Es wird von der Fakultät für Agrarwissenschaften getragen. ³Es dient dem Ziel, die Forschungs- und Lehraktivitäten an der Universität Göttingen auf dem Gebiet der Agrarökonomie und der ruralen Entwicklung zu koordinieren und weiterzuentwickeln. ⁴Eine Übersicht über die aktuell vertretenen Arbeitsbereiche enthält § 6 dieser Ordnung.

§ 2 Aufgaben

Das Department erfüllt insbesondere die folgenden Aufgaben:

- Entwicklung geeigneter Studiengänge in den beteiligten Fächern;
- fächerinterne und -übergreifende Organisation und Koordination der Lehre;
- Forschung, insbesondere auf dem Gebiet der Agrarökonomie und der ruralen Entwicklung;
- Förderung des Wissenstransfers und der wissenschaftlichen Kommunikation durch Planung, Durchführung und ggf. Drucklegung von Ringvorlesungen, Symposien, Kolloquien, Gastvorträgen und Workshops;
- Einwerbung und Verwaltung von Drittmittelprojekten;
- Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses;
- Kooperation mit nationalen und internationalen Institutionen;
- Koordination der Öffentlichkeitsarbeit.

§ 3 Mitglieder und Angehörige

(1) Mitglieder des Departments sind:

- a) das dem Department zugeordnete Personal;
- b) vier Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden. Zur Studierendengruppe gehören diejenigen Studierenden, die der Fakultät für Agrarwissenschaften angehören, in dem entsprechenden Bereich nach den Regelungen der Wahlordnung für die Wahlen zu den Kollegialorganen wahlberechtigt sind und mit dem Department durch dort er-

brachte Studienleistungen oder Tätigkeiten im Wissenschaftsbereich inhaltlich verbunden sind. Diese Mitglieder der Studierendengruppe werden von deren Gruppenvertretern im Fakultätsrat der Fakultät für Agrarwissenschaften auf der Grundlage von Vorschlägen der Studierenden im Sinne des Satzes 3 für einen Zeitraum von einem Jahr gewählt,

c) in Zweitmitgliedschaft:

die auf Vorschlag des Departments und mit Zustimmung der jeweiligen Fakultäten benannten, auf dem Gebiet der Agrarökonomie und der ruralen Entwicklung lehrenden und forschenden promovierten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Georg-August-Universität Göttingen.

(2) Angehörige des Departments sind:

(a) die auf Beschluss des Departments aufgenommenen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die sich an der Erfüllung der Aufgaben nach § 2 beteiligen, ohne Mitglied im Sinne des Abs. 1 zu sein;

(b) die in den Forschungsprojekten des Departments Tätigen, deren Vorhaben gemäß § 2 dieser Ordnung vom Department betrieben und koordiniert werden;

(3) ¹Die Aufnahme von weiteren Mitgliedern und Angehörigen erfolgt aufgrund eines Antrags durch Beschluss des Vorstandes. ²Die Regelungen des § 3 Abs. 1 und 2 bleiben hiervon unberührt.

(4) Die Mitgliedschaft und die Angehörigkeit erlöschen mit Ablauf der Mitarbeit an der Erfüllung der Aufgaben des Departments.

(5) ¹Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitglieds oder Angehörigen aus wichtigem Grund beschließen. ²Dem Mitglied ist zuvor unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ³Die Entscheidung ist der betroffenen Person schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 4 Departmentversammlung

(1) ¹Die Mitglieder und Angehörigen des Departments tagen mindestens einmal im Semester während der Vorlesungszeit. ²Eine darüber hinausgehende Departmentversammlung wird auf Verlangen des Vorstandes oder eines Drittels der Mitglieder einberufen.

(2) ¹Die Departmentversammlung berät über alle Angelegenheiten des Departments von grundsätzlicher Bedeutung. ²Dazu informiert der Vorstand regelmäßig die Departmentversammlung über seine Entscheidungen und die laufenden Geschäfte.

(3) ¹Die Departmentversammlung

a) wählt die Vorstandsmitglieder nach den Bestimmungen des § 5 Abs. 2,

b) wählt die Vorstandsmitglieder nach den Bestimmungen des § 5 Abs. 2 ab.

²Alle Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der Mitglieder der Departmentversammlung und der Mehrheit der Mitglieder der Hochschullehrergruppe in der Departmentversammlung.

(4) ¹Die Departmentversammlung ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. ²Die Sitzung ist ordnungsgemäß einberufen, wenn die schriftliche Einladung unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung durch die geschäftsführende Leitung oder im Falle von deren Verhinderung durch ihre Vertretung mit einer Frist von einer Woche ergeht. ³Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. ⁴Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ⁵Ein Beschluss kommt nicht zustande, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder eine ungültige Stimme abgegeben oder sich der Stimme enthalten hat.

(5) Die Leitung der Departmentversammlung obliegt der geschäftsführenden Leitung oder im Falle von deren Verhinderung der Vertretung.

§ 5 Vorstand, Stimmrecht, Amtszeiten, Wahlen, Verschwiegenheit

(1) ¹Die Leitung des Departments obliegt einem Vorstand. ²Diesem gehören von den Mitgliedern und Angehörigen des Departments nach § 3 an:

- a) acht Mitglieder der Hochschullehrergruppe,
- b) je zwei Mitglieder der Gruppe der Studierenden sowie der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im technischen und Verwaltungsdienst,
- c) zwei Mitglieder aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Departments.

(2) ¹Die Vorstandsmitglieder der Gruppe der Hochschullehrer, der Studierenden, der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im technischen und Verwaltungsdienst werden von den entsprechenden Gruppen des Departments aus ihren Reihen gewählt. ²Wählbar sind alle Mitglieder einschließlich der Zweitmitglieder. ³Die Vorstandsmitglieder der Hochschullehrergruppe und der anderen in § 5 Abs. 1 dieser Ordnung genannten Gruppen werden von den Wahlberechtigten der entsprechenden Gruppen des Departments mit einer Mehrheit von Zweidrittel der Mitglieder der Departmentversammlung abgewählt. ⁴Auf Antrag von 10% der Mitglieder der Departmentversammlung wird der gesamte Vorstand mit einer Mehrheit von Zweidrittel der Wahlberechtigten der Departmentversammlung abgewählt, wenn wenigstens Zweidrittel der Wahlberechtigten der Hochschullehrergruppe für eine Abwahl gestimmt haben.

(3) Die Mitglieder des Vorstands wählen aus der Mitte der Vorstandsmitglieder, die der Hochschullehrergruppe angehören, die geschäftsführende Leitung (Direktorin oder Direktor) und deren Stellvertretung.

(4) ¹Der Vorstand kommt mindestens einmal im Semester zusammen. ²Er muss tagen, wenn dies von wenigstens der Hälfte der Mitglieder des Vorstands oder der Departmentversammlung beantragt wird. ³Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder, darunter wenigsten drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe einschließlich der geschäftsführenden Leitung oder deren Stellvertretung, anwesend sind. ⁴Beschlüsse werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden abgegebenen Stimmen gefasst (einfache Mehrheit). ⁵Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ⁶Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der geschäftsführenden Leitung oder im Falle von deren Verhinderung die Stimme der Stellvertretung. ⁷Ein Beschluss kommt nicht zustande, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder eine ungültige Stimme abgegeben oder sich der Stimme enthalten hat. ⁸Alle Mitglieder des Vorstandes haben das gleiche Stimmrecht. ⁹Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu fertigen.

(5) ¹Der Vorstand des Departments ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch diese Ordnung einem anderen Organ des Departments übertragen werden. ²Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- a) Einberufung der Departmentversammlung und Ausführung der Beschlüsse der Departmentversammlung,
- b) Verantwortung für die Erfüllung der in § 2 dieser Ordnung beschriebenen Aufgaben,
- c) Verantwortung für die sachgerechte und rechtlich korrekte Mittelbewirtschaftung und die Erstellung eines Arbeits- sowie eines Kosten- und Finanzierungsplans, soweit dies aus Gründen des wirtschaftlichen Einsatzes der zur Verfügung stehenden personellen, sächlichen und finanziellen Mittel geboten ist,
- d) Sicherstellung der Finanzierung des Departments, soweit diese Aufgabe nicht in der Verantwortung der einzelnen Professuren wahrgenommen wird,
- e) Erstellung des Departmentberichts und Pflege der Homepage in Absprache mit der zuständigen Verwaltungsstelle,
- f) Aufstellung von Richtlinien für die Nutzung gemeinsamer Einrichtungen der Mitglieder des Departments, soweit dies zur Aufrechterhaltung eines reibungslosen Departmentbetriebs geboten ist,
- g) Entscheidung über die Verwaltung der Ausstattungsgegenstände, insbesondere der Arbeitsräume, Werkstätten, Geräte und Sammlungen, soweit dies zur Aufrechterhaltung eines reibungslosen Departmentbetriebs geboten ist,
- h) Entscheidung über die Verwendung von Planstellen, anderen Stellen, Ausgabemitteln für Personal sowie der Sachmittel, die der wissenschaftlichen Einrichtung zugeordnet

oder zugewiesen sind, soweit diese Aufgabe nicht in der Verantwortung der einzelnen Professuren wahrgenommen wird,

- i) Beschluss von Maßnahmen zur Qualitätssicherung innerhalb des Departments, soweit diese Aufgabe nicht in der Verantwortung der einzelnen Professuren oder Juniorprofessuren wahrgenommen wird,
- j) Verantwortung für die Beachtung der Bestimmungen über Arbeitssicherheit und Umweltschutz, soweit nicht die Zuständigkeit einer anderen Stelle begründet ist,
- k) Unterbreitung von Vorschlägen an den Fakultätsrat über Änderungen oder Ergänzungen der Departmentordnung,
- l) Entscheidungen über die Aufnahme von Mitgliedern oder Angehörigen und über den Ausschluss von Mitgliedern oder Angehörigen aus wichtigem Grund. Dem Mitglied oder dem Angehörigen ist vor dem Ausschluss unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung ist der betroffenen Person schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

(6) ¹Ausnahmsweise kann bei Eilbedürftigkeit ein Beschluss auch außerhalb einer Vorstandssitzung im schriftlichen Umlaufverfahren (per E-Mail, schriftlich, per Fax, telegrafisch) herbeigeführt werden. ²Ausgeschlossen hiervon sind Wahlen und Personalangelegenheiten. ³Die Umlauffrist beträgt mindestens sieben Tage. ⁴Mit der Übersendung der Beschlussunterlagen fordert die geschäftsführende Leitung die Mitglieder des Vorstands auf, dem Beschlussvorschlag zuzustimmen. ⁵Der Beschluss ist gefasst, wenn die Mehrheit der Mitglieder ihm innerhalb der Umlauffrist zustimmt und der geschäftsführenden Leitung von keinem Mitglied ein Widerspruch gegen dieses Verfahren innerhalb der Umlauffrist zugegangen ist. ⁶Der Beschlussvorschlag, das Abstimmungsverfahren und das Abstimmungsergebnis sind dann von der geschäftsführenden Leitung in einem Vermerk festzuhalten, der von allen Mitgliedern zu unterschreiben und diesen in Abschrift zuzusenden ist. ⁷Ist der geschäftsführenden Leitung von einem Mitglied ein Widerspruch gegen dieses Verfahren innerhalb der Umlauffrist zugegangen, kann der Beschluss außerhalb der Vorstandssitzung nicht herbeigeführt werden. ⁸Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Grundordnung der Georg-August-Universität Göttingen über Beschlüsse.

(7) Der Vorstand kann Mitglieder des Departments in Einzelfragen beratend hinzuziehen.

(8) ¹Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. ²Sie beginnt jeweils am 1. November. ³Eine Wiederwahl ist möglich.

(9) ¹Alle Mitglieder des Vorstandes haben das gleiche Stimmrecht. ²In Angelegenheiten, welche die Bereiche der Forschung oder der Lehre unmittelbar berühren, und in Berufungsangelegenheiten haben die Mitglieder der MTV-Gruppe kein Stimmrecht. ³Im Streitfall entscheidet

das Dekanat der Fakultät für Agrarwissenschaften. ⁴Soweit Mitglieder der MTV-Gruppe nach Satz 2 kein Stimmrecht haben, wirken sie beratend mit.

(10) Die Sitzungsteilnehmer haben über den Inhalt des nichtöffentlichen Teils der Vorstandssitzung Verschwiegenheit zu wahren.

(11) ¹Die geschäftsführende Leitung vertritt das Department im Rahmen der durch die Grundordnung bestimmten Befugnisse und führt die laufenden Geschäfte in eigener Zuständigkeit. ²Die geschäftsführende Leitung führt den Vorsitz im Vorstand, bereitet dessen Beschlüsse vor und führt sie aus. ³In dringenden Fällen, in denen eine Entscheidung des Vorstandes nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, trifft die geschäftsführende Leitung die erforderlichen Maßnahmen selbst; der Vorstand ist unverzüglich von den getroffenen Maßnahmen zu unterrichten. ⁴Dieser kann die Maßnahmen aufheben; entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.

(12) Über die Verwendung der Drittmittel entscheidet im Rahmen der Bewilligungsbedingungen und der Landesvorschriften dasjenige Departmentmitglied, das für das Forschungsvorhaben verantwortlich ist.

§ 6 Abteilungen

(1) Das Department ist in folgende Abteilungen untergliedert:

- Agrarpolitik,
- Land- und Agrarsoziologie; RURALE Frauen- und Geschlechterforschung,
- Betriebswirtschaftslehre des Agribusiness,
- Landwirtschaftliche Betriebslehre,
- Landwirtschaftliche Marktlehre,
- Marketing für Lebensmittel und Agrarprodukte,
- Sozialökonomik der ruralen Entwicklung,
- Umwelt- und Ressourcenökonomik.

(2) ¹Die Abteilungen sind für die Erfüllung der in § 2 genannten Aufgaben mitverantwortlich. ²Sie vertreten das Fachgebiet in Forschung und Lehre. ³Ihnen obliegt die Verwaltung der zugewiesenen Finanzmittel, Geräte, Räume und Ausstattung. ⁴Die Bestimmungen des § 5 Abs. 5 c), i) und j) gelten entsprechend. ⁵Vor Beantragung von Projekten, die zur Durchführung die Ressourcen des Departments über das Übliche hinausgehend nutzen sollen, ist die Zustimmung des Vorstandes einzuholen. ⁶Die Abteilungen haben für die intensive Betreuung der Studierenden Sorge zu tragen.

(3) ¹Die Leitung der Abteilungen obliegt der jeweiligen Hochschullehrerin oder dem jeweiligen Hochschullehrer nach § 3 Abs. 1 a), sofern der Abteilung nur eine Professur oder Juniorprofessur zugeordnet ist. ²Sind der Abteilung mehrere hauptberufliche Hochschullehrerin-

nen oder Hochschullehrer zugeordnet, wird die Abteilungsdirektorin oder der Abteilungsdirektor vom Vorstand des Departments für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

§ 7 Inkrafttreten

Die vorstehende Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 09.11.2005, nach Eilentscheidung des Dekans am 20.01.2006 und nach Stellungnahme des Senats am 01.02.2006 hat das Präsidium in seiner Sitzung am 08.03.2006 die Einführung des Master-Studiengangs Wirtschafts- und Sozialgeschichte zum Wintersemester 2006/2007 beschlossen (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG, § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG und § 37 Abs. 1 Nr. 5 a) des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2002 (Nds. GVBl. S. 286, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 23.02.2006 (Nds. GVBl. S. 72)).

Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 09.11.2005, nach Eilentscheidung des Dekanats vom 20.01.2006 und des Senats der Georg-August-Universität Göttingen vom 01.02.2006 hat der Stiftungsrat der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts die Ordnung über Zugangsvoraussetzungen und die Zulassung für den Master-Studiengang in Wirtschafts- und Sozialgeschichte am 20.04.2006 genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.06.2002 (Nds. GVBl. S. 286), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 23.02.2006 (Nds. GVBl. Nr.6/2006 S.72), § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 2 Sätze 1 und 4 NHG und § 7 Satz 1 des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes (NHZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.01.1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 15.12.2005 (Nds. GVBl. S. 426), § 18 Abs. 1 Sätze 3 und 4, Abs. 6 in Verbindung mit § 62 Abs. 4 Satz 1 NHG).

**Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen
und über die Zulassung
für den Masterstudiengang in Wirtschafts- und Sozialgeschichte**

I. Anwendungsbereich

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Die Universität führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen im Master-Studiengang in Wirtschafts- und Sozialgeschichte für alle zu vergebenden Studienplätze ein hochschuleigenes Verfahren zur Feststellung der Zugangsvoraussetzungen durch.

(2) ¹Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, vergibt die Universität an jene die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. ²Die Auswahlentscheidung wird nach der Eig-nung für den gewählten Studiengang getroffen.

(3) Erfüllen weniger Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nach Abs. 2 nicht statt.

II. Zugangsberechtigung

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber ein mindestens sechssemestriges Studium mit Bachelor-Abschluss an einer deut-schen Hochschule in einer fachlich einschlägigen Fachrichtung abgeschlossen hat und für den Studiengang geeignet ist.

(2) Bewerberinnen und Bewerber müssen einen mindestens mit der Note 3,0 bewerteten Studienabschluss nachweisen.

(3) ¹Fachlich einschlägige Bachelor-Abschlussprüfungen, die in einem Land der EU bestan-den worden sind, werden anerkannt. ²Die den Abschlüssen nach Abs. 1 gleichwertigen Ab-schlussprüfungen, die in einem Land außerhalb der EU bestanden worden sind, bedürfen der Anerkennung unter Berücksichtigung der Vorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Län-der in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) für die Anerkennung und Bewertung ausländi-scher Bildungsnachweise, die unter der URL www.anabin.de niedergelegt sind. ³Abweichun-gen von Satz 1 und 2 sind möglich, sofern eine dem wissenschaftlichen Rang des Abschlus-ses gemäß Abs. 1 gleichwertige Vorbildung nachgewiesen wird. ⁴Die Noten der ausländi-schen Bildungsnachweise sind in das deutsche Notensystem umzurechnen.

(4) ¹Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, müssen über aus-reichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. ²Der Nachweis hierüber wird geführt

gemäß der Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH). ³Ausgenommen von der Verpflichtung zur Durchführung eines Tests sind Bewerberinnen und Bewerber, welche nach der Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH) an der Georg-August-Universität Göttingen von der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang freigestellt sind; dies gilt insbesondere für solche Bewerbende, welche die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache durch den „Test Deutsch als Fremdsprache“ (TestDaF) oder durch den „Prüfungsteil Deutsch“ der Feststellungsprüfung an Studienkollegs nachgewiesen haben.

III. Auswahlverfahren

§ 3 Studienbeginn, Zulassungsantrag, Ausschlussfrist

(1) ¹Der Master-Studiengang beginnt zum Sommer- und zum Wintersemester. ²Der schriftliche Zulassungsantrag für den Masterstudiengang muss mit den gemäß Abs. 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen unter Benutzung der auf den Internet-Seiten der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zum Herunterladen bereitgestellten Formulare bis zum 15. Juli (Ausschlussfrist) für das Wintersemester und bis zum 15. Januar (Ausschlussfrist) für das Sommersemester bei der Universität eingegangen sein. ³Der Antrag gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Zulassungstermins.

(2) Dem eigenhändig zu unterschreibenden Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- (a) Das Abschlusszeugnis oder die Abschlusszeugnisse der Bewerberin oder des Bewerbers in Form beglaubigter Abschriften oder beglaubigter deutscher oder englischer Übersetzungen, falls die Originale nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst sind. Falls ein Abschlusszeugnis noch nicht vorliegt, ist eine Bescheinigung über die bisherigen Prüfungsleistungen einzureichen. Das Abschlusszeugnis ist unverzüglich nachzureichen.
- (b) Ein in deutscher Sprache verfasster tabellarischer Lebenslauf mit einer aussagekräftigen Darstellung des Bildungsweges sowie mit Lichtbild neueren Datums.
- (c) Ein Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache, falls die Muttersprache der Bewerberin oder des Bewerbers nicht Deutsch ist.
- (d) Eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin oder der Bewerber einen Masterstudiengang bislang erfolgreich, erfolglos oder noch nicht beendet hat.
- (e) Eine schriftliche Darstellung, aus der sich die Motivation der Bewerberin bzw. des Bewerbers für die Aufnahme dieses Studiengangs und seine Studienziele erkennen lassen.

- (f) Ein vollständiger Notenspiegel des bisherigen Studiums sowie, falls vorhanden, eine Häufigkeitsverteilung der Noten des Jahrgangs der Bewerberin bzw. des Bewerbers im bisherigen Studium.
 - (g) Geeignete Unterlagen zum Nachweis besonderer Kenntnisse gemäß § 5 Abs. 4 b, z.B. Auszüge aus dem Modulhandbuch.
- (3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

§ 4 Auswahlkommission für den Masterstudiengang

- (1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet der Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität wenigstens eine Auswahlkommission für diesen Studiengang.
- (2) ¹Der Auswahlkommission gehören 2 stimmberechtigte Mitglieder an, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal oder der Hochschullehrergruppe angehören, und ein Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme. ²Wenigstens ein stimmberechtigtes Mitglied muss der Professorengruppe angehören. ³Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät eingesetzt. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder beträgt ein Jahr. ⁵Wiederbestellung ist möglich.
- (3) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:
- a) Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit,
 - b) Prüfung der Zugangsvoraussetzungen,
 - c) Entscheidung, welche Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden.

§ 5 Auswahlverfahren

- (1) Die Auswahl wird auf Grund einer Kombination der nachfolgenden Kriterien festgestellt:
- a) Bachelor-Abschlussnote oder Note eines äquivalenten Bildungsnachweises (max. 51 Punkte),
 - b) Besondere Kenntnisse, die für das erfolgreiche Absolvieren des angestrebten Studienganges förderlich sind (max. 20 Punkte),
 - c) Motivationserhebung in schriftlicher Form (max. 9 Punkte),
 - d) Auswahlgespräch mit der Bewerberin oder dem Bewerber (max. 20 Punkte).
- (2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Vorauswahl nach Abs. 4 und unter den vorausgewählten Bewerbern eine Auswahl auf Grund der in Abs. 2 genannten Auswahlkriterien.

(3) ¹Unter den eingegangenen Bewerbungen findet zur Begrenzung der Teilnehmerzahl am Auswahlgespräch eine Vorauswahl auf mindestens das Zweifache der Zahl nach dem Auswahlverfahren zu vergebende Studienplätze statt. ²Hierfür wird eine Rangliste auf der Grundlage des Punktergebnisses der Kriterien a) bis c) des Abs. 2 erstellt. ³Sofern Punktegleichheit besteht, werden sämtliche Bewerberinnen und Bewerber der höchsten Rangfolge zur Teilnahme zugelassen.

(4) ¹Die Auswahl erfolgt auf Grund einer Rangliste, bei der maximal 100 Punkte erreichbar sind. ²Diese wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erstellt:

a) Bachelor-Abschlussnote oder Note eines äquivalenten Bildungsnachweises

| | |
|---------------|-----------|
| 1,0 bis 1,20 | 51 Punkte |
| 1,21 bis 1,30 | 48 Punkte |
| 1,31 bis 1,40 | 45 Punkte |
| 1,41 bis 1,50 | 42 Punkte |
| 1,51 bis 1,60 | 39 Punkte |
| 1,61 bis 1,70 | 36 Punkte |
| 1,71 bis 1,80 | 33 Punkte |
| 1,81 bis 1,90 | 30 Punkte |
| 1,91 bis 2,0 | 27 Punkte |
| 2,01 bis 2,10 | 24 Punkte |
| 2,11 bis 2,20 | 21 Punkte |
| 2,21 bis 2,30 | 18 Punkte |
| 2,31 bis 2,40 | 15 Punkte |
| 2,41 bis 2,50 | 12 Punkte |
| 2,51 bis 2,60 | 9 Punkte |
| 2,61 bis 2,70 | 6 Punkte |
| 2,71 bis 3,0 | 3 Punkte |

b) Besondere Kenntnisse in den theoretischen, qualitativen und quantitativen Grundlagen der Wirtschafts- und Sozialgeschichte, nachgewiesen z. B. durch Leistungen in dem Studiengang, auf dessen Grundlage die Bewerbung erfolgt

| | |
|-------------------------------|------------------|
| hervorragende Kenntnisse | 16 bis 20 Punkte |
| umfangreiche Kenntnisse | 11 bis 15 Punkte |
| ausreichende Kenntnisse | 6 bis 10 Punkte |
| keine oder geringe Kenntnisse | 0 bis 5 Punkte |

c) Darlegung des besonderen Interesses der Bewerberin oder des Bewerbers an dem Studiengang, dokumentiert durch das Motivationsschreiben

Die Begründung ist

| | |
|------------------|----------------|
| sehr überzeugend | 7 bis 9 Punkte |
|------------------|----------------|

| | |
|------------------------------|----------------|
| überzeugend | 4 bis 6 Punkte |
| nicht oder wenig überzeugend | 0 bis 3 Punkte |

d) Auswahlgespräch gem. § 6

Je nach Feststellung der Eignung in dem Auswahlgespräch werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

Die oder der Bewerber ist

| | |
|---------------------------|------------------|
| hervorragend geeignet | 16 bis 20 Punkte |
| sehr geeignet | 11 bis 15 Punkte |
| geeignet | 6 bis 10 Punkte |
| nicht oder wenig geeignet | 0 bis 5 Punkte |

(5) ¹Besteht nach der Erstellung der Rangliste Ranggleichheit, bestimmt sich die Rangfolge für die Zulassung zum Studium nach dem Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer zu dieser äquivalenten Prüfung. ²Im Übrigen entscheidet bei Ranggleichheit das Los.

(6) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Universität unberührt.

§ 6 Auswahlgespräch

(1) ¹Das Auswahlgespräch soll zeigen, ob die Bewerberin oder der Bewerber für den ausgewählten Studiengang geeignet ist. ²Dabei gelten folgende Grundsätze für die Durchführung des Gesprächs:

- (a) Das Auswahlgespräch wird in der Regel zwischen der dritten und zehnten Woche nach Bewerbungsschluss an der Universität durchgeführt. Die genauen Termine sowie der Ort der Prüfung werden in einem angemessenen Zeitraum vor Beginn der Auswahlgespräche durch die Universität bekannt gegeben. Die Bewerberinnen und Bewerber werden von der Universität rechtzeitig zum Auswahlgespräch eingeladen.
- (b) Die Auswahlkommission führt mit jeder Bewerberin oder jedem Bewerber ein Auswahlgespräch mit einer Dauer von 10 bis 15 Minuten.
- (c) Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Gesprächs ist ein Protokoll durch ein anwesendes Universitätsmitglied zu führen, das von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist. Des Weiteren müssen im Protokoll Tag und Ort der Feststellung, die Namen der Kommissionsmitglieder, die Namen der Bewerberin oder des Bewerbers und die Beurteilung ersichtlich werden.

(2) Im Gespräch wird die Bewerberin oder der Bewerber zu folgenden Aspekten befragt, deren Gewichtung sich aus der hier dargestellten Reihenfolge ergibt:

- a) Fachlicher Hintergrund,
- b) Motivation für die Aufnahme des Studiums,
- c) Konkrete Vorstellungen von Studieninhalten dieses Studiengangs,

- d) Berufliche und persönliche Ziele,
- e) Einschätzung der eigenen Arbeitsweise und Belastbarkeit,
- f) Außerfachliche Interessen.

(3) Die Mitglieder der Auswahlkommission bewerten nach Abschluss des Gesprächs die Bewerberin oder den Bewerber nach Geeignetheit für den ausgewählten Studiengang auf einer Skala nach § 5 Abs. 4 d).

(4) ¹Eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes zu dem Gesprächstermin nicht erscheint, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

²Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes setzt die Auswahlkommission auf Antrag einen neuen Termin für das Auswahlgespräch fest. ³Der wichtige Grund und der Antrag auf Festsetzung eines neuen Termins sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei Tagen nach dem zunächst festgesetzten Termin der Auswahlkommission nachzuweisen bzw. zu stellen. ⁴Eine ausgeschlossene Bewerberin oder ein ausgeschlossener Bewerber ist berechtigt, am nächstmöglichen Auswahlverfahren erneut teilzunehmen.

§ 7 Zulassungsbescheid, Ablehnungsbescheid und Nachrückverfahren

(1) ¹Bei einer erfolgreichen Bewerbung um Zulassung erteilt die Universität den Bewerberinnen und Bewerbern einen schriftlichen Zulassungsbescheid. ²In diesem wird eine Frist bestimmt, innerhalb derer die schriftliche Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers vorliegen muss, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. ³Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁴Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(2) ¹Im Fall der Ablehnung wird der Bewerberin oder dem Bewerber ein Ablehnungsbescheid erteilt. ²Ablehnende Entscheidungen, die nach dieser Ordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) ¹Die Hochschule kann abgelehnte Bewerberinnen oder Bewerber auffordern, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob sie ihren Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten. ²Wird diese Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers nicht frist- und formgerecht vorgelegt, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. ³Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.

(4) ¹Das Nachrückverfahren wird anhand der nach § 5 Abs. 4 gebildeten Ranglisten durchgeführt. ²§ 5 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 8 Zulassung für höhere Semester

(1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an Bewerberinnen und Bewerber vergeben:

- a) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
 - aa) an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - ab) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
- b) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
- c) die sonstige Gründe geltend machen.

(2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Abs. 1 entscheiden das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer zu dieser äquivalenten Prüfung, nächst dem die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe, letztlich das Los.

IV. Schlussbestimmung

§ 9 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 09.11.2005 und vom 15.04.2006 und nach Stellungnahme des Senats vom 01.02.2006 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 08.03.2006 die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang in Wirtschafts- und Sozialgeschichte genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2, § 41 Abs. 2 Satz 2 und § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.06.2002 (Nds. GVBl. S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes 2006 vom 23.02.2006 (Nds. GVBl. S. 72)).

**Prüfungsordnung für den Master-Studiengang
in Wirtschafts- und Sozialgeschichte
Universität Göttingen**

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Akademischer Grad
- § 3 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums
- § 4 Wiederholbarkeit von Prüfungen
- § 5 Form der Prüfungsleistungen
- § 6 Mündliche Modulprüfungen
- § 7 Schriftliche Modulprüfungen
- § 8 Master-Arbeit
- § 9 Bewertung von Prüfungen, Bildung der Noten
- § 10 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 11 Prüfungsausschuss
- § 12 Prüfungsorganisation
- § 13 Prüfungsberechtigte Personen
- § 14 Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 15 Prüfungsverwaltungssystem
- § 16 Bereitstellung des Lehrangebots
- § 17 Zulassung zu Prüfungen
- § 18 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 19 Schutzbestimmungen
- § 20 Endgültiges Nichtbestehen der Master-Prüfung
- § 21 Zeugnisse, Urkunden
- § 22 Ungültigkeit der Master-Prüfung

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakte

§ 24 Widerspruchsverfahren

§ 25 Inkrafttreten

Anlage 1: Inhaltliche Struktur des Master-Studiums und Credit-Anforderungen

Anlage 2: Umrechnung deutsches Notensystem - ECTS-Grades

Anlage 3: Muster-Zeugnis mit Anhängen (Master-Urkunde,
Master's Certificate, Diploma Supplement)

Anlage 4: Erläuterungen zu Credit-Zuweisung und Workload-Bestimmung

Anlage 5: Modulkatalog

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung regelt den Abschluss des Studiums im Master-Studiengang in Wirtschafts- und Sozialgeschichte an der Universität Göttingen.

§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Akademischer Grad

(1) Der Master-Studiengang schließt an verschiedene, vor allem ökonomische, historische und wirtschaftshistorische Bachelor-Studiengänge an und bietet einen zweiten berufsqualifizierenden Abschluss.

(2) Ziel des Studiums ist die wissenschaftliche Durchdringung des Fachgebietes Wirtschafts- und Sozialgeschichte und die Vermittlung einer hervorragenden wissenschaftlichen Qualifikation und Berufsfähigkeit in diesem Fachgebiet.

(3) Durch die Master-Prüfung soll festgestellt werden, ob die bzw. der Studierende das in Abs. 2 beschriebene Ziel erreicht hat.

(4) Aufgrund der bestandenen Master-Prüfung wird der akademische Grad „Master of Science (M.Sc.)“ in Wirtschafts- und Sozialgeschichte verliehen.

§ 3 Zulassungsbedingungen, Regelstudienzeit und Aufbau des Studiums

(1) Die Zulassungsbedingungen werden in der Zulassungsordnung geregelt.

(2) Die Regelstudienzeit einschließlich der Zeit für die Master-Arbeit und für das vollständige Ablegen aller Prüfungen beträgt vier Semester.

(3) ¹Das Studium ist vollständig modular aufgebaut. ²Mit jedem erfolgreich absolvierten Modul können die im Modulkatalog dieser Ordnung beschriebenen Qualifikationen erreicht werden. ³Wurde die Modulprüfung bestanden, so erwirbt man eine festgelegte Anzahl von Leistungspunkten, genannt Credits. ⁴Die Anzahl der Credits eines Moduls ergibt sich aus dem durchschnittlichen studentischen Zeitaufwand, der für den Erwerb der Qualifikationen des Moduls erforderlich ist (Workload). ⁵Ein Credit beinhaltet einen durchschnittlichen studentischen

schen Arbeitsaufwand im Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden. ⁶Dabei entsprechen die Maßstäbe für die Bestimmung der Credits dem ECTS (European Credit Transfer and Accumulation System). ⁷Module können mehrere Teilprüfungen beinhalten.

(4) ¹Zum erfolgreichen Abschluss des Studiums ist es notwendig, insgesamt 120 Credits zu erwerben (siehe ergänzend § 9 Abs. 8). ²Durch die bestandene Master-Arbeit werden 30 Credits erworben (siehe ergänzend § 8). ³Anhang 1 enthält einen schematischen Überblick über die Inhalte und Credit-Anforderungen der Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereiche des Master-Studiums in Wirtschafts- und Sozialgeschichte. ⁴Die Inhalte des Studiums werden in der Studienordnung näher beschrieben.

(5) ¹Die Studienleistungen sind in Form von Pflichtmodulen, Wahlpflichtmodulen und Wahlmodulen zu erbringen. ²Die Pflichtmodule müssen von allen Studierenden des Studiengangs absolviert werden. ³Die Wahlpflichtmodule und Wahlmodule dienen der individuellen Ausgestaltung des Studiums.

§ 4 Wiederholbarkeit von Prüfungen

(1) ¹Nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Prüfungen in Pflichtmodulen müssen wiederholt werden. ²Nicht bestandene Wahlpflichtmodule können wiederholt werden. ³Bestehen Module aus mehreren Teilprüfungen, so müssen nur die Teilprüfungen wiederholt werden, die mit „nicht bestanden“ bewertet wurden.

(2) Die Anzahl der Versuche, eine Modulprüfung zu bestehen, ist auf drei begrenzt.

(3) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

(4) ¹Die nicht bestandene Master-Arbeit kann einmal wiederholt werden. ²Die Anzahl der Versuche, die Master-Arbeit zu bestehen, ist auf zwei begrenzt.

§ 5 Form der Prüfungsleistungen

(1) Die Master-Prüfung besteht aus benoteten Modulprüfungen und der benoteten Masterarbeit.

(2) Modulprüfungen können durch schriftliche oder mündliche Prüfungen abgelegt werden.

Im Einzelnen sind möglich:

- Klausur,
- mündliche Prüfung,
- Hausarbeit,
- dokumentierte Einzel- oder Gruppenarbeit,
- mündlicher Vortrag,
- sonstige schriftliche Arbeiten.

(3) Eine Modulprüfung kann aus mehreren Teilprüfungen bestehen.

(4)¹Form und Umfang der Modulprüfung sind im Modulkatalog dieser Ordnung festgelegt.
²Über Änderungen des Modulkatalogs der Studienordnung entscheidet der Fakultätsrat. ³Sie sind den Studierenden rechtzeitig bekannt zu geben. ⁴Der Prüfungsstoff einer Modul- oder Modulteilprüfung wird auf Grundlage der Angaben im Modulkatalog durch den Prüfungsausschuss vor Beginn eines Semesters festgelegt und den Studierenden in geeigneter Weise bekannt gemacht.

§ 6 Mündliche Modulprüfungen

(1) ¹Durch mündliche Prüfungsleistungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. ²Ferner soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat über ein breites Grundlagenwissen verfügt.

(2) ¹Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüferinnen und Prüfern oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt. ²Vor der Festsetzung der Note gemäß § 9 beraten die Prüferinnen und Prüfer über die Notengebung. ³Die Beisitzerin oder der Beisitzer ist vor der Notenfestsetzung anzuhören. ⁴Die Note soll der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die Prüfung mitgeteilt werden. ⁵Die Notengebung muss begründet werden.

(3) Die Dauer mündlicher Prüfungen beträgt je Kandidatin oder Kandidat mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse einer mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, welches von den Prüfenden und der Beisitzerin bzw. dem Beisitzer zu unterschreiben ist.

(5) ¹Hochschulmitglieder können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse an einer mündlichen Prüfung als Zuhörer teilnehmen, sofern sie ein berechtigtes Interesse darlegen und kein Prüfling widerspricht. ²Ein berechtigtes Interesse liegt insbesondere vor, wenn das Hochschulmitglied demnächst die gleiche Prüfung ablegen will.

(6) Gegenstand eines mündlichen Vortrags ist die Darstellung einer in der Regel schriftlich vorliegenden Ausarbeitung und die Vermittlung ihrer Ergebnisse mit einer anschließenden Diskussion.

§ 7 Schriftliche Modulprüfungen

(1) ¹Schriftliche Modulprüfungen können als Klausuren, als Hausarbeiten, dokumentierte Einzel- oder Gruppenleistungen oder als sonstige schriftliche Arbeiten ausgestaltet werden.

²Klausuren können Aufgaben enthalten, bei denen mehrere Antworten zur Wahl stehen (Multiple-Choice-Aufgaben).

(2) ¹In schriftlichen Modulprüfungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit mit den gängigen Methoden ihres oder seines Fachs Aufgaben lösen und Probleme bearbeiten kann. ²In der Klausur soll darüber hinaus festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat über notwendiges Grundlagenwissen verfügt.

(3) Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll vier Wochen nicht überschreiten.

(4) Die Dauer einer Klausur soll 60 Minuten nicht unterschreiten und 240 Minuten nicht überschreiten.

(5) Eine Hausarbeit umfasst eine eigenständige schriftliche Auseinandersetzung mit einem fachspezifischen oder fächerübergreifenden Problem unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur.

(6) ¹Schriftliche Prüfungsleistungen werden von einer Prüferin oder einem Prüfer allein bewertet; die von einer Person insgesamt allein bewerteten Leistungen dürfen nicht mehr als 50 v. H. der Prüfungsgesamtnote ausmachen. ²Anderenfalls gilt - entsprechend rücklaufender zeitlicher Reihenfolge der abgelegten Prüfungen - vorbehaltlich der Sätze 3 und 4 die Prüfungsleistung als nicht endgültig bewertet, und der Prüfungsausschuss bestellt einen weiteren Prüfer. ³Schriftliche Prüfungsleistungen, durch die das erstmalige oder endgültige Nichtbestehen der Master-Prüfung festgestellt werden kann, und die Master-Arbeit sind stets von zwei Prüfenden zu bewerten. ⁴In Ausnahmefällen kann im Vorhinein ein Zweitprüfer bestellt werden. ⁵Der Beschluss ist der zu prüfenden Person bei der Meldung zur Prüfung mitzuteilen.

(6) ¹Die bzw. der Studierende soll auch befähigt werden, selbständig und im Zusammenwirken mit anderen Personen wissenschaftliche Erkenntnisse zu gewinnen und zu dokumentieren, sowie deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen. ²Hierzu sollen geeignete Arten von Prüfungsleistungen in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden. ³Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Studierenden muss die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen, sowie als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

§ 8 Master-Arbeit

(1) Durch die Master-Arbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in der Lage ist, mit den Methoden ihres oder seines Faches ein Forschungsproblem mit den Standardmethoden des Fachs im festgelegten Zeitraum zu bearbeiten, ein selbständiges, wissenschaftlich begründetes Urteil auf der Basis der aktuellen Literatur und archivalischer oder veröffentlichter Quellen zum Thema zu entwickeln, zu wissenschaftlich fundierten

Aussagen zu gelangen und die Ergebnisse in sprachlicher wie in formaler Hinsicht angemessen darzustellen.

(2) ¹Das vorläufige Arbeitsthema der Master-Arbeit ist mit der Betreuerin oder dem Betreuer zu vereinbaren und mit einer Bestätigung der Betreuerin oder des Betreuers dem Prüfungsausschuss vorzulegen. ²Findet die Kandidatin oder der Kandidat keine Betreuerin oder keinen Betreuer, so wird eine Betreuerin oder ein Betreuer vom Prüfungsausschuss bestimmt. ³Bei der Themenwahl ist die Kandidatin oder der Kandidat zu hören.

(3) ¹Die Bearbeitungszeit der schriftlichen Master-Arbeit beträgt 20 Wochen. ²Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss bei Vorliegen eines wichtigen, nicht der Kandidatin oder dem Kandidaten zuzurechnenden Grundes im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer die Bearbeitungszeit um maximal drei Wochen verlängern. ³Wird als wichtiger Grund eine Krankheit angesehen, so ist diese unverzüglich anzuzeigen und durch ein ärztliches Attest zu belegen.

(4) ¹Das Thema kann nur einmal und nur aus wichtigen sachlichen Gründen innerhalb der ersten drei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ²Über das Vorliegen sachlicher Gründe entscheidet der Prüfungsausschuss. ³Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen zu vereinbaren.

(5) ¹Die schriftliche Master-Arbeit ist unter Beachtung der Bestimmungen des Abs. 7 fristgemäß beim zuständigen Prüfungsausschuss einzureichen. ²Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. ³Bei der Abgabe hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. ⁴Wird die Master-Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit "nicht ausreichend" (5.0) bewertet (s. § 9).

(6) ¹Der Prüfungsausschuss gemäß § 11 leitet die schriftliche Master-Arbeit der Betreuerin oder dem Betreuer als Gutachterin oder Gutachter zu. ²Gleichzeitig bestellt er eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter, die oder der aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten zu wählen (Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Fakultätsrates) ist. ³Jede Gutachterin und jeder Gutachter vergibt eine der Noten gemäß § 9 Abs. 1. ⁴Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll 12 Wochen nicht überschreiten. ⁵Die Note der Master-Arbeit bildet sich aus den Einzelnoten der Gutachter gemäß § 9 Abs. 4.

(7) ¹Die Master-Arbeit ist nicht bestanden, wenn die Note gemäß § 9 Abs. 3 „nicht ausreichend“ ist. ²Sie kann einmal wiederholt werden. ³Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von 6 Wochen nach entsprechender Bekanntgabe ein neues Thema für eine Master-Arbeit erhalten kann. ⁴Eine Rückgabe des Themas in der in Abs. 4 genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der ersten Anfertigung der Master-Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

§ 9 Bewertung von Prüfungen, Bildung der Noten

(1) ¹Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. ²Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden.

| | |
|-----------------------|---------------------------------------------------------------------------------|
| 1 = sehr gut | eine hervorragende Leistung |
| 2 = gut | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt |
| 3 = befriedigend | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht |
| 4 = ausreichend | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt |
| 5 = nicht ausreichend | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt |

(2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Vermindern oder Erhöhen der Noten um 0.3 gebildet werden; die Noten 0.7, 4.3, 4.7 und 5.3 sind ausgeschlossen.

(3) ¹Besteht eine Prüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so errechnet sich die Note aus dem mit der Anzahl der Credits gewichteten arithmetischen Mittel M der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, wobei M auf zwei Nachkommastellen gerundet wird. ²Die Note lautet

| | |
|-------------------------------|--------------------|
| für $M \leq 1.50$: | sehr gut, |
| für $1.51 \leq M \leq 2.50$: | gut, |
| für $2.51 \leq M \leq 3.50$: | befriedigend, |
| für $3.51 \leq M \leq 4.00$: | ausreichend, |
| für $M > 4.00$: | nicht ausreichend. |

(4) Bei der Ermittlung der Note für die schriftliche Master-Arbeit sind die unabhängig vergebenen Noten der beiden Gutacherinnen oder Gutachter als einzelne Prüfungsleistungen im Sinne des Abs. 3 zu zählen.

(5) ¹Ein Teilprüfung eines Moduls ist bestanden, wenn es mit einer Note von 4.0 oder besser bewertet wurde. ²Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn alle ihre Teilprüfungen bestanden sind. ³Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn die Master-Arbeit und alle erforderlichen Modulprüfungen bestanden sind, die sich aus Anlage 1 ergebenden Nebenbedingungen erfüllt sind und die erforderliche Anzahl von mindestens 120 Credits erbracht wurden.

(6) ¹Bei der Bildung der Gesamtnote sind alle bestandenen, bewerteten Modulprüfungen und die Master-Arbeit als einzelne Prüfungsleistungen im Sinne des Abs. 3 zu berücksichtigen.

²Die Gewichtung erfolgt anhand der entsprechenden Credits.

(7) Für die Umrechnung von Noten in ECTS-Grades im Rahmen der Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Hochschulen wird die in Anlage 2 befindliche Tabelle zugrunde gelegt.

(8) ¹Werden mehr als 120 Credits erbracht, so können im Master-Zeugnis zusätzliche Module ausgewiesen werden, jedoch nur in einem Gesamtumfang von maximal 12 Credits. ²Stattdessen können aus Wahlpflicht- oder Wahlmodulen bereits erworbene Credits ersetzt werden, jedoch nur unter Beachtung der für das Bestehen der Master-Prüfung zu erfüllenden Nebenbedingungen (vgl. Anlage 1) und nur im Umfang von maximal 12 Credits. ³Im Falle einer solchen Ersetzung verfallen die ersetzten Credits; die entsprechenden Module werden weder im Zeugnis noch in seinen Anhängen ausgewiesen. ⁴Der zusätzliche Ausweis bzw. die Ersetzung von Modulen erfolgen durch Beschluss des Prüfungsausschusses auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten unter Nennung der gegebenenfalls zu ersetzenden Credits.

§ 10 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Für die Entscheidung über Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen ist der Prüfungsausschuss zuständig.

(2) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt, wenn sie in Studiengängen erbracht wurden, die von der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Göttingen als gleichartig zum Master-Studiengang in Wirtschafts- und Sozialgeschichte anerkannt sind. ²Bei der Anerkennung beachtet die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Universität Göttingen übergeordnete, internationale Vereinbarungen.

(3) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die eine Studierende oder ein Studierender innerhalb von Studierendenaustausch- oder Studierendenmobilitätsprogrammen erbringt, in deren Rahmen Vereinbarungen (Learning Agreements) zwischen der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Göttingen, der Studierenden oder dem Studierenden und einer anderen Hochschule über Studien- und Prüfungsleistungen geschlossen wurden, sind anzuerkennen.

(4) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen können anerkannt werden, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. ²Gleichwertigkeit ist insbesondere festzustellen, wenn die von Modulen zugesicherte Qualifikation, Credits und Prüfungsanforderungen denjenigen von Modulen des Master-Studiengangs in Wirtschafts- und Sozialgeschichte der Universität Göttingen im Wesentlichen entsprechen und durch ein sowohl von der abgebenden Hochschule als auch von der Universität Göttingen als aufnehmender

Hochschule akzeptiertes Qualitätssicherungssystem garantiert werden. ³Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen vorzunehmen.

(5) ¹Bei der Anrechnung von Prüfungsleistungen sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die weitere Notenberechnung einzubeziehen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. ³Anerkennungen von auswärtigen Prüfungsleistungen werden im Zeugnis vermerkt.

(6) Für anerkannte Prüfungsleistungen von Modulprüfungen wird die dem Modul des Master-Studiengangs in Wirtschafts- und Sozialgeschichte der Universität Göttingen entsprechende Anzahl von Credits vergeben.

(7) ¹Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Abs. 2, 3 oder 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. ²Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen, insbesondere das Zertifikat der erbrachten Prüfungsleistung und eine detaillierte Modulbeschreibung oder ein Äquivalent für nicht modularisierte Studiengänge.

(8) Eine Anerkennung von Master-Arbeiten ist in der Regel nicht möglich.

(9) ¹Die in den Konvergenz-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen verlangten Studienleistungen müssen im Rahmen des Masterstudiengangs Wirtschafts- und Sozialgeschichte erbracht werden. ²Sind die betreffenden Module schon im Rahmen eines früheren Bachelor-Studiengangs absolviert worden, können sie nicht angerechnet werden. ³An ihrer Stelle sind andere, im Modulkatalog als Wahloptionen ausgewiesene Veranstaltungen zu absolvieren; vgl. Anlage 1.

§ 11 Prüfungsausschuss

(1) ¹Für die Organisation der Prüfungen und die durch die Prüfungsordnung festgelegten Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. ²Ihm gehören an: vier Mitglieder aus der Hochschullehrergruppe, zwei Mitglieder aus der Studierendengruppe sowie je ein Mitglied aus der Mitarbeitergruppe und einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter der zuständigen Geschäftsstelle.

(2) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren ständige Vertretungen werden vom zuständigen Fakultätsrat auf Benennung der Gruppenvertreter bestellt. ²Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. ³Eine mehrmalige Bestellung von Mitgliedern ist möglich. ⁴Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird ein Nachfolger für die restliche Amtszeit bestellt. ⁵Die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende wird von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses aus der Gruppe der Hochschullehrer gewählt.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. ²Stimmenthaltungen

gelten als nicht abgegebene Stimmen. ³Die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter der zuständigen Geschäftsstelle hat nur beratende Stimme. ⁴Die Mitglieder der Studierendengruppe haben bei der Bewertung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nur beratende Stimme. ⁵Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder ihres oder seinem Stellvertreter mindestens drei weitere Mitglieder, davon mindestens eines aus der Hochschullehrergruppe und mindestens eines aus der Studierendengruppe, anwesend sind. ⁶Die Hochschullehrermehrheit ist durch eine Gewichtung der Stimmen sicherzustellen.

(4) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen.

(5) ¹Der Prüfungsausschuss stellt im Zusammenwirken mit der Fakultät sicher, dass alle Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgelegten Fristen erbracht werden können. ²Zu diesem Zweck sind die Kandidatinnen und Kandidaten rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, zu informieren. ³Den Kandidatinnen und Kandidaten sind für jede Prüfungsleistung auch die Wiederholungstermine bekannt zu geben.

(6) ¹Der Prüfungsausschuss wacht darüber, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes und dieser Ordnung eingehalten werden. ²Er berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat und der Studienkommission über die Entwicklung der Prüfungsleistungen einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Master-Arbeit sowie über die Verteilung der vergebenen Noten. ³Der Prüfungsausschuss gibt darüber hinaus der zuständigen Kommission für Studium und Lehre Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung. ⁴Der Prüfungsausschuss trifft darüber hinaus alle Entscheidungen, die ihm nach dieser Ordnung zugewiesen sind. ⁵Er kann allgemeine Regelungen zur Durchführung der Prüfung vorschlagen, über die der Fakultätsrat beschließt. ⁶Alle Ausführungsbestimmungen müssen den betroffenen Studierenden und Prüfenden rechtzeitig bekannt gemacht werden.

(7) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Modulprüfungen beizuwohnen. ²Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beratung, Bekanntgabe und Erläuterung der Note.

(8) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ²Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(9) ¹Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. ²Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(10) Der Prüfungsausschuss bedient sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben der Verwaltungshilfe der zuständigen Geschäftsstelle.

§ 12 Prüfungsorganisation

(1) Die organisatorische Durchführung der Prüfungen erfolgt durch die für die wirtschaftswissenschaftlichen Prüfungsausschüsse zuständige Geschäftsstelle im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(2) Insbesondere können der zuständigen Geschäftsstelle folgende Aufgaben übertragen werden:

- Führung der Prüfungsakten;
- Ausfertigung des „Diploma Supplement“ gemäß § 21 Abs. 4;
- Koordinierung der Prüfungstermine und Aufstellung verbindlicher Prüfungspläne hinsichtlich Bekanntgabe der Meldefristen für Prüfungen;
- Bekanntgabe der Prüfungstermine und Namen der Prüfenden;
- Unterrichtung der Prüfenden über die Prüfungstermine;
- Fristenkontrolle bezüglich der Meldetermine und Kontrolle der Einhaltung der Prüfungstermine und der Bearbeitungsfristen für Master-Arbeiten;
- Aufstellung von Listen der Kandidatinnen und Kandidaten eines Prüfungstermins;
- Überwachung von Bewertungsfristen für Prüfungsleistungen;
- Ausgabe und Entgegennahme der Anträge auf Zulassung zu Modulprüfungen; zur Master-Arbeit und Erteilung von Zulassungen;
- Erstellung von Berichten über Prüfungs- und Absolventendaten gegenüber dem Fakultätsrat, der Studienkommission und der Hochschulleitung für statistische Zwecke;
- Zustellung des Themas einer Master-Arbeit;
- Benachrichtigung der Kandidatinnen und Kandidaten über Prüfungsergebnisse;
- Ausfertigung von Zeugnissen und Urkunden über den akademischen Grad
- Zuarbeit für den Prüfungsausschuss gemäß § 11 Abs. 6 im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten.

(3) ¹Ort und Zeit von Prüfungen werden in der festgelegten Form bekannt gegeben. ²Zu jedem Prüfungszeitraum ist ein Anmelde- und ein Rücknahmezeitraum festzulegen.

(4) ¹Von der Prüferin oder vom Prüfer selbst organisierte Prüfungen sind mit der zuständigen Geschäftsstelle abzustimmen. ²Näheres ist in Ausführungsbestimmungen gemäß § 11 Abs. 7 zu regeln.

(5) ¹Zu Modulprüfungen muss die oder der Studierende sich innerhalb des Anmeldezeitraums in der festgelegten Form anmelden. ²Die Rücknahme einer Prüfungsanmeldung in der festgelegten Form ist nur innerhalb des Rücknahmezeitraums zulässig.

(6) ¹In der Regel beginnt der Anmeldezeitraum für eine Modulprüfung spätestens 6 Wochen vor dem Ende der Lehrveranstaltungen, die dem Modul zugeordnet sind. ²Die Zeiträume für die An- und Abmeldung von Modulprüfungen werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und in geeigneter Weise bekannt gegeben.

(7) Das Ergebnis einer Prüfung wird der zuständigen Geschäftsstelle durch die Prüferin oder den Prüfer unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von drei Werktagen nach der Bewertung der Prüfung mitgeteilt.

(8) Die zuständige Geschäftsstelle stellt den Prüflingen unverzüglich Informationen über die Prüfungsergebnisse zur Verfügung.

§ 13 Prüfungsberechtigte Personen

(1) ¹Der Fakultätsrat der wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät entscheidet über die Bestellung prüfungsberechtigter Personen für diesen Studiengang. ²Die Prüfungsberechtigung kann auf Prüfungsleistungen innerhalb von Studienabschnitten begrenzt werden. ³Sie kann zeitlich begrenzt ausgesprochen werden. ⁴Die Liste der prüfungsberechtigten Personen wird mindestens einmal jährlich aktualisiert, der für die wirtschaftswissenschaftlichen Prüfungsausschüsse zuständigen Geschäftsstelle übermittelt und den Studierenden in geeigneter Weise bekannt gemacht.

(2) ¹Zur prüfungsberechtigten Person darf nur bestellt werden, wer mindestens die dem jeweiligen Prüfungsgegenstand entsprechende, fachwissenschaftliche Qualifikation erworben hat und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, für das betreffende Prüfungsgebiet eine einschlägige, selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat. ²Entsprechend dem Zweck und der Eigenart der Prüfung können in begründeten Ausnahmefällen auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfungsberechtigten bestellt werden. ³Prüfungsberechtigte Personen müssen nicht Mitglieder der Universität Göttingen sein.

(3) Die uneingeschränkte Prüfungsberechtigung schließt das Recht zur Betreuung von Master-Arbeiten ein.

(4) Die durch ihre kontinuierliche Lehrleistung zum Master-Studiengang in Wirtschafts- und Sozialgeschichte beitragenden, hauptamtlichen Professorinnen und Professoren der Universität Göttingen sind in die Liste der prüfungsberechtigten Personen aufzunehmen.

§ 14 Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer aus dem Kreis der prüfungsberechtigten Personen und die Beisitzerinnen und Beisitzer. ²Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die dem jeweiligen Prüfungsgegenstand entsprechende fachwissenschaftliche Qualifikation erworben hat. ³Die Bestellung zu Prüfenden

und Beisitzerinnen und Beisitzern kann auch auf die Prüfungsausschussvorsitzende oder den Prüfungsausschussvorsitzenden übertragen werden.

(2) Wird die Prüfungsleistung studienbegleitend erbracht, bedarf es bei Lehrpersonen, sofern sie nach § 13 prüfungsbefugt sind, keiner besonderen Bestellung.

(3) ¹Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin oder dem Kandidaten die Namen der Prüferinnen und Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden. ²Die Bekanntgabe soll mit der Zulassung zur Prüfung, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der Prüfung erfolgen.

§ 15 Prüfungsverwaltungssystem

(1) Die Studierenden nutzen in eigener Verantwortung Online-Zugänge zu dem Prüfungsverwaltungssystem WOPAG, mit dem die Prüfungsdaten elektronisch verwaltet werden; der Prüfungsausschuss kann nähere Regeln zur Durchführung des Verfahrens erlassen.

(2) Die Studierenden sind verpflichtet, die Richtigkeit ihres Online-Kontos regelmäßig zu prüfen; Übertragungsfehler sollen sofort gerügt werden.

(3) ¹Die Prüferinnen und Prüfer wirken bei der elektronischen Erfassung der Prüfungsergebnisse mit. ²Sie führen zusätzlich zu Kontroll- und Dokumentationszwecken eigene Benotungslisten und bewahren sie mindestens acht Jahre auf.

§ 16 Bereitstellung des Lehrangebots

(1) Die Studiendekanin bzw. oder der Studiendekan der Fakultät ist dafür verantwortlich, dass alle Module und die zugehörigen Modulprüfungen sowie die Abschlussarbeiten im vorgesehenen erforderlichen Umfang und innerhalb der vorgesehenen Fristen absolviert werden können.

(2) Modulprüfungen zu Pflichtmodulen sind in jedem Semester turnusgemäß anzubieten, in dem sie von der Studienordnung vorgesehen sind.

(3) Alle Prüfungsleistungen eines Moduls einschließlich des Bewertungsverfahrens müssen bis spätestens 2 Wochen vor Beginn der Meldefristen für den nächsten Prüfungszeitraum abgeschlossen werden können.

§ 17 Zulassung zu Prüfungen

(1) An Prüfungen gemäß dieser Prüfungsordnung darf teilnehmen, wer im Master-Studiengang in Wirtschafts- und Sozialgeschichte eingeschrieben ist und den Prüfungsanspruch in dem Studiengang oder einem von der Universität Göttingen als gleichwertig anerkannten Studiengang nicht verloren hat.

(2) Nicht teilnehmen darf, wer die Abschlussprüfung im Master-Studiengang in Wirtschafts- und Sozialgeschichte oder einem von der Universität Göttingen als gleichwertig anerkannten Studiengang vor Beginn des laufenden Semesters bestanden hat.

(3) ¹Studien- und Prüfungsleistungen können nur von immatrikulierten Personen (Studierende) erbracht werden. ²Studierende müssen zum Zeitpunkt des Antrags auf Zulassung zur Prüfung und während des gesamten Prüfungszeitraums an der Georg-August-Universität immatrikuliert sein. ³Hiervon ausgenommen sind Studierende, die zu dem ersten Prüfungstermin einer in vorangegangenen Semestern besuchten Lehrveranstaltung innerhalb des Semesters eine Prüfungsleistung ablegen, zu dem sie an eine andere Hochschule wechseln. ⁴Zu diesem Zeitpunkt muss der Prüfling bereits an dieser Hochschule eingeschrieben sein. ⁵Die Immatrikulation an der neuen Hochschule ist nachzuweisen. ⁶Ein bestehendes Prüfungsrechtsverhältnis bleibt von einer Exmatrikulation unberührt.

§ 18 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Kandidatinnen und Kandidaten können von den Modulprüfungen innerhalb der vom Prüfungsausschuss festgesetzten Frist und entsprechend der in den Ausführungsbestimmungen festgelegten Form zurücktreten (Abmeldung).

(2) ¹Versäumen Kandidatinnen oder Kandidaten die Rücktrittsfrist oder versäumen sie den Prüfungstermin, so gilt die Prüfung als mit "nicht bestanden" (5.0) bewertet, es sei denn, der Prüfungsausschuss erkennt die dafür geltend gemachten Gründe an. ²Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgeschriebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. ³Die Gründe dafür müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ⁴Bei Rücktritt oder Versäumnis wegen Krankheit ist unverzüglich ein ärztliches Attest unter Angabe der voraussichtlichen Dauer der Prüfungsunfähigkeit vorzulegen. ⁵Bei lang andauernder und bei wiederholter Krankheit kann der Prüfungsausschuss ein Attest eines von der Universität Göttingen benannten Arztes verlangen. ⁶Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Abgabe- oder Prüfungstermin anberaumt. ⁷Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. ⁸Die Nichtanerkennung der Gründe ist den Betroffenen schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

(3) ¹Versuchen Kandidatinnen oder Kandidaten die Ergebnisse von Prüfungsleistungen zum eigenen oder fremden Vorteil durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gelten die betreffenden Prüfungsleistungen als mit "nicht ausreichend" (5.0) bewertet. ²Vor einer solchen Entscheidung sind die Betroffenen zu hören. ³Kandidatinnen oder Kandidaten, die einen Verstoß gegen die Prüfungsordnung begangen haben, können von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern oder von den Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5.0) bewertet. ⁴In schwerwiegenden Fällen

kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) ¹Der Prüfungsausschuss ist verpflichtet, Entscheidungen nach Abs. 3 auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten innerhalb eines Monats zu überprüfen. ²Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 19 Schutzbestimmungen

(1) ¹Macht ein Prüfling glaubhaft, dass er nicht in der Lage ist (z. B. wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung), Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so soll er die Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form erbringen können. ²Dazu muss ein ärztliches Attest im Original vorgelegt werden. ³Die Vorlage einer Kopie ist nicht ausreichend. ⁴Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

(2) ¹Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumen von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten die Krankheit und dazu notwendige alleinige Betreuung einer oder eines nahen Angehörigen gleich. ²Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern Ehe- und Lebenspartner.

(3) ¹Durch werdende Mütter dürfen keine Prüfungs- oder Studienleistungen erbracht werden, soweit hierdurch nach ärztlichem Zeugnis Leben oder Gesundheit von Mutter oder Kind gefährdet sind. ²Durch werdende Mütter dürfen in den letzten sechs Wochen vor der Entbindung und in den ersten acht Wochen (bei Früh- und Mehrlingsgeburten zwölf Wochen) keine Prüfungs- oder Studienleistungen erbracht werden, es sei denn, dass sie sich zur Erbringung der entsprechenden Leistung ausdrücklich schriftlich bereit erklären; diese Erklärung kann jederzeit widerrufen werden. ³Werdende Mütter dürfen keine Prüfungs- oder Studienleistungen erbringen, die einer schweren körperlichen Arbeit im Sinne des § 4 Abs. 1 und 2 MuSchG oder einer Mehrarbeit im Sinne des § 8 Abs. 1 und 2 MuSchG entsprechen. ⁴Werdende und stillende Mütter dürfen Prüfungs- oder Studienleistungen nicht zwischen 20 und 6 Uhr und nicht an Sonn- und Feiertagen erbringen.

(4) Studierende haben, wenn sie mit einem Kind

- a) für das ihnen die Personensorge zusteht,
 - b) des Ehegatten oder Lebenspartners,
 - c) das sie mit dem Ziel der Annahme als Kind in ihre Obhut aufgenommen haben,
- oder

- d) für das sie auch ohne Personensorgerecht in den Fällen des § 1 Abs. 1 Satz 3 oder Abs. 3 Nr. 3 des Gesetzes zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit oder im besonderen Härtefall des § 1 Abs. 5 des Gesetzes zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit Erziehungsgeld beziehen können,

in einem Haushalt leben und dieses Kind selbst betreuen und erziehen, entsprechend den Vorschriften der §§ 15 und 16 des Gesetzes zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit Anspruch auf Elternzeit.

(5) ¹Aus der Beachtung der Vorschriften der Abs. 2 bis 4 dürfen der oder dem Studierenden keine Nachteile erwachsen. ²Die Erfüllung der Voraussetzungen der Abs. 1 bis 4 sind durch geeignete Unterlagen, etwa ärztliche Atteste, Geburtsurkunden, Bescheinigungen des Einwohnermeldeamtes, nachzuweisen.

§ 20 Endgültiges Nichtbestehen der Master-Prüfung

(1) Die Master-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn

- a) zum Ende des 5. Semesters nicht alle 90 Credits aus den Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen erreicht sind, welche neben dem Bestehen der Master-Arbeit zum Bestehen des Master-Studiums notwendig sind;
- b) eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden wird oder als nicht bestanden gilt;
- c) die Master-Arbeit im zweiten Versuch nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt.

(2) Über das endgültige Nichtbestehen der Master-Prüfung wird ein Bescheid erstellt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(3) ¹Eine Überschreitung der in Abs. 1 genannten Fristen ist zulässig, wenn die Fristüberschreitung von der Studentin oder dem Studenten nicht zu vertreten ist. ²Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der Studentin oder des Studenten. ³Grundsatzentscheidungen diesbezüglich werden von der zuständigen Geschäftsstelle bekannt gegeben.

§ 21 Zeugnisse, Urkunden

(1) ¹Über die bestandene Master-Prüfung erhält die Kandidatin oder der Kandidat auf Antrag, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis gemäß dem Muster der Anlage 3. ²Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(2) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält die Kandidatin oder der Kandidat die Master-Urkunde gemäß dem Muster der Anlage 3 mit dem Datum des Zeugnisses. ²Darin wird die Verleihung des Grades „Master of Science (M.Sc.)“ in Wirtschafts- und Sozialgeschichte beurkundet. ³Die Urkunde wird vom Dekan und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Göttingen versehen.

- (3) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält die Kandidatin oder der Kandidat eine in englischer Sprache abgefasste Zeugnisergänzung (Master's Certificate und Diploma Supplement) gemäß dem Muster der Anlage 3. ²Im Diploma Supplement sind die Struktur des Studiengangs und die den Modulen zugeordneten Studienleistungen dokumentiert.
- (4) Zusätzlich zu dem Zeugnis erhält die Kandidatin oder der Kandidat eine Zeugnisergänzung (Statistics of Grade), die Histogramme über alle in den letzten drei Jahren im Master-Studiengang in Wirtschafts- und Sozialgeschichte an der Universität Göttingen vergebenen Gesamtnoten und Noten der Master-Arbeiten enthält.
- (5) Alle Zeugnisergänzungen gemäß Abs. 3, 4 und 5 werden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben.
- (6) Der Kandidatin oder dem Kandidaten werden vor Aushändigung des Zeugnisses auf Antrag Bescheinigungen über bestandene Prüfungen ausgestellt.
- (7) Beendet eine Kandidatin oder ein Kandidat sein Studium im Master-Studiengang in Wirtschafts- und Sozialgeschichte der Universität Göttingen, ohne die Master-Prüfung bestanden zu haben, so erhält sie oder er den Zeugnisergänzungen gemäß Abs. 3, 4 und 5 äquivalente Bescheinigungen gegen Vorlage der Exmatrikulationsbescheinigung.

§ 22 Ungültigkeit der Master-Prüfung

- (1) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass eine Kandidatin oder ein Kandidat hierüber täuschen wollte und wird die Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Den Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. ²Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Master-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund der Täuschungshandlung für "nicht bestanden" erklärt wurde.

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakte

- (1) Bis zu einem Jahr nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten von Prüfern und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) ¹Der Antrag ist bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. ²Diese oder dieser legt im Einvernehmen mit dem Prüfling Ort und Zeit der Einsichtnahme fest.

§ 24 Widerspruchsverfahren

(1) ¹Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der oder dem Studierenden bekannt zu geben. ²Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides Widerspruch nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingelegt werden.

(2) Den Widerspruchsbescheid erlässt der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verfahrens nach Abs. 3, sofern dem Widerspruch nicht abgeholfen wird.

(3) ¹Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer Prüferin oder eines Prüfers richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser Person zur Überprüfung zu. ²Ändert die Prüferin oder der Prüfer die Bewertung antragsgemäß ab, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft er die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der Prüferin oder des Prüfers insbesondere darauf, ob

- a) das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
- b) allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
- c) bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
- d) eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist,
- e) sich die Prüferin oder der Prüfer von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

⁴Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet. ⁵Soweit konkrete und substantiierte Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen vorliegen, werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet, oder die Prüfung wird wiederholt, sofern Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Befähigung der ersten Prüferin oder des ersten Prüfers oder der Erstprüfenden besteht. ⁶Die Neubewertung darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsbewertung führen. ⁷Über den Widerspruch soll möglichst schnell entschieden werden.

§ 25 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Göttingen in Kraft.

Anlage 1: Inhaltliche Struktur des Master-Studiums und Credit-Anforderungen

(1) Struktur des Master-Studiums:

| | | | | |
|----------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------|-----------------------------|---------------------------|
| Intensivbereich A (Wirtschaftsgeschichte) 12 Credits | Konvergenzmodule (VWL, BWL, Geschichte) 18 Credits | | 1. Semester 30 Credits | |
| Wahlpflichtbereich (BWL/VWL) 12 Credits | Wahlpflicht- bereich (Wirtschafts- geschichte) 12 Credits | Wahlbereich (frei) 12 Credits | | 2. Semester 30 Credits |
| Intensivbereich B (Wirtschaftsgeschichte) 12 Credits | | 4 Credits | Projektseminar 8 Credits | 3. Semester 30 Credits |
| Master-Arbeit 30 Credits | | | 4. Semester 30 Credits | |

(2) Credit-Anforderungen:

(a) Zum Bestehen der Master-Prüfung ist es erforderlich, insgesamt 120 Credits zu erbringen, davon

- insgesamt 24 Credits in den zwei Intensivbereichen Wirtschaftsgeschichte,
- 8 Credits durch das Pflichtmodul „Projektseminar“,
- insgesamt 18 Credits durch die Wahlpflichtmodule „Konvergenzmodule 1, 2, und 3 (je 6 Credits),
- 12 Credits aus dem Wahlpflichtbereich „Wirtschaftsgeschichte“,
- 12 Credits aus dem Wahlpflichtbereich „Volkswirtschaftslehre/Betriebswirtschaftslehre“
- 16 Credits aus dem freien „Wahlbereich“ sowie
- 30 Credits durch die Master-Arbeit.

Die 16 Credits des Wahlbereichs können frei aus dem Modulangebot des Master-Studiengangs gewählt werden, wobei insbesondere Veranstaltungen des Seminars Mittlere und Neuere Geschichte, aber auch andere Angebote anderer Fakultäten berücksichtigt werden können.

(b) Die zu belegenden Konvergenzmodule können für jede Studierende und jeden Studierenden des Masterstudiengangs Wirtschafts- und Sozialgeschichte individuell durch den Prüfungsausschuss festgelegt werden. Gleichmaßen können die Wahlmöglichkeiten im Wahlpflichtbereich Betriebswirtschaftslehre/Volkswirtschaftslehre individuell durch den Prüfungsausschuss eingeschränkt werden. Näheres regelt die Studienordnung. Werden andere Konvergenzmodule als die durch den Prüfungsausschuss festgelegten belegt, oder werden Module belegt, die durch Prüfungsausschuss ausgeschlossen wurden, so können durch die entsprechenden Modulprüfungen keine Credits erworben werden.

Anlage 2: Umrechnung deutsches Notensystem - ECTS-Grades

| Deutsche Note | ECTS-Grade |
|----------------------|-------------------|
| 1,00 bis 1,50 | A |
| über 1,50 bis 2,00 | B |
| über 2,00 bis 2,50 | C |
| über 2,50 bis 3,00 | C |
| über 3,00 bis 3,50 | D |
| über 3,50 bis 4,00 | E |
| über 4,00 bis 5,00 | FX/F |

**Anlage 3: Muster-Zeugnis mit Anhängen (Master-Urkunde, Master's Certificate,
Diploma Supplement)**

GEORG-AUGUST-UNIVERSITÄT GÖTTINGEN
Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät

Z e u g n i s

Frau/Herr *)

.....,

geboren am in.....,

hat die Master-Prüfung im Studiengang Wirtschafts- und Sozialgeschichte
gemäß der Prüfungsordnung vom bestanden
und in den einzelnen Modulprüfungen folgende Noten erhalten:

| Modul | Note **) | Credits | Prüferin/Prüfer | Art der Prüfung | Datum der Prüfung |
|-------|----------|---------|-----------------|-----------------|-------------------|
| 1. | | | | | |
| 2. | | | | | |
| 3. | | | | | |
| ... | | | | | |

Thema der Master -Arbeit:

Note: **)

Für die Master-Arbeit wurden Credits vergeben.

Gesamtnote der Master-Prüfung: **)

Göttingen, den

Die Vorsitzende/Der Vorsitzende*) des Prüfungsausschusses

.....

(Siegel der Hochschule)

*) Zutreffendes einsetzen bzw. Nichtzutreffendes streichen

**) Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend.

Georg-August-Universität Göttingen

Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät

Master-Urkunde

Die Georg-August-Universität Göttingen,

Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät,

verleiht mit dieser Urkunde

Frau/Herrn *).....,

geb. am *).....in *).....,

den Hochschulgrad

“Master of Science (M.Sc.)” in Wirtschafts- und Sozialgeschichte,

nachdem sie/er *) die Master-Prüfung im Studiengang Wirtschafts- und Sozialgeschichte
gemäß Prüfungsordnung vom *)..... (Datum)

am *)..... (Datum) bestanden hat.

(Siegel der Hochschule)

Göttingen, den *).....

.....

Die Dekanin/Der Dekan*)

.....

Die Vorsitzende/Der Vorsitzende

des Prüfungsausschusses *)

*) Zutreffendes einsetzen bzw. Nichtzutreffendes streichen

Georg-August-Universität Göttingen
Faculty of Economic Sciences

Master's Certificate

The Georg August University Göttingen

Faculty of Economic Sciences

certifies that

Ms./Mrs./Mr. *).....,

born on *).....in *).....,

has been awarded the degree

“Master of Science (M.Sc.)” in Wirtschafts- und Sozialgeschichte

on *).....(Datum)

upon successful completion of the Master's examination

in the Graduate Program in Wirtschafts- und Sozialgeschichte

pursuant to the examination regulations of *).....(Datum)

(Seal of the University)

Göttingen, *).....(Date)

| | |
|--------------------------------------------|-----------------------------------------|
| | |
| Dean of the Faculty of Economic Sciences*) | Chairman of the Examination Committee*) |

*) Delete as appropriate

Diploma supplement

This diploma supplement follows the model developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give reason why.

1. INFORMATION IDENTIFYING THE HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Family Name:

1.2 Given Name:

1.3 Date of Birth

2. INFORMATION IDENTIFYING THE QUALIFICATION

2.1. Name of the qualification and the title conferred:

2.2. Main field(s) of study for the qualification:

2.3. Name and status of awarding institution (in original language):

2.4. Name and status of institution (if different from 2.3) administering studies (in original language):

2.5. Language of instruction/examination:

3. INFORMATION ON THE LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1. Level of qualification:

3.2. Official length of programme:

3.3. Access requirements:

4. INFORMATION ON THE CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1. Mode of Study:

4.2. Programme requirements:

4.3. Programme details and the individual grades/marks obtained:

4.4. Grading scheme:

5. INFORMATION ON THE FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1. Access to further studies:

5.2. Professional status:

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1. Additional Information:

6.2. Further Information Sources:

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

[...]

[...]

Certification Date: _____

Prof. Dr.

Chairman

Examination Committee

(Official Stamp/Seal)

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it.

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹

8.1. Types of Institutions and Institutional Control

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of *Hochschulen*²

- *Universitäten* (Universities), including various specialized institutions, comprise the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities are also institutional foci of, in particular, basic research, so that advanced stages of study have strong theoretical orientations and research-oriented components.
- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences): Programs concentrate in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include one or two semesters of integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.
- *Kunst- and Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) offer graduate studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

¹ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All Information as of 1 Jan 2000.

² Hochschule is the generic term for higher education institutions.

HE institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to HE legislation.

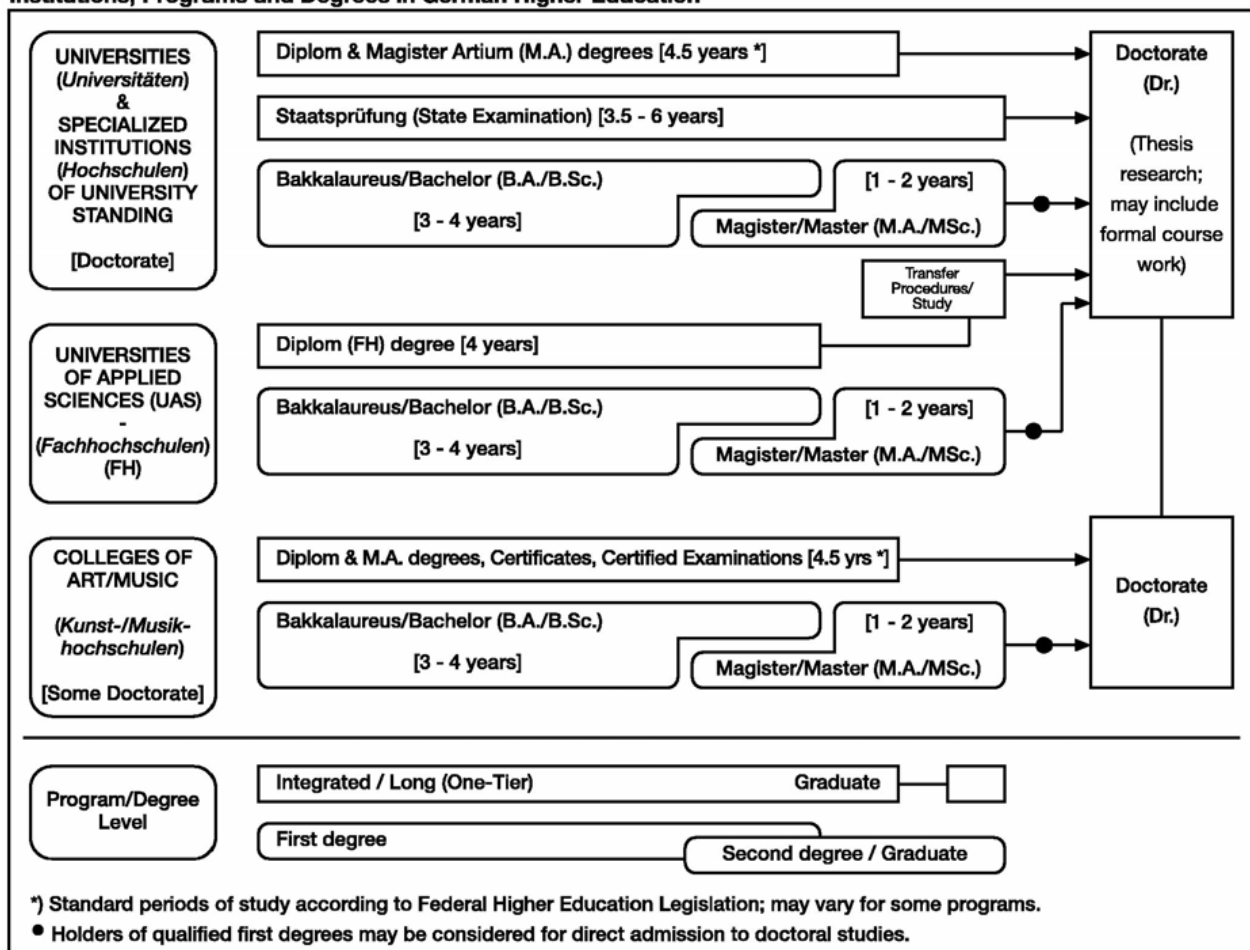
8.2 Types of programs and degrees awarded

- Studies in all three types of institutions are traditionally offered in integrated "long" (one-tier) programs leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completion by a *Staatsprüfung* (State Examination).
- In 1998, a new scheme of first- and second-level degree programs (*Bakkalaureus/Bachelor* and *Magister/Master*) was introduced to be offered parallel to or *in lieu* of established integrated "long" programs. While these programs are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they enhance also international compatibility of studies.
- For details cf. Sec. 8.41 and Sec. 8.42, respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programs and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations jointly established by the Standing Conference of Ministers of

Institutions, Programs and Degrees in German Higher Education



Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK) and the Association of German Universities and other Higher Education Institutions (HRK). In 1999, a system of accreditation for programs of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. Programs and qualifications accredited under this scheme are designated accordingly in the Diploma Supplement.

8.4 Organization of Studies

8.41 Integrated "Long" Programs (One-Tier):

Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

Studies are either mono-disciplinary (single subject, *Diplom* degrees, most programs completed by a *Staatsprüfung*) or comprise a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). As common characteristics, in the absence of intermediate (first-level) degrees, studies are divided into two stages. The first stage (1.5 to 2 years) focuses - without any components of general education - on broad orientations and foundations of the field(s) of study including propaedeutical subjects. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the M.A.) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements always include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*.

- Studies at *Universities* last usually 4.5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3.5 to 6 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the exact/natural and economic sciences. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*.

The three qualifications are academically equivalent. As the final (and only) degrees offered in these programs at graduate-level, they qualify to apply for admission to doctoral studies, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Fachhochschulen* (FH) /Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom* (FH) degree. While the FH/UAS are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may pursue doctoral work at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) are more flexible in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, awards include Certificates and Certified Examinations for specialized areas and professional purposes.

8.42 First/Second Degree Programs (Two-tier):

Bakkalaureus/Bachelor, Magister/Master degrees

These programs apply to all three types of institutions. Their organization makes use of credit point systems and modular components. First degree programs (3 to 4 years) lead to *Bakkalaureus/Bachelor* degrees (B.A., B.Sc.). Graduate second degree programs (1 to 2 years) lead to *Magister/Master* degrees (M.A., M.Sc.). Both may be awarded in dedicated form to indicate particular

specializations or applied/professional orientations (B./M. of ... ; B.A., B.Sc. or M.A., M.Sc. in ...). All degrees include a thesis requirement.

8.5 Doctorate

Universities, most specialized institutions and some Colleges of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified *Diplom* or *Magister/Master* degree, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a supervisor. Holders of a qualified *Diplom* (FH) degree or other first degrees may be admitted for doctoral studies with specified additional requirements.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "Sehr Gut" (1) = Very Good; "Gut" (2) = Good; "Befriedigend" (3) = Satisfactory; "Ausreichend" (4) = Sufficient; "Nicht ausreichend" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "Ausreichend" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees. Some institutions may also use the ECTS grading scheme.

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling gives access to all higher education studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen*/(UAS) is also possible after 12 years (*Fachhochschulreife*). Admission to Colleges of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz* (KMK) [Standing Conference of Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany] - Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49/[0]228/501-229; with
 - Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC and ENIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
 - "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (EURYBASE, annual update, www.eurydice.org; E-Mail eurydice@kmk.org).
- *Hochschulrektorenkonferenz* (HRK) [Association of German Universities and other Higher Education Institutions]. Its "Higher Education Compass" (www.higher-education-compass.hrk.de) features comprehensive information on institutions, programs of study, etc. Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49/[0]228 / 887-210; E-Mail: sekr@hrk.de

Anlage 4: Erläuterungen zu Credit-Zuweisung und Workload-Bestimmung

(1) Rahmendaten für die Vergabe von Credits

Für den Workload eines gesamten Studienjahres werden 60 Credits vergeben; je Semester 30 Credits.

Der Workload eines Studienjahres umfasst ca. 1800 Arbeitsstunden (45 Wochen a 40 Arbeitsstunden in der Vorlesungsperiode sowie in der vorlesungsfreien Zeit).

Somit umfasst 1 Credit ca. 30 Stunden Workload.

Credits können nur vergeben werden, wenn die erfolgreiche Teilnahme an der jeweiligen Veranstaltung und somit das Erreichen des Lernziels nachgewiesen wurde. Daher ist eine Leistungsüberprüfung und eine Bewertung mindestens mit „bestanden/nicht bestanden“ Voraussetzung für die Credit-Vergabe.

(2) Definition des Workload

Der Workload umfasst den gesamten Studienaufwand, der im Durchschnitt von Studierenden für das Erreichen des jeweiligen Lernziels (eines Moduls, eines Studienjahres) erbracht werden muss.

Dazu gehören:

- Präsenzzeit/Kontaktstunden (in Vorlesungen, Seminaren, Praktika etc.)
- Zeit für eigene Vor- und Nachbereitung der Kontaktstunden
- Zeit für die Erstellung von schriftlichen Hausarbeiten, Projektarbeiten u.ä.
- Zeit für Prüfungsvorbereitung
- Zeit für die Prüfung selbst

(3) Bestimmung des Workload

Die Zuweisung von Credits zu einzelnen Modulen bzw. zu Master-Arbeiten, Praktika etc. erfolgt zunächst anhand des erwarteten Anteils der jeweiligen Lerneinheit am gesamten Arbeitsaufwand des Studienjahres. Dabei wird für einen Arbeitsaufwand von 1/60 des Jahres-Workload 1 Credit vergeben.

Die korrekte Zuweisung der Credits zu den Lerneinheiten des Studiengangs wird regelmäßig evaluiert und ggf. erforderliche Anpassungen vorgenommen.

Anlage 5: Modulkatalog

| Modul Nr | Modulbezeichnung | Credits | Lehr und Lernformen | Leistungsnachweis |
|------------|-------------------------------------------------------------------------|---------|-------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------|
| B.OPH.1 | Mathematik | 8 | Vorlesung (3 SWS), Großübung (ca. 1 SWS), Tutorenübung (3 SWS), Selbststudium | Klausur (120 Min) |
| B.OPH.5 | Informations- und Kommunikationssysteme | 6 | Vorlesung (2 SWS), Tutorenübung (2 SWS), Selbststudium | Klausur (90 Min), Übungsaufgaben |
| B.OPH.8 | Statistik | 8 | Vorlesung (3 SWS), Großübung (ca. 1 SWS), Tutorenübung (3 SWS), Selbststudium | Klausur (120 Min) |
| B.OPH.9 | Mikroökonomik I | 6 | Vorlesung (2 SWS), Tutorenübung (2 SWS), Selbststudium | Klausur (90 Min) |
| B.OPH.10 | Makroökonomik I | 6 | Vorlesung (2 SWS), Tutorenübung (2 SWS), Selbststudium | Klausur (90 Min) |
| B.bwl.01 | Unternehmenssteuern | 6 | Vorlesung (2 SWS), Tutorenübung (2 SWS), Selbststudium | Hausaufgaben, Klausur (90 Min) |
| B.bwl.02 | Interne Unternehmensrechnung | 6 | Vorlesung (2 SWS), Tutorenübung (2 SWS), Selbststudium, (EDV-Praktikum) | Klausur (90 Min) |
| B.bwl.03 | Unternehmensführung und Organisation | 6 | Vorlesung (2 SWS), Selbststudium | Klausur (90 Min) |
| B.bwl.04 | Produktion und Logistik | 6 | Vorlesung (2 SWS), Übung (2 SWS), Selbststudium | Hausaufgaben, Klausur (90 Min) |
| B.bwl.05 | Beschaffung und Absatz | 6 | Vorlesung (2 SWS), Tutorenübung (2 SWS), Selbststudium | Klausur (90 Min) |
| B.man.01 | Planung und Entscheidung | 6 | Vorlesung (2 SWS), Übung (2 SWS), Selbststudium | Klausur (90 Min) |
| B.man.02 | Personalwirtschaftliche Grundlagen | 6 | Vorlesung (2 SWS), Selbststudium | Klausur (90 Min) |
| B.mdm.02 | Beschaffungsverhalten/Konsumentenverhalten | 6 | Vorlesung (2 SWS), Übung (1 SWS), Selbststudium | Klausur (90 Min) |
| B.mdm.03 | (Internationales) Handelsmanagement | 6 | Vorlesung (2 SWS), Übung (1 SWS), Selbststudium | Klausur (90 Min) |
| B.vwl.01 | Mikroökonomik II | 6 | Vorlesung (2 SWS), Übung (2 SWS), Tutorenübung (2 SWS), Selbststudium | Klausur (90 Min) |
| B.vwl.02 | Makroökonomik II | 6 | Vorlesung (2 SWS), Übung (2 SWS), Tutorenübung (2 SWS), Selbststudium | Klausur (90 Min) |
| B.vwl.03 | Einführung in die Wirtschaftspolitik | 6 | Vorlesung (2 SWS), Übung (2 SWS), Selbststudium | Klausur (90 Min) |
| B.vwl.04 | Einführung in die Finanzwissenschaft | 6 | Vorlesung (2 SWS), Übung (2 SWS), Selbststudium | Klausur (90 Min) |
| B.vwl.05 | Grundlagen der internationalen Wirtschaftsbeziehungen | 6 | Vorlesung (2 SWS), Übung (2 SWS), Selbststudium | Klausur (90 Min) |
| B.vwl.06 | Wachstum und Entwicklung | 6 | Vorlesung (2 SWS), Übung (2 SWS), Selbststudium | Klausur (90 Min) |
| B.vwl.08 | Geld und Währung | 6 | Vorlesung (2 SWS), Übung (2 SWS), Selbststudium | Klausur (90 Min) |
| B.vwl.09 | Arbeitsmarktökonomik | 6 | Vorlesung (2 SWS), Übung (2 SWS), Selbststudium | Klausur (90 Min), Thesenpapier |
| B.vwl.10 | Einführung in die Institutionenökonomik | 6 | Vorlesung (2 SWS), Übung (2 SWS), Selbststudium | Klausur (90 Min) Hausaufgaben ohne Benotung |
| B.vwl.11 | Finanz- und Steuerpolitik in der EU | 6 | Vorlesung (2 SWS), Übung (2 SWS), Selbststudium | Klausur (90 Min), 3 Kurzstellungnahmen während der Übungen |
| B.vwl.12 | Sozialpolitik | 6 | Vorlesung (2 SWS), Übung (2 SWS), Selbststudium | Klausur (90 Min) |
| B.vwl.13 | Umweltökonomie | 6 | Vorlesung (2 SWS), Übung (2 SWS), Selbststudium | Klausur (90 Min) |
| B.www.01 | Wirtschaftspsychologie | 8 | Vorlesung (4 SWS), Selbststudium | 2 Klausuren (je 60 Minuten) |
| B.www.01.1 | Wirtschaftspsychologie: Teilmodul Arbeits- und Organisationspsychologie | | Vorlesung (2 SWS), Selbststudium | Klausur (60 Min) (50 % der Modulprüfungsleistung) |
| B.www.01.2 | Wirtschaftspsychologie: Teilmodul Markt- und Finanzpsychologie | | Vorlesung (2 SWS), Selbststudium | Klausur (60 Min) (50 % der Modulprüfungsleistung) |
| M.frs.01 | Basismodul Finanzierung der Unternehmung | 8 | Vorlesung (2 SWS), Übung (2 SWS), Selbststudium | Klausur (120 Min) |
| M.frs.02 | Basismodul Rechnungslegung | 8 | Vorlesung (2 SWS), Übung (2 SWS), Selbststudium | Klausur (120 Min) |
| M.frs.03 | Basismodul: Besteuerung der Unternehmung | 8 | Vorlesung (2 SWS), Übung (2 SWS), Selbststudium | Hausaufgaben, Klausur(120 Min) |
| M.frs.10 | Controlling und finanzielle Führung | 6 | Vorlesung (2 SWS), Übung (1 SWS), Selbststudium | Klausur (90 Min) |
| M.frs.11 | Externe Unternehmensrechnung und Kapitalmarkt | 6 | Vorlesung (2 SWS), Übung (1 SWS), Selbststudium | Klausur (90 Min) |
| M.frs.23 | Integriertes Risk Management (IRM) | 6 | Seminar (3 SWS), Selbststudium | Hausarbeit, Vortrag |
| M.frs.24 | Risk Management and Solvency II (RMS) | 6 | Vorlesung (2 SWS), Selbststudium | Klausur (90 Min) |
| M.frs.25 | Besondere Versicherungsbetriebslehre (BVBL) | 6 | Vorlesung (2 SWS), Selbststudium | Klausur (90 Min) |
| M.man.01 | (General) Management | 6 | Vorlesung (2 SWS), Selbststudium | Klausur (90 Min) |

| Modul_Nr | Modulbezeichnung | Credits | Lehr und Lernformen | Leistungsnachweis |
|----------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------|
| M.vwl.06 | Europäische Wirtschaftspolitik | 6 | Vorlesung (2 SWS), Übung (2 SWS), Selbststudium | Klausur (90 Min), Thesenpapier |
| M.vwl.07 | Institutionenökonomik I: Ökonomische Analyse des Rechts | 6 | Vorlesung (2 SWS), Übung (2 SWS), Selbststudium | Klausur (90 Min), Hausaufgaben |
| M.vwl.08 | Institutionenökonomik II: Experimentelle Wirtschaftsforschung | 6 | Vorlesung (2 SWS), Übung (2 SWS), Selbststudium | Klausur (90 Min), Hausaufgaben |
| M.vwl.09 | Entwicklungsökonomie I: Makrofragen der Entwicklungsökonomik | 6 | Vorlesung (2 SWS), Übung (2 SWS), Selbststudium | Klausur (90 Min) |
| M.vwl.10 | Entwicklungsökonomie II, Mikrofragen der Entwicklungsökonomie | 6 | Vorlesung (2 SWS), Übung (2 SWS), Selbststudium | Klausur (90 Min) |
| M.vwl.11 | Entwicklungsökonomie III, Regional Perspectives in Development Economics | 6 | Vorlesung (2 SWS), Übung (2 SWS), Selbststudium | Klausur (60 Min), ggf. Hausarbeit |
| M.vwl.12 | Konjunkturtheorie | 6 | Vorlesung (2 SWS), Selbststudium | Klausur (90 Min) |
| M.vwl.13 | Wachstumstheorie | 6 | Vorlesung (2 SWS), Selbststudium | Klausur (90 Min) |
| M.vwl.14 | Theorie und Empirie der Wohlfahrtsökonomie | 6 | Vorlesung (2 SWS), Übung (2 SWS), Selbststudium | Klausur (90 Min) |
| M.vwl.15 | Allgemeine Steuerlehre | 6 | Vorlesung (2 SWS), Übung (2 SWS), Selbststudium | Klausur (90 Min) |
| M.vwl.16 | Staatsverschuldung und Soziale Sicherung | 6 | Vorlesung (2 SWS), Übung (2 SWS), Selbststudium | Klausur (90 Min) |
| M.vwl.17 | Fiskalwettbewerb und Föderalismus in Europa | 6 | Vorlesung (2 SWS), Übung (2 SWS), Selbststudium | Klausur (90 Min), Hausarbeit |
| M.vwl.18 | Geldtheorie und Europäische Geld- und Währungspolitik | 6 | Vorlesung (2 SWS), Übung (2 SWS), Selbststudium | Klausur (90 Min) |
| M.vwl.19 | Economic Development of Africa | 6 | Vorlesung (2 SWS), Übung (2 SWS), Selbststudium | Klausur (60 Min), ggf. Hausarbeit |
| M.vwl.21 | Regionalökonomik und Mittelstandsforschung | 6 | Vorlesung (2 SWS), Übung (2 SWS), Selbststudium | Klausur (90 Min) |
| M.vwl.22 | Gender and Development | 6 | Vorlesung (2 SWS), Übung (2 SWS), Selbststudium | Klausur (60 Min), ggf. Hausarbeit |
| M.vwl.24 | Seminar zur außenwirtschaftlichen und makroökonomischen Lage Lateinamerikas | 6 | Seminar (2 SWS), Selbststudium | Hausarbeit, Vortrag |
| M.vwl.25 | Seminar zur sozioökonomischen und strukturellen Lage Lateinamerikas im 21. Jahrhundert | 6 | Seminar (2 SWS), Selbststudium | Hausarbeit, Vortrag |
| M.vwl.28 | Seminar zur Internationalen Wirtschaftspolitik | 6 | Seminar (2 SWS), Selbststudium | Hausarbeit, Vortrag, Diskussionsbeteiligung |
| M.vwl.29 | Seminar zur Europäischen Wirtschaftspolitik | 6 | Seminar (2 SWS), Selbststudium | Hausarbeit, Vortrag, Diskussionsbeteiligung |
| M.vwl.30 | Seminar zur realen Außenwirtschaft | 6 | Seminar (2 SWS), Selbststudium | Hausarbeit, Vortrag |
| M.vwl.31 | Seminar zur Geld- und Währungstheorie | 6 | Seminar (2 SWS), Selbststudium | Hausarbeit, Vortrag |
| M.vwl.32 | Seminar zur Politischen Ökonomie internationaler Organisationen | 6 | Seminar (2 SWS), Selbststudium | Hausarbeit, Vortrag |
| M.vwl.33 | Seminar zur Politischen Ökonomie | 6 | Seminar (2 SWS), Selbststudium | Hausarbeit, Vortrag |
| M.vwl.34 | Seminar zur Wirtschaftstheorie | 6 | Seminar (2 SWS), Selbststudium | Hausarbeit, Vortrag |
| M.vwl.35 | Globalisierungstendenzen und ihre Auswirkungen auf die Dritte Welt | 6 | Vorlesung (2 SWS), Selbststudium | Klausur (90 Min), fakultativ Hausarbeit |
| M.vwl.36 | Übung zur internationalen Wirtschaft | 6 | Übung (2 SWS), Selbststudium | Klausur (90 Min), Hausarbeit, Hypothesen in noch festzulegender Kombination |
| M.esh.01 | Einführungsmodul „Wirtschafts- und Sozialgeschichte“ | 6 | Zwei Seminare (4 SWS), Selbststudium | Klausur (90 Min), Übungsaufgaben, Referat, Hausarbeit |
| M.esh.02 | Projektseminar Wirtschafts- und Sozialgeschichte | 8 | Seminar (2 SWS), Selbststudium | Referat, Hausarbeit |
| M.esh.03 | Start-Up-Seminar Wirtschaftsgeschichte | 4 | Seminar (2 SWS), Gruppendiskussion, Lektürekurs, eigenständige Recherchen, Selbststudium | Kurzreferat, studienbegleitende Aufgaben, Klausur |
| M.esh.04 | Kolloquium Wirtschafts- und Sozialgeschichte | 4 | Kolloquium (2 SWS), Referat, Gruppendiskussion, Lektürekurs, Selbststudium | Referat |
| M.esh.05 | Anfänge der Globalisierung. Die europäische Weltwirtschaft, 1500-1900 | 6 | Vorlesung (2 SWS), Übung (2 SWS), Selbststudium | Klausur (90 Min) / Übungsaufgaben |
| M.esh.06 | Hauptseminar: Anfänge der Globalisierung. Die europäische Weltwirtschaft, 1500-1900 | 6 | Hauptseminar (2 SWS), Selbststudium | Referat, Hausarbeit |
| M.esh.07 | Geschichte der Weltwirtschaft seit 1900 | 6 | Vorlesung (2 SWS), Übung (2 SWS), Selbststudium | Klausur (90 Min) / Übungsaufgaben |
| M.esh.08 | Hauptseminar: Geschichte der Weltwirtschaft seit 1900 | 6 | Hauptseminar (2 SWS), Selbststudium | Referat, Hausarbeit |
| M.esh.09 | Einführung in die moderne Unternehmensgeschichte | 6 | Vorlesung (2 SWS), Übung (2 SWS), Selbststudium | Klausur (90 Min) / Übungsaufgaben |
| M.esh.10 | Hauptseminar: Moderne Unternehmensgeschichte | 6 | Hauptseminar (2 SWS), Selbststudium | Referat, Hausarbeit |
| M.esh.11 | Grundzüge der europäischen Industrialisierung | 6 | Vorlesung (2 SWS), Übung (2 SWS), Selbststudium | Klausur (90 Min) / Übungsaufgaben |
| M.esh.12 | Hauptseminar: Die Industrialisierung Europas | 6 | Hauptseminar (2 SWS), Selbststudium | Referat, Hausarbeit |
| M.esh.13 | Wirtschafts- und Sozialgeschichte Großbritanniens, 1851-1914 | 6 | Vorlesung (2 SWS), Übung (2 SWS), Selbststudium | Klausur (90 Min) / Übungsaufgaben |
| M.esh.14 | Hauptseminar: Wirtschafts- und Sozialgeschichte Großbritanniens, 1851-1914 | 6 | Hauptseminar (2 SWS), Selbststudium | Referat, Hausarbeit |
| M.esh.15 | Von „emerging economy“ zum modernen Industriestaat. Wirtschafts- und Sozialgeschichte Deutschlands im langen 19. Jahrhundert | 6 | Vorlesung (2 SWS), Übung (2 SWS), Selbststudium | Klausur (90 Min) / Übungsaufgaben |
| M.esh.16 | Hauptseminar: Wirtschafts- und Sozialgeschichte Deutschlands im langen 19. Jahrhundert | 6 | Hauptseminar (2 SWS), Selbststudium | Referat, Hausarbeit |
| M.esh.17 | Vom Weltkrieg zur Weltwirtschaftskrise. Deutschland 1914-1932 | 6 | Vorlesung (2 SWS), Übung (2 SWS), Selbststudium | Klausur (90 Min) / Übungsaufgaben |
| M.esh.18 | Hauptseminar: Vom Weltkrieg zur Weltwirtschaftskrise. Deutschland 1914-1932 | 6 | Hauptseminar (2 SWS), Selbststudium | Referat, Hausarbeit |
| M.esh.19 | Wirtschafts- und Sozialgeschichte des Nationalsozialismus | 6 | Vorlesung (2 SWS), Übung (2 SWS), Selbststudium | Klausur (90 Min) / Übungsaufgaben |
| M.esh.20 | Hauptseminar: Wirtschafts- und Sozialgeschichte des Nationalsozialismus | 6 | Hauptseminar (2 SWS), Selbststudium | Referat, Hausarbeit |

| Modul Nr | Modulbezeichnung | Credits | Lehr und Lernformen | Leistungsnachweis |
|----------|--------------------------------------------------------------------------------|---------|---------------------------------------------------|-----------------------------------------------|
| M.esh.21 | Wirtschafts- und Sozialgeschichte der Bundesrepublik Deutschland | 6 | Vorlesung (2 SWS), Übung (2 SWS), Selbststudium | Klausur (90 Min) / Übungsaufgaben |
| M.esh.22 | Hauptseminar: Wirtschafts- und Sozialgeschichte der Bundesrepublik Deutschland | 6 | Hauptseminar (2 SWS), Selbststudium | Referat, Hausarbeit |
| M.esh.23 | Aufbaumodul Neuere/Neueste Geschichte | 6 | Vorlesung (2 SWS), Seminar (2 SWS), Selbststudium | Klausur, Referat, Hausarbeit |
| M.esh.24 | Aufbaumodul Frühe Neuzeit | 6 | Vorlesung (2 SWS), Seminar (2 SWS), Selbststudium | Klausur, Referat, Hausarbeit |
| M.esh.25 | Aufbaumodul Osteuropäische Geschichte | 6 | Vorlesung (2 SWS), Seminar (2 SWS), Selbststudium | Klausur, Referat, Hausarbeit |
| M.esh.26 | Aufbaumodul Mittelalter | 6 | Vorlesung (2 SWS), Seminar (2 SWS), Selbststudium | Klausur, Referat, Hausarbeit |
| M.esh.27 | Theorie und Methoden der Geschichte | 6 | Vorlesung (2 SWS), Seminar (2 SWS), Selbststudium | Klausur, Referat, Hausarbeit |
| M.esh.28 | Ergänzungsmodul Geschichte | 6 | Vorlesung (2 SWS), Seminar (2 SWS), Selbststudium | Klausur, Referat, Hausarbeit |
| M.esh.29 | Grundlagen sozialwissenschaftlicher Datenanalyse | 6 | Vorlesung (2 SWS), Übung (2 SWS), Selbststudium | 2 Klausuren |
| M.esh.30 | Einführung in die Methoden der empirischen Sozialforschung | 6 | Vorlesung (4 SWS) Übung (1 SWS) | 2 Klausuren |
| M.ssg.01 | Wirtschaftsfranzösisch I | 6 | Übung (4 SWS), Selbststudium | Klausur (90 Min) |
| M.ssg.02 | Wirtschaftsfranzösisch II | 6 | Übung (4 SWS), Selbststudium | Klausur (120 Min), Mündliche Prüfung (30 Min) |
| M.ssg.03 | Spanisch für Wirtschaftswissenschaftler I | 6 | Übung (4 SWS), Selbststudium | Klausur (90 Min) |
| M.ssg.04 | Spanisch für Wirtschaftswissenschaftler II | 6 | Übung (4 SWS), Selbststudium | Klausur (120 Min), Mündliche Prüfung (30 Min) |
| M.ssg.24 | Spanisch Grundstufe I | 6 | Übung (4 SWS), Selbststudium | Klausur (90 Min) |
| M.ssg.25 | Spanisch Grundstufe II | 6 | Übung (4 SWS), Selbststudium | Klausur (90 Min) |
| M.ssg.26 | Spanisch Mittelstufe I | 6 | Übung (4 SWS), Selbststudium | Klausur (90 Min) |
| M.ssg.27 | Spanisch Mittelstufe II | 6 | Übung (4 SWS), Selbststudium | Klausur (90 Min) |
| M.ssg.28 | Spanisch Oberstufe I | 6 | Übung (4 SWS), Selbststudium | Klausur (90 Min) |
| M.ssg.29 | Spanisch Oberstufe II | 6 | Übung (4 SWS), Selbststudium | Klausur (90 Min) |
| M.ssg.30 | Italienisch Grundstufe I | 6 | Übung (4 SWS), Selbststudium | Klausur (90 Min) |
| M.ssg.31 | Italienisch Grundstufe II | 6 | Übung (4 SWS), Selbststudium | Klausur (90 Min) |
| M.ssg.35 | Russisch Grundstufe I | 6 | Übung (4 SWS), Selbststudium | Klausur (90 Min) |
| M.ssg.36 | Russisch Grundstufe II | 6 | Übung (4 SWS), Selbststudium | Klausur (90 Min) |
| M.ssg.37 | Russisch Mittelstufe I | 6 | Übung (4 SWS), Selbststudium | Klausur (90 Min) |
| M.ssg.38 | Russisch Mittelstufe II | 6 | Übung (4 SWS), Selbststudium | Klausur (90 Min) |
| M.ssg.39 | Russisch Oberstufe I | 6 | Übung (4 SWS), Selbststudium | Klausur (90 Min) |
| M.ssg.40 | Russisch Oberstufe II | 6 | Übung (4 SWS), Selbststudium | Klausur (90 Min) |
| M.ssg.43 | Grundkurs Rhetorik: Freie Rede | N.N. | N.N. | N.N. |
| M.ssg.44 | Aufbaukurs: Argumentation | N.N. | N.N. | N.N. |
| M.ssg.51 | Präsentieren mit Medien | N.N. | N.N. | N.N. |

Für Module, die von anderen Fakultäten oder Einrichtungen als der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät angeboten werden, gelten die von diesen Fakultäten oder Einrichtungen festgelegten Zugangsvoraussetzungen.

Da die übrigen Fakultäten der Georg-August-Universität Göttingen mittlerweile ebenfalls begonnen haben ihre Studienstrukturen umzustellen, kann das importierte Modulangebot der Wahlbereiche noch nicht abschließend aufgeführt werden. Dies wird, sobald Entscheidungen getroffen sind und Angebote vorliegen, nachgeholt.

Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrates der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 09.11.2005 und vom 15.04.2006 und nach Stellungnahme des Senats vom 01.02.2006 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 08.03.2006 die Studienordnung für den Master-Studiengang in Wirtschafts- und Sozialgeschichte genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2, § 41 Abs. 2 Satz 2 und § 37 Abs. 1 Satz 3 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2002 (Nds. GVBl. S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23.02.2006 (Nds. GVBl. S. 72)).

**Studienordnung
für den Master-Studiengang in Wirtschafts- und Sozialgeschichte
Georg-August-Universität Göttingen**

In dieser Studienordnung wird die Bezeichnung MPO als Abkürzung für die Prüfungsordnung für das Master-Studium in Wirtschafts- und Sozialgeschichte an der Georg-August-Universität Göttingen verwendet.

Inhaltsverzeichnis

Ziele, Beginn, Ablauf und Organisation des Studiums

- § 1 Ziele des Studiums
- § 2 Studienvoraussetzungen
- § 3 Studienorganisation

Gestaltung und Gliederung des Studiums

- § 4 Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule
- § 5 Lehr- und Lernformen

Master-Prüfung

- § 6 Prüfungsangebote und Prüfungsleistungen
- § 7 Credits
- § 8 Anfertigung der Master-Arbeit
- § 9 Zugangsvoraussetzungen für einzelne Lehrveranstaltungen
- § 10 Beschränkung des Zugangs zu Lehrveranstaltungen oder Modulen

Ergänzende Bestimmungen

- § 11 Studienberatung

§ 12 Modulhandbuch und Vorlesungsverzeichnis

§ 13 Geltungsbereich

§ 14 Schlussbestimmungen

Ziele, Beginn, Ablauf und Organisation des Studiums

§ 1 Ziele des Studiums

(1) Ziel des Studiums ist die wissenschaftliche Durchdringung des Fachgebietes Wirtschafts- und Sozialgeschichte und die Vermittlung einer hervorragenden Berufsfähigkeit.

(2) Das Master-Studium im Fachgebiet Wirtschafts- und Sozialgeschichte dient auch dem Zweck zu überprüfen, ob eine ausreichende Eignung und Neigung der oder des Studierenden vorhanden ist, um ein Promotionsstudium zu beginnen.

§ 2 Studienvoraussetzungen

(1) Nachzuweisende Voraussetzungen

Zum Master-Studium in Wirtschafts- und Sozialgeschichte kann nur zugelassen werden, wer die in der Ordnung über die Feststellung der Eignung und die Zulassung („Zulassungsordnung“) zu diesem Studiengang aufgeführten Kriterien erfüllt.

(2) Empfohlene Kenntnisse

¹Für das Master-Studium sind insbesondere fundierte Kenntnisse der englischen und deutschen Sprache, sowie Grundlagen der Wirtschaftswissen- und Geschichtswissenschaften erforderlich. ²Studierenden, deren Vorkenntnisse unzureichend sind, wird empfohlen, sich vor Aufnahme des Master-Studiums entsprechend weiterzubilden.

§ 3 Studienorganisation

(1) Studienbeginn

¹Das Master-Studium Wirtschafts- und Sozialgeschichte kann nur zum Wintersemester begonnen werden. ²Den Wechsel aus einem anderen Studiengang regelt § 10 MPO.

(2) Studiendauer

Die Fakultät stellt auf der Grundlage dieser Studienordnung ein Lehrangebot bereit, das es den Studierenden ermöglicht, das Studium einschließlich aller Prüfungen in vier Semestern abzuschließen (§ 3 Abs. 42 MPO).

Gestaltung und Gliederung des Studiums

§ 4 Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule

(1) ¹Die zum Bestehen der Master-Prüfung notwendigen 120 Credits werden über Pflicht-, Konvergenz-, Wahlpflicht- und Wahlmodule sowie über die Master-Arbeit erworben. ²In den Intensivbereichen A und B und im Wahlpflichtbereich „Wirtschaftsgeschichte“ müssen Wahl-

pflichtmodule in einem Gesamtumfang von je 12 Credits gewählt werden. ³Es muss ein Projektseminar (8 Credits) in Wirtschafts- und Sozialgeschichte belegt werden. ⁴Im Wahlpflichtbereich VWL/BWL müssen Module in einem Gesamtumfang von 12 Credits gewählt werden. ⁵Im Wahlbereich können Wahlmodule in einem Gesamtumfang von 16 Credits frei aus dem Modulangebot des Master-Studiengangs, insbesondere weitere historische, soziologische und andere ökonomische Veranstaltungen, gewählt werden gewählt werden. ⁶Eine Empfehlung für den Aufbau des Studiums gibt folgende Übersicht:

| | | | | |
|----------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------|--------------------------------------|-----------------------------|---------------------------|
| Intensivbereich A (Wirtschaftsgeschichte) 12 Credits | Konvergenzmodule (VWL, BWL, Geschichte) 18 Credits | | 1. Semester 30 Credits | |
| Wahlpflichtbereich (BWL/VWL) 12 Credits | Wahlpflichtbereich (Wirtschaftsgeschichte) 12 Credits | Wahlbereich (frei) 12 Credits | | 2. Semester 30 Credits |
| Intensivbereich B (Wirtschaftsgeschichte) 12 Credits | | 4 Credits | Projektseminar 8 Credits | 3. Semester 30 Credits |
| Master-Arbeit 30 Credits | | | 4. Semester 30 Credits | |

(2) Pflichtbereich

Folgende Pflichtmodule im Umfang von insgesamt 50 Credits sind zu absolvieren:

a) Konvergenzmodule

¹Die Konvergenzmodule tragen der Tatsache Rechnung, dass der Studiengang von Absolventen mit unterschiedlichen fachlichen Vorqualifikationen studiert wird.

²Absolventen historischer BA-Studiengänge sollen ökonomische Grundlagenveranstaltungen besuchen, Absolventen ökonomischer BA-Studiengänge sollen historische Grundlagenveranstaltungen besuchen. ³Näheres regelt § 4 Abs. 5. ⁴Die

Konvergenzmodule sollten möglichst im ersten Semester abgeschlossen werden.

⁵Insgesamt müssen 18 Credits mit Konvergenzmodulen erworben werden.

b) Intensivbereiche

–Intensivbereich A: Internationale Transformationsprozesse 12 Credits

–Intensivbereich B: Wirtschaftsgeschichte mit Epochenschwerpunkt 12 Credits

In den Intensivbereichen müssen jeweils zwei Module (davon ein Seminar) mit jeweils 6 Credits absolviert werden, welche inhaltlich aufeinander bezogen sind (z.B. dieselbe Epoche behandeln), absolviert werden.

c) Projektseminar 8 Credits

¹Das „Projektseminar“ dient der Vorbereitung der MA-Arbeit. ²Es handelt sich um ein forschungsnahes, exemplarisches Thema, das mit Partner in der Praxis gemeinsam durchgeführt werden kann und die Studenten an den aktuellen Stand der Forschung heranführen soll.

(3) Wahlpflichtbereiche

Wahlpflichtmodule sind aus zwei Bereichen im Umfang von jeweils 12 Credits zu wählen, nämlich zum einen weitere Veranstaltungen aus der Wirtschafts- und Sozialgeschichte und zum anderen weitere Veranstaltungen aus den Fächern „Volkswirtschaftslehre“ und „Betriebswirtschaftslehre“.

(4) Wahlmodule

¹Wahlmodule sind frei aus dem Angebot anderer Fächer zu wählen. ²Empfohlen sind historische, soziologische, politologische, wirtschaftsgeographische, wirtschaftspsychologische und andere geeignete Veranstaltungen sowie Sprachen. ³Im „Wahlbereich“ sind Module im Umfang von 16 Credits zu erbringen. ⁴Eine Aufstellung der wählbaren Module ist dem Modulkatalog der MPO zu entnehmen.

(5) Einschränkungen bezüglich Wahlmöglichkeiten

¹Die Wahlmöglichkeiten können im Bereich der Konvergenzmodule, im Wahlbereich BWL/VWL sowie im freien Wahlbereich für jede Studentin und jeden Studenten individuell eingeschränkt werden. ²Diese Einschränkungen erfolgen je nach Vorkenntnis der Studentin bzw. des Studenten. ³So soll beispielsweise Studierenden, die vor dem Master-Studiengang ein wirtschaftswissenschaftliches Studium absolviert haben, auferlegt werden, Konvergenzmodule in Geschichte zu absolvieren. ⁴Die Einschränkungen werden nach Empfehlung eines Fachvertreters des Master-Studiengangs in Wirtschafts- und Sozialgeschichte durch den Prüfungsausschuss festgelegt. ⁵Bevor der Fachvertreter seine Empfehlung ausspricht, ist die Studentin bzw. der Student anzuhören. ⁶Näheres regelt § 11 Abs. 1. ⁷Werden Module

belegt, die gemäß den durch den Prüfungsausschuss ausgesprochenen Einschränkungen ausgeschlossen sind, so können durch die entsprechenden Modulprüfungen keine Credits erworben werden.

§ 5 Lehr- und Lernformen

(1) ¹Die Vermittlung der Lehr- und Lerninhalte erfolgt durch Vorlesungen, Übungen, Seminare und Kolloquien, in der Regel mit Unterstützung durch wissenschaftliche Mitarbeiter. ²Die genauen Kriterien für eine erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar werden von der jeweiligen Veranstaltungsleiterin bzw. dem jeweiligen Veranstaltungsleiter festgelegt und durch Aushang und im Modulhandbuch rechtzeitig bekannt gegeben. ³Sie dürfen während der laufenden Veranstaltung nicht verändert werden.

(2) ¹Vorlesungen sind vor allem auf mündlichen Vorträgen basierende Lehrveranstaltungen über ein Wissensgebiet. ²Übungen sind Veranstaltungen, die der Vertiefung und Anwendung der Kenntnisse über ein Wissensgebiet dienen, z. B. durch vertiefende Lektüren, Fallstudien, Übungsaufgaben und Klausurübungen. ³Übungen werden in der Regel von wissenschaftlichen Mitarbeitern betreut. ⁴Seminare sind Lehrveranstaltungen, in der die bzw. der Studierende in Form von Hausarbeiten und Referaten, Fallstudien, mündlichen Vorträgen und Diskussionen unter Anleitung der Veranstalterin oder des Veranstalters lernt, selbständig wissenschaftlich zu arbeiten. ⁵Ein Seminar hat in der Regel bis zu 35 Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer. ⁶Kolloquien zielen auf die Reflexion und Diskussion grundsätzlicher Fragestellungen des Faches und dienen der Auseinandersetzung mit dem aktuellen Forschungsstand. ⁷Darüber hinaus begleitet ein Kolloquium die abschließende Phase des Studiengangs, in der die schriftliche Arbeit erstellt wird. ⁸Dafür bieten sie ein Arbeitsforum. ⁹Lehrveranstaltungen können auch von Personen angeboten werden, die nicht Mitglied einer Fakultät der Universität Göttingen sind.

(3) ¹Als Lernform ist neben Einzel- auch Gruppenarbeit möglich. ²Die Gruppenarbeit dient dazu, die durch Einzelarbeit und Literaturstudium erworbenen Kenntnisse durch Diskussion in der Gruppe zu vertiefen. ³Referate und Hausarbeiten können ebenfalls als Gruppenarbeiten angefertigt werden, wenn die Veranstaltungsleiterin bzw. der Veranstaltungsleiter dies vorsieht und wenn der Beitrag jedes einzelnen eindeutig bewertbar ist.

(3) ¹Inhalt und Umfang der Lehrveranstaltungen sind so konzipiert, dass sie von den Studierenden vor- und nachbereitet werden sollen. ²Dem wissenschaftlichen Selbststudium als integralem Bestandteil des Studiums kommt in allen Phasen der Ausbildung eine besondere Bedeutung bei der Förderung des kritischen, methodischen und kreativen Denkens und der Befähigung zur selbständigen Bearbeitung komplexer Aufgaben zu.

Master-Prüfung

§ 6 Prüfungsangebote und Prüfungsleistungen

- (1) Das Master-Studium wird mit der Master-Prüfung abgeschlossen, die aus den Prüfungsleistungen in den Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereichen sowie der Anfertigung der Master-Arbeit besteht.
- (2) Alle Prüfungsleistungen werden studienbegleitend erbracht.
- (3) Veranstaltungen zu Pflichtmodulen werden mindestens einmal innerhalb von zwei Semestern angeboten. Veranstaltungen zu Wahlpflichtmodulen werden mindestens einmal innerhalb von drei Semestern angeboten.
- (4) Prüfungen zu Pflichtmodulen werden in jedem Semester angeboten.

§ 7 Credits

- (1) ¹Mit dem Bestehen von Prüfungsleistungen werden Credits erworben (§ 3 Abs. 4 MPO).
²Die für das Erreichen der einem Modul zugeordneten Credits erforderlichen Leistungsnachweise sind dem Modulkatalog der MPO zu entnehmen.
- (2) Auf Antrag wird jeder bzw. jedem Studierenden nach Abschluss des Semesters eine Bescheinigung ausgestellt, die die bisher erbrachten Credits zusammenfasst.
- (3) ¹Bei Fach- oder Hochschulwechsel und bei Studienabbruch wird der bzw. dem Studierenden auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die die im Studium erbrachten Leistungen zusammenfasst. ²Der Antrag ist an die bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.

§ 8 Anfertigung der Master-Arbeit

- (1) ¹Die Master-Arbeit hat zwei Bestandteile: Die schriftliche Master-Arbeit sowie die Teilnahme an dem Projektseminar, in dem die Studierende bzw. der Student seine Arbeit vorbereitet und präsentiert. ²Die Teilnahme und die Präsentation sind verpflichtend und werden im Rahmen des Projektseminars bewertet. ³Die Präsentation soll vor der Fertigstellung der schriftlichen Master-Arbeit stattfinden. ⁴Näheres regelt § 8 Abs. 7 MPO.
- (2) Die Bearbeitungszeit für die Master-Arbeit beträgt 20 Wochen.
- (3) Die Studierende bzw. der Studierende kann für das Thema der Arbeit Vorschläge machen.
- (4) Kriterien und Fristen für eine Rückgabe des Themas der Master-Arbeit, für eine Verlängerung der Bearbeitungszeit und Korrekturfristen sowie weitere Einzelheiten zur Durchführung der Master-Arbeit sind in § 8 MPO geregelt.

§ 9 Zugangsvoraussetzungen für einzelne Lehrveranstaltungen

Für die Teilnahme an Modulprüfungen des Master-Studiengangs Wirtschafts- und Sozialgeschichte bestehen keine modulspezifischen Voraussetzungen. Für die Teilnahme an den Modulen können jedoch Empfehlungen ausgesprochen werden, andere Module zuvor zu belegen, welche notwendige bzw nützliche Vorkenntnisse für das betreffende Modul vermitteln. Diese sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

§ 10 Beschränkung des Zugangs zu Lehrveranstaltungen oder Modulen

(1) ¹Der Zugang zu bestimmten Lehrveranstaltungen oder Modulen (im Folgenden: Veranstaltungen) kann durch Beschluss des Fakultätsrates beschränkt werden:

- a) auf Studierende; welche die nach der Studien- oder Prüfungsordnung oder einer speziellen Regelung für diese Veranstaltung geforderte Qualifikation nachweisen oder
- b) wenn die inhaltliche Eigenart der Veranstaltung oder deren ordnungsgemäße Durchführung es erforderlich macht.

²Die Bedingungen des Zugangs sind im Voraus bekannt zu geben. ³Die Verteilung der Plätze erfolgt durch die Leiterin oder den Leiter der Veranstaltung. ⁴Im Konfliktfall entscheidet der Fakultätsrat.

(2) ¹Beim Zugang zu Veranstaltungen mit nach Abs. 1 Nr. 2 beschränkter Platzzahl werden für den Fall, dass mehr Anmeldungen als Plätze vorhanden sind und keine Parallelveranstaltungen angeboten werden können, Anmeldungen nach Ranggruppen in folgender Reihenfolge berücksichtigt:

- a) Studierende fakultätsinterner Studiengänge oder solcher Studiengänge, für welche die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät Lehrexporte erbringt, haben für Veranstaltungen, die sich auf Pflicht- oder Wahlpflichtmodule dieses Studiengangs beziehen, Vorrang vor Studierenden fakultätsexterner Studiengänge;
- b) Anmeldungen von Studierenden im jeweiligen Fachsemester, für das die Veranstaltung nach Studienordnung oder Prüfungsordnung als Pflichtveranstaltung angeboten wird und die diese Veranstaltung noch nicht besucht und erfolgreich abgeschlossen haben. Ihnen gleichgestellt sind Anmeldungen von Studierenden, die die Voraussetzungen nach Satz 1 im vorherigen Semester erfüllt haben und trotz ordnungsgemäßer Anmeldung keinen Platz erhalten konnten oder wegen der Zuteilung einer zeitgleich stattfindenden Pflichtveranstaltung in einem zugleich studierten Teilstudiengang nicht angenommen haben. Satz 1 und Satz 2 gelten entsprechend für studienabschnittsbezogene Lehrveranstaltungen;

- c) Anmeldungen von Studierenden aus Fachsemestern, die von den Voraussetzungen nach Buchstabe a) um ein Semester abweichen oder die Veranstaltung im vorangegangenen Semester nicht erfolgreich abschließen konnten oder wegen Krankheit – ohne beurlaubt zu sein – die Veranstaltung im vorherigen Semester nicht regelmäßig besuchen oder erfolgreich abschließen konnten. Das Vorliegen einer Erkrankung ist durch fachärztliches Attest zu belegen;
- d) Anmeldungen von Studierenden aus Fachsemestern, die von den Voraussetzungen nach Buchstabe a) um zwei oder mehr Semester abweichen;
- e) Anmeldungen von Studierenden im jeweiligen Fachsemester oder Studienabschnitt, für das die Lehrveranstaltung nach der Studienordnung als Wahlpflichtveranstaltung angeboten wird und die die Voraussetzungen nach Buchstabe a) erfüllen;
- f) Anmeldungen von Studierenden aus Fachsemestern, die von den Voraussetzungen nach Buchstabe d) um ein oder mehr Semester abweichen;
- g) Anmeldungen von Studierenden, die die Veranstaltung als Wahlveranstaltung im Rahmen ihres Studiengangs besuchen wollen;
- h) Weitere Anmeldungen von Studierenden.

²Können nicht alle Anmeldungen einer Ranggruppe berücksichtigt werden, entscheidet der Zeitpunkt der Anmeldung oder, sofern auch in diesem Fall Ranggleichheit zwischen Bewerbern besteht, das Los. ³Das Verfahren ist rechtzeitig vorher bekannt zu machen. ⁴Der Anspruch auf eine Teilnahme an einer Pflichtveranstaltung kann bis zu dem Zeitpunkt geltend gemacht werden, bis zu dem der Erwerb des Leistungsnachweises oder der Prüfungsleistung noch möglich ist. ⁵Der Zugang zu der Pflichtveranstaltung nach den Ranggruppen d) bis g) steht solange unter dem Vorbehalt des Widerrufs.

(3) ¹Können nicht alle Studierende der Ranggruppen a) bis c) in einem Semester für die Veranstaltung nach Abs. 2 berücksichtigt werden, hat der Fakultätsrat im Rahmen der personellen und sachlichen Möglichkeiten für das nächste Semester eine ausreichend höhere Platzzahl festzusetzen. ²Dies gilt nicht, wenn eine Teilnehmerzahl zu erwarten ist, die eine Berücksichtigung der Studierenden der Ranggruppen a) bis c) erwarten lässt.

(4) ¹Der Fakultätsrat kann ein von dem Verfahren nach Abs. 2 und 3 abweichendes zentrales Verfahren für den Zugang zu bestimmten Veranstaltungen in seinem Bereich einrichten. ²Die Präsidentin oder der Präsident kann im Einvernehmen mit den beteiligten Fakultäten ein von dem Verfahren nach Abs. 2 und 3 abweichendes zentrales Verfahren für den Zugang zu bestimmten Veranstaltungen für mehrere Bereiche einrichten.

Ergänzende Bestimmungen

§ 11 Studienberatung

(1) ¹Zu Beginn des Studiums hat jede Studentin und jeder Student an einer obligatorischen Studienberatung teilzunehmen. ²Dort erhält sie bzw. er Empfehlungen für eine ihren bzw. seinen Vorkenntnissen entsprechende Modulauswahl. ³Im Zuge des Beratungsgesprächs erstellt der beratende Fachvertreter eine Liste von Modulen, deren Credits in ihren bzw. seinem Fall nicht angerechnet werden können. ⁴Diese Liste stellt eine Empfehlung für den Prüfungsausschuss dar, auf deren Basis dieser über Einschränkungen bezüglich der Modulauswahl verbindlich beschließt. ⁵Die Empfehlung des Fachvertreters enthält insbesondere:

- eine Liste der von der Studentin bzw. dem Studenten zu belegenden bzw. wählbaren Konvergenzmodule;
- eine Liste der von der Studentin bzw. dem Studenten nicht wählbaren Module im Wahlpflichtbereich BWL/VWL;
- eine Liste der von der Studentin bzw. dem Studenten nicht wählbaren Module im freien Wahlbereich.

⁶Die Empfehlung des Fachvertreters erfolgt auf Basis des Diploma Supplement des Studiengangs, den die Studentin bzw. der Student zuvor absolviert hat.

⁷Jedes Modul des Master-Studiengangs in Wirtschafts- und Sozialgeschichte, für das ein äquivalentes Modul in diesem Diploma Supplement enthalten ist, soll als nicht wählbar gekennzeichnet werden.

(2) Die Studierenden haben die Möglichkeit, während des gesamten Studiums die vom Fachbereich eingerichtete Studienberatung aufzusuchen.

(3) ¹Die Beratung und Unterstützung in Fragen der Studiengestaltung und der Erstellung der persönlichen Studienpläne erfolgt insbesondere durch eine Einführungsveranstaltung der Fakultät, welche zu Beginn jedes Semesters stattfindet. ²Termin und Ort der Einführungsveranstaltung werden durch Ankündigungen im Internet und durch Aushänge bekannt gegeben.

(4) In Prüfungsangelegenheiten und bei Fragen der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt eine Beratung insbesondere durch die Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der für die wirtschaftswissenschaftlichen Prüfungsausschüsse zuständigen Geschäftsstelle.

(5) Für die Studienberatung zu speziellen Fachgebieten stehen alle Lehrenden des Master-Studiengangs und deren Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter in ihren Sprechstunden zur Verfügung.

(6) Die Termine und Orte der Studienberatung bzw. der Sprechstunden der Veranstaltungsleiterin bzw. des Veranstaltungsleiters werden im Vorlesungsverzeichnis und im Studienführ-

rer des Fachbereichs sowie durch Ankündigungen im Internet und Aushänge bekannt gegeben.

§ 12 Modulhandbuch und Vorlesungsverzeichnis

(1) ¹Das vom Fakultätsrat beschlossene Modulhandbuch des Master-Studiengangs Wirtschafts- und Sozialgeschichte enthält eine Übersicht über alle Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule des Studiengangs sowie deren Beschreibungen. ²Die Modulbeschreibungen umfassen die Bezeichnung des Moduls in deutscher und englischer Sprache, Angaben zum Veranstaltungszyklus, zur Einordnung in den Studienplan, zu den beteiligten Hochschullehrern, zu den erreichbaren Credits, zu den Lehr- und Lernformen, zu den erforderlichen Leistungsnachweisen, zu den empfohlenen Vorkenntnissen, zu den Lernzielen und einen Überblick über die Modulinhalte.

(2) ¹Jedes Semester veröffentlicht die Fakultät ein Vorlesungsverzeichnis zur Information der Studierenden. ²Das Vorlesungsverzeichnis enthält insbesondere:

- Angaben über Termine und Modulzuordnungen der angebotenen Lehrveranstaltungen,
- Angaben über Termine und Orte der Sprechstunden der Veranstaltungsleiterinnen bzw. der Veranstaltungsleiter.

§ 13 Geltungsbereich

(1) Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Ordnung der Georg-August-Universität Göttingen für den Master-Studiengang Wirtschafts- und Sozialgeschichte die ordnungsgemäße Gestaltung des Studienablaufs und beschreibt die Ziele und Inhalte sowie den Aufbau des Master-Studiengangs in Wirtschafts- und Sozialgeschichte mit dem Abschluss „Master of Science“ in Wirtschafts- und Sozialgeschichte.

(2) Die Studienordnung nennt sämtliche zur Erreichung des Studienabschlusses erforderlichen Studienleistungen und bezeichnet die Studienmöglichkeiten umfassend im Rahmen der Ordnung für die Master-Prüfung.

§ 14 Schlussbestimmungen

(1) Regelmäßige Überprüfung der Studienordnung

¹Ziele sowie Aufbau, Umfang und Gliederung des Studiums werden von den zuständigen Gremien der Fakultät regelmäßig überprüft. ²Die Lehrinhalte der einzelnen Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule werden dem aktuellen wissenschaftlichen und methodologischen Erkenntnisstand angepasst. ³In gleicher Weise werden hochschuldidaktische Entwicklungen berücksichtigt.

(2) Diese Studienordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

Zentrale und gemeinsame Einrichtungen:

Nach Stellungnahme des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät und des Fakultätsrates der Theologischen Fakultät vom 03.05.2006 hat der Senat am 17.05.2006 die folgenden Änderungen der Ordnung der Göttinger Graduiertenschule Geisteswissenschaften und Theologie (GGGT) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.10.2005 (Amtliche Mitteilungen Nr. 12/2005, S. 920 ff.) beschlossen (§ 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.06.2002 (Nds. GVBl. S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23.02.2006 (Nds. GVBl. S. 72), § 16 Abs. 10 Satz 3 der Grundordnung der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.12.2004 (AM 13/2004 S. 871)):

§ 14 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

Dieser besteht aus sieben prüfungsberechtigten Mitgliedern, von denen jeweils zwei vom Fakultätsrat der Theologischen und der Philosophischen Fakultät gewählt werden.

§ 14 Abs. 1 Satz 3 wird ersatzlos gestrichen. Der bisherige § 14 Abs. 1 Satz 4 wird zu § 14 Abs. 1 Satz 3, der wie folgt neu gefasst wird:

Die Leiterinnen oder Leiter der in der Graduiertenschule aufgenommenen Promotionsprogramme wählen aus ihrem Kreis drei weitere Mitglieder des Vorstandes.

Der bisherige § 14 Abs. 1 Satz 5 wird zu § 14 Abs. 1 Satz 4.

In § 14 Abs. 1 Satz 4 werden die Wörter „bis zu“ gestrichen.

In § 15 Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Sprecherin oder des Sprechers.

§ 16 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Der Vorstand wählt aus dem Kreis derjenigen seiner stimmberechtigten Mitglieder, die der Philosophischen Fakultät angehören, eine Sprecherin oder einen Sprecher als Vorsitzende oder Vorsitzenden und geschäftsführende Leitung, sowie aus dem Kreis derjenigen seiner stimmberechtigten Mitglieder, die der Theologischen Fakultät angehören, eine Vertreterin oder einen Vertreter.

§ 16 Abs. 1 Satz 2 wird ersatzlos gestrichen.
